

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Entwurf eines Elften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze

A. Problem und Ziel

Die COVID-19-Pandemie und die Maßnahmen zu ihrer Eindämmung führen dazu, dass viele Menschen vorübergehend erhebliche Einkommenseinbußen hinnehmen müssen und infolgedessen in eine existenzbedrohende Situation geraten. Mithilfe der Sozialschutz-Pakete wurden Sofortmaßnahmen ergriffen, um erleichterte Voraussetzungen für den Zugang zu Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) zu schaffen und die existenzsichernden Leistungen schnell und unbürokratisch gewähren zu können. So wurden unter anderem befristet die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung ohne Prüfung als angemessen anerkannt und die Berücksichtigung von Vermögen ausgesetzt. Ziel dabei war es, dass die von den Auswirkungen der Pandemie Betroffenen sich nicht auch noch um ihren Wohnraum sorgen und vorerst ihr Vermögen nicht einsetzen müssen. Es ist davon auszugehen, dass, sobald sich die konjunkturelle Lage bessert, die Erwerbstätigenquote wieder steigen und damit auch die Zahl der Leistungsberechtigten abnehmen wird.

Trotz der steigenden Zahl der Hilfesuchenden während der Pandemie ist es den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Jobcentern gelungen, sich schnell auf die neue Situation einzustellen. Insbesondere haben sie es geschafft, mit einer schnellen und unbürokratischen Leistungsbewilligung den Lebensunterhalt Leistungsberechtigter zu sichern. Die Regelungen zum vereinfachten Zugang aus Anlass der COVID-19-Pandemie gemäß § 67 SGB II sind nur bis 31. März 2021 befristet angelegt. Der Gesetzentwurf knüpft an diese Vereinfachungen an, damit Bürgerinnen und Bürger auch weiterhin von den Verbesserungen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende profitieren können. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass schnelle und zielgenaue Hilfen und ein einfacher Zugang zu diesen Hilfen das Vertrauen in den Sozialstaat stärken. Die guten Erfahrungen sollen auch künftig genutzt werden. Dies gilt auch für die vergleichbare Thematik der Berücksichtigung von Vermögen im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) und im Sozialen Entschädigungsrecht.

Die Leistungsberechtigten und die Jobcenter stehen außerdem besonderen Herausforderungen bei der Integration in den Arbeitsmarkt gegenüber, die durch den aktuellen Strukturwandel weiter verstärkt werden. Ziel ist es daher, die Wirksamkeit der Eingliederung in den Arbeitsmarkt zu steigern sowie Betreuung, Beratung und Aktivierung zu intensivieren. Dazu ist es erforderlich, die Kooperation und eine vertrauensvolle, transparente Zusammenarbeit zwischen Leistungsberechtigten und Jobcentern zu fördern. In diesem Sinne soll der Eingliederungsprozess und damit ein Kern des SGB II durch die Anpassung der Eingliederungsvereinbarung weiterentwickelt und vereinfacht werden.

Darüber hinaus haben Wissenschaft und Rechtsprechung in verschiedenen Bereichen des SGB II einen Bedarf zur Klarstellung und Anpassung aufgezeigt, um verwaltungsmäßige Hürden weiter abzubauen sowie eine nachhaltige Integration in Arbeit zu erreichen. Im Rahmen der Weiterentwicklung des Eingliederungsprozesses wird daher der Vermittlungsvorhang im SGB II modifiziert. Als Reaktion auf den durch die Pandemie beschleunigten strukturellen und digitalen Wandel in der Arbeitswelt, von dem Personen ohne Berufsabschluss besonders betroffen sind, wird die berufliche Weiterbildungsförderung von Geringqualifi-

zierten bei berufsabschlussbezogener Weiterbildung durch einen monatlichen Weiterbildungsbonus sowie die Möglichkeit der Förderung von dreijährigen Weiterbildungen gestärkt.

Die Verpflichtung aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts, die geltenden gesetzlichen Regelungen zu Leistungsminderungen (sog. Sanktionen) neu zu regeln, wird mit diesem Gesetzentwurf ebenfalls umgesetzt.

B. Lösung

Änderung des SGB II mit Folgeänderungen in anderen Gesetzen.

Der vereinfachte Zugang zur Grundsicherung für Arbeitsuchende wird verstetigt. Insbesondere wird eine Karenzzeit von zwei Jahren eingeführt, innerhalb derer

- die Aufwendungen der Leistungsberechtigten für die Unterkunft und Heizung in tatsächlicher Höhe anerkannt werden,
- selbstgenutztes Wohneigentum nicht als Vermögen berücksichtigt wird und
- weiteres Vermögen nur berücksichtigt wird, wenn es erheblich ist.

Verstirbt ein Mitglied der Bedarfs- oder Haushaltsgemeinschaft, wird die Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nicht vor Ablauf eines Jahres nach dem Todesfall geprüft.

Außerdem werden die befristeten Regelungen aus dem Sozialschutz-Paket II zur Mittagsverpflegung in Schulen und Werkstätten für behinderte Menschen bis Ende 2021 verlängert.

Des Weiteren wird die vom Bundesverfassungsgericht geforderte Neuregelung der Leistungsminderungen im SGB II umgesetzt. Der Neuregelung liegt der durch das Bundesverfassungsgericht bestätigte Leitgedanke zugrunde, dass der Gesetzgeber verhältnismäßige Mitwirkungspflichten durchsetzbar ausgestalten darf. Die Neuregelung enthält die folgenden Kernelemente:

- Leistungsminderungen wegen wiederholter Pflichtverletzungen und Meldeversäumnisse dürfen höchstens 30 Prozent des maßgebenden monatlichen Regelbedarfs betragen.
- Eine Leistungsminderung darf nicht erfolgen, wenn dies im konkreten Einzelfall zu einer außergewöhnlichen Härte führen würde.
- Leistungsminderungen sind aufzuheben, wenn die Leistungsberechtigten nachträglich glaubhaft erklären, ihren Pflichten nachzukommen oder die Mitwirkungspflicht erfüllen.
- Die bisherigen Sonderregelungen für die unter 25-Jährigen entfallen.
- Den Leistungsberechtigten wird die Möglichkeit eröffnet, die Umstände ihres Einzelfalles persönlich vorzutragen. Verletzen sie wiederholt ihre Pflichten oder versäumen Meldetermine, soll das Jobcenter sie persönlich anhören.

Weiterhin erfolgen Anpassungen und Klarstellungen zur Weiterentwicklung des Eingliederungsprozesses:

- Die gesetzlichen Regelungen zur Eingliederungsvereinbarung werden in beiden Rechtskreisen SGB II und Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) weiterentwickelt.

Das bisherige Instrument der Eingliederungsvereinbarung wird durch einen nicht rechtsverbindlichen Kooperationsplan abgelöst. Dieser dokumentiert die gemeinschaftlich entwickelte Eingliederungsstrategie und dient damit als „roter Faden“ im Eingliederungsprozess. Im Hinblick auf vereinbarte Eigenbemühungen wird die Selbstverantwortung und die Vertrauensbeziehung zur Integrations- bzw. Vermittlungsfachkraft gestärkt. Erst wenn die Absprachen zu Eigenbemühungen nicht eingehalten werden, werden diesbezügliche Pflichten rechtlich verbindlich durch Aufforderungen mit Rechtsfolgenbelehrungen festgelegt. Die Teilnahme an Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik sowie an Integrationskursen und Maßnahmen der berufsbezogenen Deutschsprachförderung können dagegen unverändert auch weiterhin von Beginn an verbindlich eingefordert werden. Damit werde die Rechtssicherheit und Rechtsklarheit gestärkt.

- Die Bedeutung der Dauerhaftigkeit der Eingliederung in Arbeit auch bei der Auswahl der Leistungen zur Eingliederung im SGB II wird klargestellt. Damit wird für die gesetzlichen Regelungen des SGB II ein Gleichklang mit der Regelung des Vorrangs der Vermittlung im SGB III hergestellt. Um Anreize zu schaffen, Geringqualifizierte auf dem Weg zu einer abgeschlossenen Berufsausbildung zu unterstützen und ihnen damit den Zugang zum Fachkräftearbeitsmarkt und am Arbeitsmarkt besonders nachgefragten Berufen zu öffnen, erhalten Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einer berufsabschlussbezogenen Weiterbildung sowohl im SGB II als auch im SGB III einen monatlichen Zuschuss in Höhe von 75 Euro. Zudem wird in beiden Rechtskreisen ermöglicht, eine dreijährige Ausbildung im Rahmen der beruflichen Weiterbildung zu fördern.

Zur Rechtsvereinfachung sind weitere Änderungen vorgesehen, die insbesondere die Verwaltung entlasten sollen. So wird eine sogenannte Bagatellgrenze für Rückforderungen eingeführt. Familien werden durch Erleichterungen bei der Einkommensberücksichtigung entlastet. Dies gilt beispielsweise für das Mutterschaftsgeld und die Freistellung von Einkommen aus Ferienjobs. Damit wird insgesamt ein erheblicher Beitrag zur Entbürokratisierung geleistet.

Im Rahmen der Sozialhilfe werden ebenfalls der Klarstellung und Verwaltungsvereinfachung halber Vorschriften ergänzt und angepasst. Vor allem die Vorschriften zur Berücksichtigung von Bedarfen für Unterkunft und Heizung werden an das System der Grundsicherung für Arbeitsuchende angeglichen. Die Regelung im SGB II zu nicht erheblichem Vermögen innerhalb einer zweijährigen Karenzzeit wird auch für Leistungen nach dem Dritten Kapitel des SGB XII eingeführt, um einen Gleichlauf der im Hinblick auf die Intention der Regelung vergleichbaren Rechtskreise zu erreichen.

Bei der existenzsichernden Leistung im Sozialen Entschädigungsrecht im Bundesversorgungsgesetz (BVG) werden die Erleichterungen bei der Einkommensberücksichtigung im SGB II und SGB XII nachvollzogen. Es handelt sich um die Herausnahme des Mutterschaftsgeldes, die Freistellung von Entschädigungen für ehrenamtliche Betreuer nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch und von Einkommen aus Ferienjobs. Die Änderung im SGB XII zur Anerkennung der tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung in den ersten beiden Jahren des Leistungsbezugs wirkt auch für Berechtigte im BVG. Schließlich wird die Regelung im SGB II und SGB XII zu nicht erheblichem Vermögen innerhalb einer zweijährigen Karenzzeit nachvollzogen.

C. Alternativen

Das Bundesverfassungsgericht hat den Gesetzgeber zu einer Neuregelung des Rechts der Leistungsminderungen aufgefordert. Zu einer gesetzlichen Umsetzung des Urteils gibt es daher keine Alternative.

Zur Umsetzung der weiteren Aufträge aus dem Koalitionsvertrag bzw. der Erkenntnisse aus Wissenschaft und Rechtsprechung sind keine zweckmäßigeren Alternativen ersichtlich.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Dem Bund entstehen durch die Regelungen Mehrausgaben für Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II in Höhe von bis zu 310 Millionen Euro jährlich. Darüber hinaus entstehen dem Bund Mehrausgaben in Höhe von bis zu 100 Millionen Euro jährlich für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende.

Den Kreisen und kreisfreien Städten entstehen durch die Regelungen im SGB II Mehrausgaben in Höhe von rund 50 Millionen Euro jährlich.

Tabelle 1 – jährliche Mehr- und Minderausgaben nach Gebietskörperschaft in Millionen Euro

in Mio. Euro	2021	2022	2023	2024
Bund	215	372	403	407
Länder				
Kommunen	43	56	57	57
Bundesagentur für Arbeit	8	50	89	98

Der Bundesagentur für Arbeit entstehen für Förderleistungen im Rahmen des SGB III durch die Regelungen Mehrausgaben in Höhe von bis zu 100 Millionen Euro jährlich.

Da im SGB XII nur wenige Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem 3. und 4. Kapitel SGB XII (Stand Jahresende 2019 ca. 2 000 Personen) von den Verbesserungen in §§ 30, 82 und 90 Absatz 2 SGB XII profitieren, werden die jährlichen Kosten auf insgesamt 700 Tausend Euro geschätzt, davon entfallen 450 Tausend Euro auf den Bund und 250 Tausend Euro auf die Länder. Die Verlängerung der Frist nach § 35 Absatz 2 Satz 2 SGB XII dürfte zu geringen, nicht bezifferbaren Mehrausgaben führen. Durch die Regelung in § 90 Absatz 2a SGB XII zu nicht erheblichem Vermögen ergeben sich für das 3. Kapitel des SGB XII schätzungsweise jährliche Mehrausgaben in Höhe von rund 3 Millionen Euro.

Aufgrund der geringen Anzahl der Empfängerinnen und Empfänger von ergänzender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BVG (Stand: 31. Dezember 2018: 3 000 Personen) fallen im Bereich des Sozialen Entschädigungsrechts geringe, nicht bezifferbare Mehrausgaben an. Davon entfallen rund 48 Prozent der Kosten auf die Länder und rund 52 Prozent auf den Bund.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die Bürgerinnen und Bürger werden durch die Neuregelungen im Bereich des SGB II insgesamt um rund 33 Millionen Stunden Erfüllungsaufwand pro Jahr entlastet.

Die Änderungen der Einkommens- und Vermögensvorschriften im SGB XII sowie die Änderungen im BVG lassen bei den Bürgerinnen und Bürgern geringe nicht quantifizierbare Entlastungen erwarten.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Gesetzentwurf hat keinen Einfluss auf den Erfüllungsaufwand der Wirtschaft.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Es werden keine Informationspflichten für die Wirtschaft eingeführt oder abgeschafft.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende entstehen Einsparungen beim Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 50 Millionen Euro pro Jahr.

Der Bundesagentur für Arbeit entsteht im Rahmen der Arbeitsförderung ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 50 000 Euro jährlich.

Für die Sozialhilfeträger ergeben sich aufgrund der geringen Zahl der durch die Änderungen der Einkommensvorschriften im SGB XII Betroffenen geringe nicht quantifizierbare Einsparungen. Auch bei der Änderung in Bezug auf das selbstgenutzte Hausgrundstück (§ 90 Absatz 2 Nummer 8) wird mit einer geringen Entlastung beim Erfüllungsaufwand gerechnet.

Durch die Änderungen im Sozialen Entschädigungsrecht ergeben sich geringe und aufgrund des kleinen Personenkreises nicht nennenswerte Reduzierungen des Erfüllungsaufwandes für die Hauptfürsorgestellen und kommunalen Fürsorgestellen.

F. Weitere Kosten

Keine.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Elftes Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

Das Zweite Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1248) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu Kapitel 3 Abschnitt 2 Unterabschnitt 5 wird wie folgt gefasst:

„Unterabschnitt 5 Leistungsminderungen“.
 - b) Die Angabe zu § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15 Potenzialanalyse und Kooperationsplan“.
 - c) Die Angabe zu § 15a wird wie folgt gefasst:

„§ 15a Mitwirkungspflichten“.
 - d) Die Angabe zu § 67 wird wie folgt gefasst:

„§ 67 (weggefallen)“.
 - e) In der Angabe zu § 68 werden die Wörter „; Verordnungsermächtigung“ gestrichen.
 - f) Nach der Angabe zu § 82 wird folgende Angabe angefügt:

„§ 83 Elftes Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze“.
2. In § 2 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „eine Eingliederungsvereinbarung abschließen“ durch die Wörter „an der Erstellung einer Potenzialanalyse und eines Kooperationsplans“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Leistungsgrundsätze

(1) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit können erbracht werden, soweit sie zur Vermeidung oder Beseitigung, Verkürzung oder Verminderung der Hilfebedürftigkeit für die Eingliederung erforderlich sind. Bei den Leistungen zur Eingliederung in Arbeit sind

1. die Eignung,
2. die individuelle Lebenssituation, insbesondere die familiäre Situation,
3. die voraussichtliche Dauer der Hilfebedürftigkeit und
4. die Dauerhaftigkeit der Eingliederung

der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten zu berücksichtigen. Vorrangig sollen Leistungen erbracht werden, die die unmittelbare Aufnahme einer Ausbildung oder Erwerbstätigkeit ermöglichen, es sei denn, eine andere Leistung ist für die dauerhafte Eingliederung erforderlich. Von der Erforderlichkeit für die dauerhafte Eingliederung ist insbesondere auszugehen, wenn leistungsberechtigte Personen ohne Berufsabschluss Leistungen zur Unterstützung der Aufnahme einer Ausbildung erhalten sollen oder an einer nach § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 in Verbindung mit § 81 des Dritten Buches zu fördernden berufsabschlussbezogenen Weiterbildung teilnehmen sollen.

(2) Bei der Beantragung von Leistungen nach diesem Buch sollen unverzüglich Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem Ersten Abschnitt des Dritten Kapitels erbracht werden.

(3) Bei der Erbringung von Leistungen nach dem Ersten Abschnitt des Dritten Kapitels sind die Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

(4) Die Agentur für Arbeit hat darauf hinzuwirken, dass erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die

1. nicht über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügen, vorrangig an einem Integrationskurs nach § 43 des Aufenthaltsgesetzes teilnehmen, oder
2. darüber hinaus notwendige berufsbezogene Sprachkenntnisse benötigen, vorrangig an der berufsbezogenen Deutschsprachförderung nach § 45a des Aufenthaltsgesetzes teilnehmen,

sofern sie teilnahmeberechtigt sind. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. In den Fällen des Satzes 1 ist die Teilnahme am Integrationskurs nach § 43 des Aufenthaltsgesetzes oder an der berufsbezogenen Deutschsprachförderung nach § 45a des Aufenthaltsgesetzes in der Regel für eine dauerhafte Eingliederung erforderlich. Für die Teilnahmeberechtigung, die Verpflichtung zur Teilnahme und die Zugangsvoraussetzungen gelten die §§ 44, 44a und 45a des Aufenthaltsgesetzes sowie des § 9 Absatz 1 Satz 1 des Bundesvertriebenengesetzes in Verbindung mit der Integrationskursverordnung und der Verordnung über die berufsbezogene Deutschsprachförderung. Eine Aufforderung zur Teilnahme erfolgt gemäß § 15a Absatz 3.

(5) Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts dürfen nur erbracht werden, soweit die Hilfebedürftigkeit nicht anderweitig beseitigt werden kann. Die nach diesem Buch vorgesehenen Leistungen decken den Bedarf der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und der mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen.“

4. In § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „, soweit Arbeitslosengeld II und Sozialgeld“ durch die Wörter „und die Leistungen nach § 27 Absatz 3, soweit Arbeitslosengeld II und Sozialgeld oder die Leistungen nach § 27 Absatz 3“ sowie das Wort „wird“ durch das Wort „werden“ ersetzt.
5. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dies gilt auch für die Dauer des Vollzugs richterlich angeordneter Freiheitsentziehungen.“
 - b) In § 7 Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „§ 123 Nummer 2“ durch die Wörter „§ 123 Satz 1 Nummer 2“ ersetzt.
6. Dem § 9 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Soweit § 12 Absatz 1a Anwendung findet, darf während des dort geregelten Zeitraums auch die Vorbereitung einer späteren Verwertung nicht verlangt werden.“
7. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach der Angabe „§ 11a“ die Wörter „sowie in anderen Vorschriften des Bundesrechts“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Einnahmen sind für den Monat zu berücksichtigen, in dem sie zufließen. Dies gilt auch für Einnahmen, die an einzelnen Tagen eines Monats aufgrund von kurzzeitigen Beschäftigungsverhältnissen erzielt werden.“
 - c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Entfiel der Leistungsanspruch durch die Berücksichtigung einer als Nachzahlung zufließenden Einnahme, die nicht für den Monat des Zuflusses erbracht wird, in dem Monat des Zuflusses, ist die als Nachzahlung zufließende Einnahme auf einen Zeitraum von sechs Monaten gleichmäßig aufzuteilen und monatlich beginnend mit dem Monat des Zuflusses mit einem entsprechenden Teilbetrag zu berücksichtigen.“
8. § 11a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Folgende Nummern 4 und 5 werden angefügt:

„4. Aufwandsentschädigungen nach § 1835a des Bürgerlichen Gesetzbuches und

5. Mutterschaftsgeld gemäß § 19 des Mutterschutzgesetzes.“
 - b) In Absatz 3 Nummer 5 wird die Angabe „§ 53“ durch die Angabe „§ 73“ ersetzt.

c) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Überbrückungsgeld nach § 51 des Strafvollzugsgesetzes oder vergleichbare Leistungen nach landesrechtlichen Regelungen sind nicht als Einkommen zu berücksichtigen.“

d) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Nicht als Einkommen zu berücksichtigen sind Einnahmen von Schülerinnen und Schülern allgemein- oder berufsbildender Schulen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, aus Erwerbstätigkeiten, die in den Schulferien ausgeübt werden. Satz 1 gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, die einen Anspruch auf Ausbildungsvergütung haben. Die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes bleiben unberührt.“

9. § 11b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „§ 3 Nummer 12, 26, 26a oder 26b“ durch die Wörter „§ 3 Nummer 12, 26 oder 26a“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 6 werden die Wörter „§ 2 Absatz 1 Nummer 3“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1 Nummer 4“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 2 wird in den Nummern 1 und 2 jeweils das Wort „das“ durch das Wort „der“ ersetzt.

10. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Abweichend von Absatz 1 sowie den §§ 9 und 19 Absatz 3 wird Vermögen innerhalb der ersten zwei Jahre ab Beginn des Monats, für den erstmals Leistungen nach diesem Buch bezogen werden, nur berücksichtigt, wenn es erheblich ist. Eine neue Frist nach Satz 1 beginnt nur, wenn zuvor mindestens zwei Jahre keine Leistungen nach diesem Buch bezogen worden sind. Es wird vermutet, dass kein erhebliches Vermögen vorhanden ist, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller dies im Antrag erklärt. Vermögen ist im Sinne des Satzes 1 erheblich, wenn es in der Summe 60 000 Euro für die leistungsberechtigte Person sowie 30 000 Euro für jede weitere mit dieser in Bedarfsgemeinschaft lebende Person übersteigt. Bei der Berechnung des erheblichen Vermögens nach Satz 4 bleiben für die Altersvorsorge bestimmte Versicherungsverträge sowie selbstbewohnte Hausgrundstücke oder Eigentumswohnungen unberücksichtigt. Liegt erhebliches Vermögen vor, treten die Beträge nach Satz 4 während der Frist nach Satz 1 an die Stelle des Grundfreibetrags nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1.“

b) Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. ein selbst genutztes Hausgrundstück mit einer Wohnfläche von bis zu 140 Quadratmetern oder eine Eigentumswohnung von bis zu 130 Quadratmetern; bewohnen mehr als vier Personen das Hausgrundstück beziehungsweise die Eigentumswohnung, erhöht sich die maßgebende Wohnfläche um jeweils 20 Quadratmeter für jede weitere Person,“.

11. § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15

Potenzialanalyse und Kooperationsplan

(1) Die Agentur für Arbeit soll unverzüglich zusammen mit jeder erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person die für die Eingliederung erforderlichen persönlichen Merkmale, beruflichen Fähigkeiten und die Eignung feststellen; diese Feststellungen erstrecken sich auf die individuellen Stärken sowie darauf, ob und durch welche Umstände die berufliche Eingliederung voraussichtlich erschwert sein wird (Potenzialanalyse). Tatsachen, über die die Agentur für Arbeit nach § 9a Satz 2 Nummer 2 des Dritten Buches unterrichtet wird, müssen nicht erneut festgestellt werden, es sei denn, es liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass sich Umstände, die für die Eingliederung maßgebend sind, verändert haben.

(2) Die Agentur für Arbeit soll unverzüglich nach der Potenzialanalyse zusammen mit jeder erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person unter Berücksichtigung der Feststellungen nach Absatz 1 einen Kooperationsplan erstellen. In diesem werden das Eingliederungsziel und die wesentlichen Schritte zur Eingliederung gemeinsam festgehalten. Neben weiteren individuellen Absprachen sollen insbesondere festgehalten werden

1. die erörterten und zur Eingliederung in Arbeit oder Ausbildung in Betracht kommenden Leistungen nach diesem Abschnitt im Einvernehmen mit dem kommunalen Träger,
2. welche für eine erfolgreiche Überwindung von Hilfebedürftigkeit, insbesondere durch Eingliederung in Arbeit, erforderlichen Eigenbemühungen erwerbsfähige Leistungsberechtigte in welcher Häufigkeit mindestens unternehmen und in welcher Form sie diese nachweisen,
3. die erörterte Teilnahme an einem Integrationskurs nach § 43 des Aufenthaltsgesetzes oder an einer Maßnahme der berufsbezogenen Deutschsprachförderung nach § 45a des Aufenthaltsgesetzes,
4. wie Leistungen anderer Leistungsträger in den Eingliederungsprozess einbezogen werden.

Im Kooperationsplan kann auch festgehalten werden,

1. in welche Tätigkeiten oder Tätigkeitsbereiche die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person vermittelt werden soll und
2. welche Leistungen nach diesem Abschnitt im Einvernehmen mit dem kommunalen Träger für Personen in Betracht kommen, die mit der oder dem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft leben, um Hemmnisse der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person zu beseitigen oder zu verringern.

(3) Die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person erhält den Kooperationsplan in Textform. Der Kooperationsplan soll spätestens drei Monate nach Erstellung, anschließend spätestens nach Ablauf von jeweils sechs Monaten, gemeinsam überprüft und fortgeschrieben werden.“

12. Nach § 15 wird folgender § 15a eingefügt:

„§ 15a

Mitwirkungspflichten

(1) Unbeschadet des § 15 Absatz 3 ist spätestens nach Ablauf von jeweils drei Monaten zu überprüfen, ob die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person die im Kooperationsplan festgehaltenen Eigenbemühungen nachgewiesen hat. Wird der Nachweis in dem genannten Zeitraum ohne wichtigen Grund nicht erbracht, soll die Agentur für Arbeit die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person schriftlich unter Belehrung über die Rechtsfolgen zur Vornahme von notwendigen Eigenbemühungen auffordern. Dabei hat sie zu bestimmen, welche Eigenbemühungen zur beruflichen Eingliederung in welcher Häufigkeit mindestens zu unternehmen und in welcher Form diese nachzuweisen sind.

(2) Eine Aufforderung entsprechend Absatz 1 soll insbesondere ergehen, wenn ein gemeinsam erarbeiteter Kooperationsplan nicht zustande kommt oder nicht gemeinsam fortgeschrieben werden kann.

(3) Gleichzeitig mit der Erstellung des Kooperationsplans nach § 15 oder in den Fällen des Absatzes 2 haben die Agenturen für Arbeit die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 3 Absatz 4 verpflichtend zur Teilnahme an einem Integrationskurs nach § 43 des Aufenthaltsgesetzes oder an einer Maßnahme der berufsbezogenen Deutschsprachförderung nach § 45a des Aufenthaltsgesetzes aufzufordern.“

13. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„Für die ersten zwei Jahre ab Beginn des Monats, für den erstmals Leistungen nach diesem Buch bezogen werden, werden abweichend von Satz 1 Bedarfe für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt. Eine neue Frist nach Satz 2 beginnt nur, wenn zuvor mindestens zwei Jahre keine Leistungen nach diesem Buch bezogen worden sind.“

bb) In Satz 5 werden nach den Wörtern „sind sie“ die Wörter „nach Ablauf der Frist nach Satz 2 und 3“ eingefügt.

cc) Nach Satz 5 werden folgende Sätze eingefügt:

„Nach Ablauf des Zeitraums nach Satz 2 ist Satz 5 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Zeitraum nach Satz 2 nicht auf die in Satz 5 genannte Frist anzurechnen ist. Stirbt ein Mitglied der Bedarfs- oder Haushaltsgemeinschaft und waren die Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung davor angemessen, ist die Senkung der Aufwendungen für die weiterhin bewohnte Unterkunft für die Dauer von mindestens zwölf Monaten nach dem Sterbemonat unzulässig.“

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Für die Bedarfe nach Satz 1 gilt Absatz 1 Satz 2 und 3 nicht.“

14. Die Überschrift zu Kapitel 3 Abschnitt 2 Unterabschnitt 5 wird wie folgt gefasst:

„Unterabschnitt 5

Leistungsminderungen“.

15. § 31 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. sich weigern, den Mitwirkungspflichten nach § 15a nachzukommen,“.

b) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Ausbildung“ das Komma und die Wörter „Arbeitsgelegenheit nach § 16d“ gestrichen.

16. § 31a wird wie folgt gefasst:

„§ 31a

Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen

(1) Bei einer Pflichtverletzung nach § 31 mindert sich das Arbeitslosengeld II um 30 Prozent des für die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs. Eine Minderung nach Satz 1 ist aufzuheben, wenn erwerbsfähige Leistungsberechtigte diese Pflichten erfüllen oder sich glaubhaft nachträglich dazu bereit erklären, diesen künftig nachzukommen. Abweichend von Satz 1 gelten bei Pflichtverletzungen nach § 31 Absatz 2 Nummer 3 in Fällen einer Sperrzeit bei Meldeversäumnis (§ 159 Absatz 1 Satz 2 Nummer 8 des Dritten Buches) die Rechtsfolgen des § 32.

(2) Auf Verlangen der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten soll die Anhörung nach § 24 des Zehnten Buches persönlich erfolgen. Verletzen die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ohne das Vortragen eines wichtigen Grundes wiederholt ihre Pflichten oder versäumen Meldetermine nach § 32, soll die Anhörung persönlich erfolgen.

(3) Eine Leistungsminderung erfolgt nicht, wenn sie eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde.

(4) Minderungen durch wiederholte Pflichtverletzungen oder Meldeversäumnisse nach § 32 sind auf insgesamt höchstens 30 Prozent des nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs begrenzt.

(5) Für nichterwerbsfähige Leistungsberechtigte gelten Absatz 1 bis 4 bei Pflichtverletzungen nach § 31 Absatz 2 Nummer 1 und 2 entsprechend.“

17. § 31b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden Satz 3 und 4 gestrichen.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Der Minderungszeitraum beträgt drei Monate. In den Fällen des § 31a Absatz 1 Satz 2 endet die Minderung ab dem Zeitpunkt der Pflichterfüllung oder der Erklärung der Bereitschaft zur Pflichterfüllung soweit der Minderungszeitraum mindestens einen Monat betragen hat, andernfalls nach Ablauf dieses Zeitraumes.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

18. § 32 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) § 31a Absatz 2 bis 5 und § 31b Absatz 1 und 3 gelten entsprechend. Abweichend von § 31b Absatz 2 Satz 1 beträgt der Minderungszeitraum einen Monat.“

19. Dem § 33 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Der Übergang von Entschädigungsansprüchen nach dem Siebzehnten Titel des Gerichtsverfassungsgesetzes ist ausgeschlossen.“

20. Dem § 40 werden folgende Absätze angefügt:

„(9) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 ist ein Verwaltungsakt mit Wirkung für die Vergangenheit nicht aufzuheben, wenn sich ausschließlich Erstattungsforderungen nach § 50 Absatz 1 des Zehnten Buches von in der Summe weniger als 36 Euro für die Bedarfsgemeinschaft ergäben. Bei der Prüfung der Aufhebung sind Tatsachen, die bereits Gegenstand einer vorherigen Prüfung nach Satz 1 waren, nicht zu berücksichtigen. [Die Sätze 1 und 2 gelten in den Fällen des § 50 Absatz 2 des Zehnten Buches entsprechend.]

(10) § 66 des Ersten Buches gilt mit der Maßgabe, dass, wenn einem Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft Leistungen nach diesem Buch versagt oder entzogen werden, die Leistungen auch den übrigen Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft zu versagen oder zu entziehen sind, soweit die Mitwirkungspflichten

1. die Feststellung von Einkommen oder Vermögen betreffen und dieses auch bei den übrigen Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft zu berücksichtigen wäre,
2. die Feststellung der Leistungsvoraussetzungen des § 7 Absatz 1 Satz 1 oder das Vorliegen von Leistungsausschlüssen nach § 7 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 4 bis 6 betreffen und hiervon auch ein Anspruch auf Sozialgeld abhängt.

§ 67 des Ersten Buches gilt mit der Maßgabe, dass die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende Leistungen gegenüber allen oder einzelnen Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft ganz oder teilweise nachträglich erbringen können.“

21. § 41a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die vorläufige Leistung ist so zu bemessen, dass der monatliche Bedarf der Leistungsberechtigten zur Sicherung des Lebensunterhalts gedeckt ist; davon ist auszugehen, wenn das vorläufig berücksichtigte Einkommen voraussichtlich höchstens in Höhe des Absetzbetrages nach § 11b Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 von dem nach Satz 3 zu Grunde zu legenden Einkommen abweicht.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die abschließende Entscheidung nach Absatz 3 soll nach Ablauf des Bewilligungszeitraums erfolgen.“

c) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Die Frist nach Satz 1 verlängert sich einmalig um zwei Monate, wenn die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende innerhalb der letzten zwei Monate vor Ablauf der Frist von Amts wegen zum Sachverhalt ermitteln.“

d) Absatz 6 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Überzahlungen, die nach der Anrechnung fortbestehen, sind zu erstatten, sofern sie mindestens 36 Euro je Bedarfsgemeinschaft betragen.“

22. § 42 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 5 Nummer 1 wird das Wort „Leistungsanspruches“ durch das Wort „Auszahlungsanspruches“ ersetzt.

b) Satz 5 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. wenn der Auszahlungsanspruch im Folgemonat nach § 31b Absatz 1 Satz 1 gemindert ist oder“.

23. § 42a Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Satz 1 gilt nicht, soweit Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts als Darlehen erbracht werden oder soweit bereits gemäß § 43 in Höhe von mehr als 10 Prozent des für die Darlehensnehmer maßgebenden Regelbedarfs gegen deren Ansprüche auf Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts aufgerechnet wird.“

24. In § 43 Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „mindestens“ gestrichen.

25. § 44g Absatz 2 wird aufgehoben.

26. In § 44k Absatz 1 wird nach der Angabe „§ 44g Absatz 1“ die Angabe „und 2“ gestrichen.

27. In § 56 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „in der Eingliederungsvereinbarung oder in dem diese ersetzenden Verwaltungsakt“ durch die Wörter „gleichzeitig mit der Erstellung des Kooperationsplans oder der Aufforderung nach § 15a“ ersetzt.

28. § 67 wird aufgehoben.

29. § 68 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „31. März 2021“ durch die Angabe „31. Dezember 2021“ ersetzt.

b) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

c) Absatz 2 wird aufgehoben.

30. Folgender § 83 wird angefügt:

„§ 83

Elftes Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze

(1) Bei Leistungsberechtigten, die am 31. März 2021 bereits im Leistungsbezug standen, beginnt die Frist nach § 12 Absatz 1a Satz 1 am 1. April 2021.

(2) § 15 in der bis zum 30. Juni 2021 geltenden Fassung ist für bis zu diesem Zeitpunkt abgeschlossene Eingliederungsvereinbarungen noch bis zum 31. Dezember 2021 weiter anwendbar.

(3) Bei Leistungsberechtigten, die am 1. April 2021 bereits im Leistungsbezug standen, beginnt die Frist nach § 22 Absatz 1 Satz 2 am 1. April 2021. § 22 Absatz 1 Satz 2 gilt nicht in den Fällen, in denen in einem der vorangegangenen Bewilligungszeiträume für die aktuell bewohnte Unterkunft die angemessenen und nicht die tatsächlichen Aufwendungen als Bedarf anerkannt wurden.

(4) § 40 Absatz 9 ist bei Prüfungen ab dem 1. April 2021 anzuwenden. § 41a Absatz 6 Satz 3 in der ab dem 1. April 2021 geltenden Fassung ist bei abschließenden Entscheidungen anzuwenden, die ab dem 1. April 2021 erfolgen.

(5) § 41a Absatz 4 in der bis zum 31. März 2021 geltenden Fassung ist nicht anzuwenden auf Leistungen für Bewilligungszeiträume, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht beendet waren. Für Bewilligungszeiträume, die bis zum 31. März 2021 begonnen haben, gilt § 67 Absatz 4 Satz 2 in der bis zum 31. März 2021 geltenden Fassung fort.“

Artikel 2

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. Juli 2020 (BGBl. I S. 1683) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 37 wird wie folgt gefasst:

„§ 37 Potenzialanalyse und Kooperationsplan“.

b) Folgende Angabe wird angefügt:

„§ 453 Elftes Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze“.

2. In § 4 Absatz 2 Satz 2 wird nach dem Wort „teilnehmen“ das Wort „sollen“ angefügt.

3. § 37 wird wie folgt gefasst:

„§ 37

Potenzialanalyse und Kooperationsplan

(1) Die Agentur für Arbeit hat unverzüglich nach der Ausbildungsuchendmeldung oder Arbeitsuchendmeldung zusammen mit der oder dem Ausbildungsuchenden oder der oder dem Arbeitsuchenden die für die Vermittlung erforderlichen beruflichen und persönlichen Merkmale, beruflichen Fähigkeiten und die Eignung festzustellen; diese Feststellungen erstrecken sich auf die individuellen Stärken sowie darauf, ob und durch welche Umstände die berufliche Eingliederung voraussichtlich erschwert sein wird (Potenzialanalyse).

(2) Die Agentur für Arbeit soll unverzüglich nach der Potenzialanalyse und unter Berücksichtigung der in der Potenzialanalyse getroffenen Feststellungen zusammen mit jeder oder jedem Ausbildungsuchenden oder jeder oder jedem Arbeitsuchenden einen Kooperationsplan erstellen. In diesem werden das Eingliederungsziel und die

wesentlichen Schritte zur Eingliederung gemeinsam festgehalten. Zu den Inhalten des Kooperationsplans zählen insbesondere

1. die Vermittlungsbemühungen und Beratungsaktivitäten der Agentur für Arbeit,
2. welche erforderlichen Eigenbemühungen zur beruflichen Eingliederung die oder der Ausbildungsuchende oder die oder der Arbeitsuchende in welcher Häufigkeit mindestens unternimmt und in welcher Form sie oder er diese nachweist,
3. die erörterten und zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt in Betracht kommenden Leistungen der aktiven Arbeitsförderung,
4. die erörterte und zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt in Betracht kommende Teilnahme an einem Integrationskurs nach § 43 des Aufenthaltsgesetzes oder an einem Kurs der berufsbezogenen Deutschsprachförderung nach § 45a des Aufenthaltsgesetzes.

Die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen und schwerbehinderten Menschen sollen angemessen berücksichtigt werden.

(3) Die oder der Ausbildungsuchende oder die oder der Arbeitsuchende erhält den Kooperationsplan in Textform. Der Kooperationsplan ist gemeinsam zu überprüfen, sich ändernden Verhältnissen anzupassen und fortzuschreiben. Dies erfolgt spätestens drei Monate nach Eintritt der Arbeitslosigkeit, anschließend spätestens nach jeweils sechsmonatiger Arbeitslosigkeit, bei arbeitslosen jungen Menschen spätestens nach jeweils dreimonatiger Arbeitslosigkeit, bei ausbildungsuchenden jungen Menschen jeweils drei Monate nach Erstellung.

(4) Unbeschadet des Absatzes 3 ist spätestens nach jeweils drei monatiger Arbeitslosigkeit zu überprüfen, ob die oder der Arbeitslose die in dem Kooperationsplan festgehaltenen Eigenbemühungen nachgewiesen hat. Wird dieser Nachweis in dem genannten Zeitraum nicht erbracht, soll die Agentur für Arbeit die oder den Arbeitslosen schriftlich unter Belehrung über die Rechtsfolgen zur Vornahme von Eigenbemühungen auffordern. Dabei hat sie konkret zu bestimmen, welche Eigenbemühungen die oder der Arbeitslose in welcher Häufigkeit mindestens unternehmen muss und in welcher Form diese nachzuweisen sind.

(5) Eine Aufforderung entsprechend Absatz 4 soll insbesondere ergehen, wenn ein gemeinsam erarbeiteter Kooperationsplan nicht zustande kommt oder nicht gemeinsam fortgeschrieben werden kann.“

4. In § 38 Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „der Eingliederungsvereinbarung oder dem Verwaltungsakt nach § 37 Absatz 3 Satz 4“ durch die Wörter „der Aufforderung nach § 37 Absatz 4 Satz 2 oder der Aufforderung nach § 37 Absatz 5“ ersetzt.
5. In § 44 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „in der Eingliederungsvereinbarung festgelegten“ durch die Wörter „im Kooperationsplan festgehaltenen“ ersetzt.
6. In § 84 Absatz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort „Lernmittel,“ die Wörter „notwendige sozialpädagogische Betreuung,“ eingefügt.
7. Dem § 131a wird folgender Absatz 3a angefügt:

„(3a) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erhalten bei Teilnahme an einer Weiterbildung nach Absatz 3 zusätzlich einen monatlichen Zuschuss in Höhe von 75 Euro.“
8. § 138 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 5 wird Absatz 4.
9. In § 148 Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Eingliederungsmaßnahme“ die Wörter „Abbruch eines Integrationskurses oder einer berufsbezogenen Deutschsprachförderung“ eingefügt.
10. § 164 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 wird nach den Wörtern „§ 138 Absatz 1 Nummer 2“ die Angabe „, Absatz 4“ gestrichen.
 - b) In Nummer 2 werden die Wörter „§ 138 Absatz 5 Nummer 2“ durch die Wörter „§ 138 Absatz 4 Nummer 2“ ersetzt.
11. In § 180 Absatz 4 Satz 1 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und die Wörter „es sei denn, die Maßnahme ist auf Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ausgerichtet, bei denen nach Eignung oder persönlichen Verhältnissen eine erfolgreiche Teilnahme nur bei einer nicht verkürzten Dauer erwartet werden kann.“ angefügt.
12. Folgender § 453 wird angefügt:

„§ 453

Elftes Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze

Für Eingliederungsvereinbarungen, die bis zum 30. Juni 2021 abgeschlossen wurden, sind bis zu ihrer Anpassung oder Fortschreibung die §§ 37, 38 Absatz 4, 44 Absatz 1 und 138 Absatz 4 in der bis zum 30. Juni 2021 geltenden Fassung noch bis zum 31. Dezember 2021 anzuwenden.“

Artikel 3

Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch ...geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
- a) Die Angabe zu § 11 wird wie folgt gefasst:
„§ 11 Beratung und Unterstützung“.
 - b) Die Angabe zu § 12 wird wie folgt gefasst:
„§ 12 Vorbereitung und Vereinbarung“.
 - c) Die Angabe zu § 39a wird wie folgt gefasst:
„§ 39a (aufgehoben)“.

d) Die Angabe zu § 141 wird wie folgt gefasst:

„§ 141 Übergangsregelung zur Angemessenheit bei Bedarfen für Unterkunft und Heizung sowie zum einzusetzenden Vermögen“.

e) In der Angabe zu § 142 werden die Wörter „; Verordnungsermächtigung“ gestrichen.

2. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11

Beratung und Unterstützung

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben dieses Buches werden die Leistungsberechtigten beraten und, soweit erforderlich, unterstützt.

(2) Die Beratung betrifft die persönliche Situation, den Bedarf sowie die eigenen Kräfte und Mittel sowie die mögliche Stärkung der Selbsthilfe zur aktiven Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft und zur Überwindung der Notlage. Die aktive Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft umfasst auch ein gesellschaftliches Engagement. Zur Überwindung der Notlage gehört auch, die Leistungsberechtigten für den Erhalt von Sozialleistungen zu befähigen. Die Beratung umfasst auch eine gebotene Budgetberatung nach § 29 des Neunten Buches. Leistungsberechtigte nach dem Dritten und Vierten Kapitel erhalten die gebotene Beratung für den Umgang mit dem durch den Regelsatz zur Verfügung gestellten monatlichen Pauschalbetrag (§ 27a Absatz 3 Satz 2).

(3) Die Unterstützung umfasst Hinweise und, soweit erforderlich, die Vorbereitung von Kontakten und die Begleitung zu sozialen Diensten sowie zu Möglichkeiten der aktiven Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft unter Einschluss des gesellschaftlichen Engagements. Soweit Leistungsberechtigte den Wunsch äußern, einer Tätigkeit nachgehen zu wollen, umfasst die Unterstützung nach der Maßgabe von § 12 Absatz 1 auch die Vorbereitung sowie zusätzlich die Begleitung der Leistungsberechtigten. Äußern Leistungsberechtigte nach Satz 2 den Wunsch, durch die Aufnahme einer zumutbaren Tätigkeit Einkommen zu erzielen, können sie hierbei durch Angebote von geeigneten Maßnahmen für eine erforderliche Vorbereitung unterstützt werden.

(4) Auf die Beratung und Unterstützung von Verbänden der freien Wohlfahrtspflege, von Angehörigen der rechtsberatenden Berufe und von sonstigen Stellen ist zunächst hinzuweisen. Ist die weitere Beratung durch eine Schuldnerberatungsstelle oder andere Fachberatungsstellen geboten, ist auf ihre Inanspruchnahme hinzuwirken. Angemessene Kosten einer Beratung nach Satz 2 sollen übernommen werden, wenn eine Lebenslage, die Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt erforderlich macht oder erwarten lässt, sonst nicht überwunden werden kann; in anderen Fällen können Kosten übernommen werden. Die Kostenübernahme kann auch in Form einer pauschalierten Abgeltung der Leistung der Schuldnerberatungsstelle oder anderer Fachberatungsstellen erfolgen.“

3. § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12

Vorbereitung und Vereinbarung

(1) Die erforderlichen Vorbereitungen für die Aufnahme einer Tätigkeit nach § 11 Absatz 3 Satz 2 und 3 können insbesondere Maßnahmen umfassen, die geeignet und angemessen sind, Einschränkungen aufgrund einer vollen Erwerbsminderung, einer Krankheit, Behinderung oder Pflegebedürftigkeit soweit auszugleichen oder zu vermindern, dass sie der Ausübung einer Tätigkeit nicht entgegenstehen. Satz 1 gilt entsprechend bei Einschränkungen, die sich aus der Pflege eines Angehörigen ergeben. Maßnahmen nach Satz 1 können auch die Vermittlung der Betreuung eines Kindes in einer Tageseinrichtung oder in Tagespflege im Sinne der Vorschriften des Achten Buches umfassen.

(2) Der zuständige Träger der Sozialhilfe kann mit Zustimmung der leistungsberechtigten Person eine schriftliche, unverbindliche Vereinbarung über die angestrebte Tätigkeit, die zur Erreichung hierfür als erforderlich angesehene Unterstützung nach § 11 Absatz 3 sowie die unterstützenden Maßnahmen nach Absatz 1 treffen. Wird eine Vereinbarung nach Satz 1 abgeschlossen, soll diese in geeignetem zeitlichem Abstand gemeinsam überprüft und gegebenenfalls angepasst werden; dies umfasst auch die Überprüfung der Erreichbarkeit des angestrebten Ziels.“

4. In § 23 Absatz 3 Satz 5 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Leistungen zur Deckung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung in angemessener Höhe nach § 35, einschließlich der Bedarfe nach § 30 Absatz 7,“

5. In § 27a Absatz 4 wird Satz 6 aufgehoben.

6. In § 32 Absatz 2 Nummer 4 wird die Angabe „7“ durch die Angabe „8“ ersetzt.

7. In § 33 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 82 Absatz 2 Nummer 2 und 3“ durch die Wörter „§ 82 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3“ ersetzt.

8. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind. Für die ersten zwei Jahre ab Beginn des Monats, für den erstmals Leistungen nach diesem Buch bezogen werden, werden abweichend von Satz 1 Bedarfe für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt. Eine neue Frist nach Satz 2 beginnt nur, wenn zuvor mindestens zwei Jahre keine Leistungen nach diesem oder dem Zweiten Buch bezogen worden sind. Bei Leistungsberechtigten, die in den letzten zwei Jahren vor dem Bezug von Leistungen nach diesem Buch Leistungen nach dem Zweiten Buch bezogen haben, wird die nach § 22 Absatz 1 Satz 2 des Zweiten Buches bereits in Anspruch genommene Frist bei dem Zweijahreszeitraum nach Satz 2 berücksichtigt.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „die Unterkunft“ durch die Wörter „Unterkunft und Heizung“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern „Satz 1 gilt“ die Wörter „nach Ablauf der Frist nach Absatz 1 Satz 2 bis 4“ eingefügt.

cc) Die Sätze 3 bis 6 werden durch folgende Sätze ersetzt:

„Der Zeitraum nach Absatz 1 Satz 2 ist nicht auf die in Satz 2 genannte Frist anzurechnen. Stirbt ein Mitglied der Haushaltsgemeinschaft und waren die Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung davor angemessen, ist die Senkung der Aufwendungen für die weiterhin bewohnte Unterkunft für die Dauer von mindestens zwölf Monaten nach dem Sterbemonat nicht zumutbar.“

c) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 bis 5 eingefügt:

„(3) Bedarfe für Unterkunft und Heizung sind auf Antrag der leistungsberechtigten Person durch Direktzahlung an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte zu decken; § 43a Absatz 3 gilt entsprechend. Direktzahlungen an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte sollen erfolgen, wenn die zweckentsprechende Verwendung durch die leistungsberechtigte Person nicht sichergestellt ist. Das ist insbesondere der Fall, wenn

1. Mietrückstände bestehen, die zu einer außerordentlichen Kündigung des Mietverhältnisses berechtigen,
2. Energierückstände bestehen, die zu einer Unterbrechung der Energieversorgung berechtigen,
3. konkrete Anhaltspunkte für ein krankheits- oder suchtbedingtes Unvermögen der leistungsberechtigten Person bestehen, die Mittel zweckentsprechend zu verwenden, oder
4. konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die im Schuldnerverzeichnis eingetragene leistungsberechtigte Person die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet.

Über Direktzahlungen für Bedarfe für Unterkunft und Heizung an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte nach Satz 1 bis 3 ist die leistungsberechtigte Person schriftlich zu unterrichten.

(4) Vor Abschluss eines Vertrages über eine neue Unterkunft haben leistungsberechtigte den dort zuständigen Träger der Sozialhilfe über die nach den Sätzen 1 und 2 maßgeblichen Umstände in Kenntnis zu setzen. Sind die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung für die neue Unterkunft unangemessen hoch, sind diese nur zur Höhe angemessener Aufwendungen als Bedarf anzuerkennen, es sei denn, der zuständige Träger der Sozialhilfe hat den darüber hinausgehenden Aufwendungen vorher zugestimmt. Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkautionen und Umzugskosten können bei vorheriger Zustimmung übernommen werden; Mietkautionen sollen als Darlehen erbracht werden. Eine Zustimmung soll erteilt werden, wenn der Umzug durch den Träger der Sozialhilfe veranlasst wird oder aus anderen Gründen notwendig ist und wenn ohne die Zustimmung eine Unterkunft in einem angemessenen Zeitraum nicht gefunden werden kann.

(5) Als Bedarf für Unterkunft werden auch die unabweisbaren Aufwendungen für Instandhaltung und Reparatur bei selbst bewohntem Wohneigentum im Sinne des § 90 Absatz 2 Nummer 8 anerkannt, soweit diese unter Berücksichtigung der im laufenden sowie den darauffolgenden elf Kalendermonaten anfallenden Aufwendungen insgesamt angemessen sind. Übersteigen die unabweisbaren Aufwendungen für Instandhaltung und Reparatur den Bedarf für die Unterkunft nach Satz 1, kann zur Deckung dieses Teils der Aufwendungen ein Darlehen erbracht werden, das dinglich gesichert werden soll.“

- d) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 6 bis 8.
- e) Im neuen Absatz 7 wird Satz 1 wie folgt gefasst:
- „Bedarfe für Heizung umfassen auch Aufwendungen für eine zentrale Warmwasserversorgung.“
- f) Im neuen Absatz 8 Satz 2 wird die Angabe „§ 42a Absatz 2 Nummer 3“ durch die Angabe „§ 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 3“ ersetzt.
9. § 35a wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 wird die Angabe „§ 35 Absatz 4“ durch die Angabe „§ 35 Absatz 7“ ersetzt.
- b) In Satz 3 wird die Angabe „§ 35 Absatz 3 und 4 Satz 2 und 3“ durch die Angabe „§ 35 Absatz 6 und 7 Satz 2 und 3“ ersetzt.
10. In § 37 Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter 6 durch die Wörter „§ 27b Absatz 3 Satz 2 Nummer 1“ ersetzt.
11. § 39a wird aufgehoben.
12. In § 41 Absatz 4 wird das Wort „Bedürftigkeit“ durch das Wort „Hilfebedürftigkeit“ ersetzt.
13. In § 42a Absatz 4 Satz 3 wird die Angabe „Absatz 2 Satz 2“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.
14. In § 42b Absatz 3 Satz 1 wird nach den Worten „§ 112 Absatz 1“ das Wort „Satz 1“ eingefügt.
15. § 82 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert. Nicht zu den Einkünften gehören
1. Leistungen nach diesem Buch,
 2. die Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen,
 3. die Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz,
 4. Aufwandsentschädigungen nach § 1835a des Bürgerlichen Gesetzbuches,
 5. Mutterschaftsgeld gemäß § 19 des Mutterschutzgesetzes und
 6. Einnahmen von Schülerinnen und Schülern allgemein- oder berufsbildender Schulen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, aus Erwerbstätigkeiten, die in den Schulferien ausgeübt werden. Dies gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, die einen Anspruch auf Ausbildungsvergütung haben. Die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes bleiben unberührt.

Einkünfte aus Rückerstattungen, die auf Vorauszahlungen beruhen, die Leistungsberechtigte aus dem Regelsatz erbracht haben, sind kein Einkommen. Bei Minderjährigen ist das Kindergeld dem jeweiligen Kind als Einkommen zuzurechnen, soweit es bei diesem zur Deckung des notwendigen Lebensunterhaltes, mit Ausnahme der Bedarfe nach § 34, benötigt wird.“

- b) In § 82 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „§ 3 Nummer 12, 26, 26a oder 26b“ durch die Wörter „§ 3 Nummer 12, 26 oder 26a“ ersetzt..

16. § 90 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 wird nach den Wörtern „Erhaltung eines“ das Wort „angemessenen“ eingefügt.
- b) In den Nummern 1 bis 7 am Ende wird jeweils das Komma durch ein Semikolon ersetzt.
- c) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„8. eines angemessenen Hausgrundstücks, das von der nachfragenden Person oder einer anderen in den § 19 Absatz. 1 bis 3 genannten Person allein oder zusammen mit Angehörigen ganz oder teilweise bewohnt wird und nach ihrem Tod von ihren Angehörigen bewohnt werden soll. Die Angemessenheit bestimmt sich nach der Zahl der Bewohner, dem Wohnbedarf (zum Beispiel von Menschen mit Behinderungen, von blinden oder pflegebedürftigen Menschen), der Grundstücksfläche, der Wohnfläche, dem Zuschnitt und der Ausstattung des Wohngebäudes sowie dem Wert des Grundstücks einschließlich des Wohngebäudes. Selbst genutzte Hausgrundstücke werden innerhalb der ersten zwei Jahre ab Beginn des Monats, für den erstmals Leistungen nach diesem Buch oder dem Zweiten Buch bezogen werden, nicht als Vermögen berücksichtigt. Eine neue Frist nach Satz 3 beginnt nur, wenn zuvor mindestens zwei Jahre keine Leistungen nach diesem Buch oder dem Zweiten Buch bezogen worden sind;“.

- d) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Abweichend von Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 9 ist bei der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel dieses Buches Vermögen innerhalb der ersten zwei Jahre ab Beginn des Monats, für den erstmals Leistungen bezogen werden, nur einzusetzen, wenn es erheblich ist. Eine neue Frist nach Satz 1 beginnt nur, wenn zuvor mindestens zwei Jahre keine Leistungen nach diesem Buch oder dem Zweiten Buch bezogen worden sind. Es wird vermutet, dass kein erhebliches Vermögen vorhanden ist, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller dies im Antrag erklärt. Vermögen ist im Sinne des Satzes 1 erheblich, wenn es in der Summe 60.000 Euro für die leistungsberechtigte Person sowie 30.000 Euro für jede weitere mit ihr in einer Haushaltsgemeinschaft lebende Person übersteigt; in der Haushaltsgemeinschaft zu berücksichtigende Personen sind Ehegatten oder Partner und minderjährige Kinder. Liegt erhebliches Vermögen vor, treten die Beträge nach Satz 4 während der Frist nach Satz 1 an die Stelle des Grundfreibetrags nach Absatz 2 Nummer 9.“

17. § 141 wird wie folgt gefasst:

„§ 141

Übergangsregelung zur Angemessenheit bei Bedarfen für Unterkunft und Heizung
sowie zum einzusetzenden Vermögen

(1) Bei Leistungsberechtigten, die am 31. März 2021 bereits im Leistungsbezug standen, beginnt die Frist nach § 35 Absatz 1 Satz 2 am 1. April 2021. § 35 Absatz 1 Satz 2 gilt nicht in den Fällen, in denen in einem der vorangegangenen Bewilligungszeiträume für die aktuell bewohnte Unterkunft die angemessenen und nicht die tatsächlichen Aufwendungen als Bedarf anerkannt wurden.

(2) Bei Leistungsberechtigten, die am 31. März 2021 bereits im Leistungsbezug standen, beginnt die Frist nach § 90 Absatz 2a Satz 1 am 1. April 2021.“

18. § 142 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „31. März 2021“ durch die Angabe „31. Dezember 2021“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „31. März 2021“ durch die Angabe „31. Dezember 2021“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „31. März 2021“ durch die Angabe „31. Dezember 2021“ ersetzt.
- d) Absatz 3 wird aufgehoben.

Artikel 4

Änderung des Bundesversorgungsgesetzes

Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), das zuletzt durch Artikel 45 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 25d wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Als Einkommen gelten nicht

1. die Grundrente und die Schwerstbeschädigtenzulage,
2. ein Betrag in Höhe der Grundrente, soweit nach § 44 Absatz 5 Leistungen auf die Witwengrundrente angerechnet werden oder soweit die Grundrente nach § 65 ruht,
3. Aufwandsentschädigungen nach § 1835a des Bürgerlichen Gesetzbuches,
4. Mutterschaftsgeld gemäß § 19 des Mutterschutzgesetzes und
5. Überbrückungsgeld nach § 51 des Strafvollzugsgesetzes oder vergleichbare Leistungen nach landesrechtlichen Regelungen.“

- b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „§ 2 Absatz 1 Nummer 3“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1 Nummer 4“ ersetzt.
- c) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Nicht als Einkommen zu berücksichtigen sind Einnahmen von Schülerinnen und Schülern allgemein- oder berufsbildender Schulen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, aus Erwerbstätigkeiten, die in den Schulferien ausgeübt werden. Satz 1 gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, die einen Anspruch auf Ausbildungsvergütung haben. Die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes bleiben unberührt.“

- 2. Dem § 25f wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Abweichend von Absatz 1 Satz 1, 2, 5 und 6 und Absatz 2 wird Vermögen innerhalb der ersten zwei Jahre ab Beginn des Monats, für den erstmals ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 27a bezogen wird, nur berücksichtigt, wenn es erheblich ist. Eine neue Frist nach Satz 1 beginnt nur, wenn zuvor mindestens zwei Jahre keine ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 27a bezogen worden ist. Es wird vermutet, dass kein erhebliches Vermögen vorhanden ist, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller dies im Antrag erklärt. Vermögen ist im Sinne des Satzes 1 erheblich, wenn es in der Summe 60 000 Euro für die leistungsberechtigte Person übersteigt. Diese Summe erhöht sich um jeweils 30 000 Euro für den nicht getrennt lebenden Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner und für minderjährige unverheiratete Kinder, die dem Haushalt ihrer Eltern oder eines Elternteils angehören. Bei der Berechnung des erheblichen Vermögens nach Satz 4 und 5 bleiben selbstbewohnte Immobilien im Sinne des Absatz 3 unberücksichtigt. Liegt erhebliches Vermögen vor, tritt der nach Satz 4 und 5 ermittelte Betrag während der Frist nach Satz 1 an die Stelle der Beträge nach Absatz 1 Satz 6 in Verbindung mit § 90 Absatz 2 Nummer 9 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit Absatz 2.“

- 3. In § 81 werden die Wörter „, das Gesetz über die Erweiterte Zulassung von Schadensersatzansprüchen bei Dienstunfällen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2030-2-19, bereinigten Fassung,“ gestrichen.
- 4. § 88a wird wie folgt gefasst:

„§ 88a

(1) Bei Leistungsberechtigten, die am 31. März 2021 bereits Leistungen bezogen haben, beginnt die Frist nach § 25f Absatz 5 Satz 1 am 1. April 2021.

(2) Bei Leistungsberechtigten, die am 31. März 2021 bereits Leistungen bezogen haben, beginnt die Frist nach § 27a dieses Gesetzes in Verbindung mit § 35 Absatz 1 Satz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch am 1. April 2021. § 27a dieses Gesetzes in Verbindung mit § 35 Absatz 1 Satz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gilt nicht in den Fällen, in denen in einem der vorangegangenen Bewilligungszeiträume für die aktuell bewohnte Unterkunft die angemessenen und nicht die tatsächlichen Aufwendungen als Bedarf anerkannt wurden.“

- 5. § 88b wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 2 und 3 wird jeweils die Angabe „31. März 2021“ durch die Angabe „31. Dezember 2021“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird aufgehoben.

Artikel 5

Folgeänderungen

(1) In § 10 Absatz 3 Satz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 36 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 3 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 3 Absatz 1“ ersetzt.

(2) Das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 49 des Gesetzes vom 20. Februar 2019 (BGBl. I S. 1626), wird wie folgt geändert:

1. In § 44a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „in einer Eingliederungsvereinbarung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch vorgesehen ist“ durch die Wörter „durch das Jobcenter nach § 15a Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vorgesehen wird“ ersetzt.
2. § 44a Absatz 1 Satz 3 wird aufgehoben.
3. In § 45a Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „in einer Eingliederungsvereinbarung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch vorgesehen ist“ durch die Wörter „durch das Jobcenter nach § 15a Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vorgesehen wird“ ersetzt.
4. In § 88a Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 2 wird jeweils das Wort „Eingliederungsvereinbarung“ durch die Wörter „Aufforderung nach § 15a Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

(3) In § 11 Absatz 1 Satz 10 des Freizügigkeitsgesetzes/EU vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950, 1986), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2780), werden die Wörter „Eingliederungsvereinbarung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch“ durch die Wörter „Aufforderung zur Teilnahme an Integrationskursen nach § 15a Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

(4) § 1 Absatz 4 der Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung vom 17. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2942), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 29. April 2019 (BGBl. I S. 530) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(5) § 1 Absatz 2 der Verordnung zur Erhebung der Daten nach § 51b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vom 12. August 2010 (BGBl. I S. 1150), die zuletzt durch Artikel 39 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2 wird das Wort „Sanktionen“ durch das Wort „Leistungsminderungen“ ersetzt.
2. In Nummer 4 werden die Wörter „der abgeschlossenen Eingliederungsvereinbarung“ durch die Wörter „des erstellten Kooperationsplans und der Aufforderungen nach § 15a Absatz 1 und Absatz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

(6) Die Deutschsprachförderverordnung vom 4. Mai 2016 (BANz AT 4. Mai 2016 V1), die zuletzt durch Artikel 52 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Eingliederungsvereinbarung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch oder aufgrund eines diese ersetzenden Verwaltungsaktes“ durch die Wörter „Aufforderung nach § 15a Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
2. In § 6 Absatz 2 Satz 4 werden die Wörter „Eingliederungsvereinbarung oder aufgrund eines diese ersetzenden Verwaltungsaktes“ durch die Wörter „Aufforderung nach § 15a Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

Artikel 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich Absatz 2 am 1. April 2021 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a bis c, Nummer 2 und 3, Nummer 11 und 12, Nummer 14 bis 18, Nummer 22 und 27, Artikel 2 sowie Artikel 5 Absatz 1 bis 3, 5 und 6 treten am 1. Juli 2021 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende soll insgesamt weiterentwickelt und vereinfacht werden, um das SGB II zukunftsfest und bürgerfreundlicher zu gestalten und die Wirksamkeit von Integrationsstrategien zu steigern sowie die Betreuung, Beratung und Aktivierung auch im Hinblick auf eine nachhaltige Eingliederung in den Arbeitsmarkt zu intensivieren. Zugleich soll die Grundsicherung für Arbeitsuchende stärker auf ein vertrauensvolles Verhältnis zwischen Staat und Bürgerinnen und Bürgern ausgerichtet werden.

Die Erfahrungen während der COVID-19-Pandemie sollen einbezogen und die Grundsicherung für Arbeitsuchende unter Berücksichtigung der in dieser Zeit gewonnenen Erkenntnisse angepasst werden.

Die Auswirkungen der Einschränkungen auf Grund der COVID-19-Pandemie können dazu führen, dass Menschen auf die Leistungen der Grundsicherung angewiesen sind, die bislang ihren Lebensunterhalt sichern und für das Alter vorsorgen konnten. Bei solchen Menschen, die in einer persönlichen oder gesellschaftlichen Notlage ihren Lebensunterhalt nicht selbst sichern können, wächst so große Verunsicherung. Mit dem Sozialschutzpaket I wurde deshalb ein vereinfachter Zugang zu den Grundsicherungssystemen geschaffen, damit Leistungsberechtigte, die nur vorübergehend auf Leistungen nach dem SGB II angewiesen sind, nicht den Verlust ihres vertrauten Wohnumfelds und den Einsatz ihrer Altersvorsorge und ihres Vermögens befürchten müssen, sondern sich darauf konzentrieren können, den Weg zurück in Arbeit zu finden.

Die mit dem Sozialschutzpaket I befristet eingeführte Regelung zur Aussetzung der Prüfung der Angemessenheit des Wohnraums läuft am 31. März 2021 aus. Die Regelungen haben sich bewährt. Sie sollen deshalb dauerhaft etabliert und auf einen Zeitraum von zwei Jahren ausgedehnt werden. Während dieser Karenzzeit werden Aufwendungen der Leistungsberechtigten für Unterkunft und Heizung in tatsächlicher Höhe anerkannt und selbstgenutztes Wohneigentum im Rahmen der Vermögensprüfung nicht berücksichtigt. Menschen, bei denen ein Mitglied der Haushaltsgemeinschaft verstirbt, sollen ebenfalls in ihrem Wohnraum geschützt werden. Darüber hinaus wird das Vermögen der Leistungsberechtigten während der zweijährigen Karenzzeit nicht berücksichtigt, sofern es nicht erheblich ist. Die Berücksichtigung von Vermögen kann bei Leistungsberechtigten, die ihren Lebensunterhalt nicht aus dem vorhandenen Einkommen sichern können, einem Leistungsanspruch entgegenstehen. Menschen in Notlagen erleben dadurch eine erhebliche Belastung: So fällt nicht nur das bisherige Einkommen weg, sondern es mindert sich gleichzeitig auch noch das vorhandene Vermögen. Mit der vorgesehenen Karenzzeit steht nicht erhebliches Vermögen dem Leistungsanspruch nicht entgegen, so dass schnelle und zielgenaue Leistungen zum Lebensunterhalt erbracht werden können.

Die Regelung im SGB II zu nicht erheblichem Vermögen innerhalb der Karenzzeit wird auch für Leistungen nach dem Dritten Kapitel des SGB XII eingeführt, um einen Gleichlauf der im Hinblick auf die Intention der Regelung vergleichbaren Rechtskreise zu erreichen. Dies gilt auch für die existenzsichernde Leistung des Sozialen Entschädigungsrechts im BVG.

Die Verpflichtung aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts, die geltenden gesetzlichen Regelungen zu Leistungsminderungen (sog. Sanktionen) neu zu regeln, wird mit diesem Gesetzentwurf ebenfalls umgesetzt. Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinem

Urteil vom 5. November 2019 (1 BvL 7/16) entschieden, dass der Gesetzgeber grundsätzlich erwerbsfähigen Bezieherinnen und Beziehern von Arbeitslosengeld II zumutbare Mitwirkungspflichten zur Überwindung der eigenen Bedürftigkeit auferlegen kann. Bei der Verletzung solcher Pflichten darf er auch reagieren, indem er vorübergehend staatliche Leistungen mindert. Aufgrund der dadurch entstehenden außerordentlichen Belastung gelten hierfür allerdings strenge Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit. Diesen Anforderungen genügen die Regelungen zu Leistungsminderungen in der Grundsicherung für Arbeitssuchende nicht. Sie bedürfen daher einer Neuregelung durch den Gesetzgeber. Das Bundesverfassungsgericht hat die gesetzlichen Regelungen für mit dem Grundgesetz unvereinbar erklärt, soweit die Minderung nach wiederholten Pflichtverletzungen innerhalb eines Jahres die Höhe von 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs übersteigt oder gar zu einem vollständigen Wegfall der Leistungen führt. Mit dem Grundgesetz unvereinbar sind die Leistungsminderungen zudem, soweit der Regelbedarf bei einer Pflichtverletzung auch im Fall außergewöhnlicher Härten zwingend zu mindern ist und soweit für alle Leistungsminderungen eine starre Dauer von drei Monaten vorgegeben wird. Den Betroffenen muss es möglich sein, in zumutbarer Weise die Voraussetzungen dafür zu schaffen, die Leistung nach einer Minderung wieder zu erhalten. Bis zu einer Neuregelung gelten die vom Bundesverfassungsgericht erlassenen Übergangsvorschriften.

Auch der Eingliederungsprozess soll weiterentwickelt werden. Die bisherige Ausgestaltung der Eingliederungsvereinbarung kann ein vertrauensvolles Zusammenwirken „auf Augenhöhe“ zwischen Jobcenter bzw. Agentur für Arbeit und Bürgerinnen und Bürgern erschweren. Das geltende Recht weist der Eingliederungsvereinbarung im SGB II und SGB III eine zentrale Funktion für die kooperative Planung und Gestaltung des Eingliederungsprozesses in den Arbeitsmarkt und damit im SGB II auch für die Überwindung von Hilfebedürftigkeit zu. Sowohl Forschungsergebnisse (Senghaas, Monika, u. a. (2020): Eingliederungsvereinbarungen aus Sicht der Jobcenter: Pflichten der Arbeitssuchenden nehmen viel Raum ein. (IAB-Kurzbericht, 05/2020), Nürnberg)) als auch Feststellungen des Bundesrechnungshofes zeigen, dass die vielfältigen gesetzlichen Anforderungen und Erwartungen in der Praxis oftmals nicht erfüllt werden können. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ist die Eingliederungsvereinbarung ein öffentlich-rechtlicher Vertrag i.S.v. § 55 SGB X und es sind zusätzliche Anforderungen an die Wirksamkeit einer Eingliederungsvereinbarung zu stellen. Daraus ergibt sich für die Integrations- und Vermittlungsfachkräfte weitere Herausforderungen bei der rechtssicheren Umsetzung dieses Instruments. Aus Sicht der Bürgerinnen und Bürger geht das Bemühen um Rechtssicherheit häufig zu Lasten der Transparenz und der Verständlichkeit der Inhalte. Um diesen rechtlichen und praktischen Schwierigkeiten zu begegnen und zugleich den kooperativen Ansatz im Integrationsprozess zu stärken, soll die Eingliederungsvereinbarung in beiden Rechtskreisen zu einem Kooperationsplan weiterentwickelt werden. Der neue Kooperationsplan soll dabei anders als die Eingliederungsvereinbarung ein kooperatives Integrationsinstrument und keine rechtliche Grundlage für Leistungsminderungen bzw. Sperrzeiten sein. Mit den beabsichtigten Regelungen wird die Rechtssicherheit und Rechtsklarheit für alle Beteiligten gestärkt.

Zur Weiterentwicklung des Eingliederungsprozesses gehört es auch, die Bedeutung der Dauerhaftigkeit der Eingliederung in Arbeit auch bei der Auswahl der Leistungen zur Eingliederung im SGB II herauszustellen. Geringqualifizierte und Langzeitarbeitslose hatten bereits in den letzten Jahren trotz der guten Beschäftigungsentwicklung Schwierigkeiten, einen Arbeitsplatz zu finden. Dies wird durch die bestehenden Strukturentwicklungen auf dem Arbeitsmarkt verschärft. Mit dem Gesetzentwurf wird der Vereinbarung der Partner aus der Nationalen Weiterbildungsstrategie, eine Modifizierung des Vermittlungsvorrangs im SGB II entsprechend der Regelungen im SGB III zu prüfen, Rechnung getragen. Die Klarstellung des Vermittlungsvorrangs im SGB II soll sicherstellen, dass möglichst viele Leistungsberechtigte im SGB II einen Berufsabschluss nachholen oder die perspektivisch erforderlichen Qualifikationen erhalten, um im besten Fall dauerhaft in den Arbeitsmarkt integriert zu werden und die Hilfebedürftigkeit vermindern oder sogar nachhaltig überwinden zu können. Außerdem wird in beiden Rechtskreisen ermöglicht, in begründeten Einzelfällen eine dreijährige Ausbildung im Rahmen der beruflichen Weiterbildung zu fördern. Die

bisherige Regelung in der beruflichen Weiterbildungsförderung sieht vor, dass die Teilnahme an Maßnahmen, die zu einem Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf führen, nur gefördert werden kann, wenn sie gegenüber der regulären Berufsausbildung um ein Drittel verkürzt durchgeführt werden. Eine im Vergleich zu einer Erstausbildung um ein Drittel verkürzte Umschulungsmaßnahme bzw. berufsabschlussbezogene Weiterbildungsmaßnahme kann aber speziell für – häufig lernentwöhnte – gering Qualifizierte und Langzeitarbeitslose im Einzelfall eine hohe Hürde darstellen. Um den Zugang für diese Personengruppe in eine berufsabschlussbezogene Weiterbildung zu erleichtern und die Abbruchquote von rund 23 Prozent weiter zu verringern, soll in begründeten Einzelfällen auf die Verkürzung der Dauer einer berufsabschlussbezogenen Weiterbildung verzichtet werden können. In diesen Fällen soll auch eine Förderung der vollen Ausbildungsdauer in Betracht kommen. Damit wird auch einer Vereinbarung aus der Nationalen Weiterbildungsstrategie der Bundesregierung Rechnung getragen.

Um Anreize zu schaffen, Geringqualifizierte auf dem Weg zu einer abgeschlossenen Berufsausbildung zu unterstützen und ihnen damit den Zugang zum Fachkräftearbeitsmarkt und am Arbeitsmarkt besonders nachgefragten Berufen zu öffnen, wird ein ergänzender Zuschuss eingeführt („Weiterbildungsbonus“). Den Bonus erhalten Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einer berufsabschlussbezogenen Weiterbildung sowohl im SGB II als auch im SGB III; der monatliche Zuschuss beträgt 75 Euro.

Zur weiteren Rechtsvereinfachung sind Vorschriften vorgesehen, die insbesondere die Verwaltung entlasten sollen. So wird eine sogenannte Bagatellgrenze für Rückforderungen eingeführt. Familien werden durch Erleichterungen bei der Einkommensberücksichtigung entlastet. Dies gilt beispielsweise für das Mutterschaftsgeld und die Freistellung von Einkünften aus Ferienjobs. Damit wird insgesamt ein erheblicher Beitrag zur Entbürokratisierung geleistet.

Es wird eine Harmonisierung der Grundsicherungssysteme des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch angestrebt, um eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung zu vermeiden.

Bei der existenzsichernden Leistung im Sozialen Entschädigungsrecht im BVG werden die Erleichterungen bei der Einkommensberücksichtigung wie die Herausnahme des Mutterschaftsgeldes, die Freistellung von Entschädigungen für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch und von Einkommen aus Ferienjobs nachvollzogen. Die Änderung im SGB XII zur Anerkennung der tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung in den ersten beiden Jahren des Leistungsbezugs wirkt auch für Berechtigte im BVG.

Aufgrund der andauernden COVID 19 Pandemie werden die bis zum 31. März 2021 befristeten Regelungen aus dem Sozialschutz-Paket II im SGB II, dem SGB XII und dem BVG zur Finanzierung des Mittagessens in Schulen und Werkstätten für behinderte Menschen bis Ende 2021 verlängert.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

1. Schutz des Ersparnen und des Wohnens

Der vereinfachte Zugang zu den Grundsicherungssystemen läuft zum 31. März 2021 aus. Mit diesem Gesetz werden die Regelungen des vereinfachten Zugangs im Hinblick auf die Berücksichtigung von Vermögen und die Anerkennung von Aufwendungen für Unterkunft und Heizung als Bedarf zum 1. April 2021 verstetigt und damit gleichzeitig der Auftrag aus dem Koalitionsvertrag umgesetzt, dass der Bezug staatlicher Leistungen nicht dazu führen soll, dass selbstgenutztes Wohneigentum aufgegeben werden muss.

Die Erfahrungen aus dem vereinfachten Zugang zur Grundsicherung für Arbeitsuchende aufgrund der COVID-19-Pandemie zeigen, dass die Sicherung des Lebensunterhalts bei Einräumung einer Karenzzeit einfacher und zielgerichteter möglich ist. Sie führt zu höherer Akzeptanz des Sicherungssystems.

Den betroffenen Menschen wird es ermöglicht, dass sie nicht erst ihr mitunter über einen langen Zeitraum erspartes Vermögen - zum Beispiel für die Altersvorsorge - aufbrauchen müssen, obwohl sie nur vorübergehend aufgrund einer Notlage auf Leistungen nach dem SGB II angewiesen sind. Zudem können sich Betroffene während der Karenzzeit besser darauf konzentrieren, den Weg zurück in Arbeit zu finden, statt sich zeitgleich mit dem Leistungsbezug Vermögen zu verwerfen, eine neue Wohnung zu suchen und oder das Leben zum Teil neu ordnen zu müssen. Die zum 31. März 2021 auslaufende Regelung eines vereinfachten Zugangs wird dauerhaft etabliert. Dazu wird eine Karenzzeit eingeführt, in der in den ersten beiden Jahren des Leistungsbezugs nur erhebliches Vermögen berücksichtigt wird. Auch selbst genutztes Wohneigentum wird unabhängig von seiner Fläche von der Vermögensberücksichtigung ausgenommen. Bei Mietwohnungen und bei selbstgenutztem Wohneigentum werden außerdem die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung in den ersten beiden Jahren des Leistungsbezugs in tatsächlicher Höhe anerkannt. Dadurch entfällt zunächst die Prüfung der Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung, sowohl bei selbstgenutztem Wohneigentum als auch bei Mietwohnungen. Dadurch wird die Rechtssicherheit erhöht und eine Verwaltungsvereinfachung erreicht, da der Aufwand für die Prüfung der Verwertbarkeit zunächst entfällt. Dies führt auch zu entsprechenden Einsparungen bei Verwaltungs- sowie Gerichtskosten.

Eigentümer und Mieter werden zudem vor einem Umzug geschützt, wenn etwa der Ehe- oder Lebenspartner, die Ehe- oder Lebenspartnerin verstirbt.

2. Umsetzung der Maßgaben des Bundesverfassungsgerichts - Neuregelung der Leistungsminderungen im SGB II

Mit diesem Gesetz wird die vom Bundesverfassungsgericht geforderte Neuregelung der Leistungsminderungen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende umgesetzt. Der Neuregelung liegt der vom Bundesverfassungsgericht bestätigte Leitgedanke zugrunde, dass der Gesetzgeber verhältnismäßige Mitwirkungspflichten durchsetzbar ausgestalten darf. Darüber hinaus legen wissenschaftliche Untersuchungen nahe, dass die hohen Minderungen für unter 25-Jährige zwar die Anreize zur Arbeitsuche verstärken, allerdings mit starken unerwünschten Wirkungen verbunden sind. Hierzu zählt u.a. der verstärkte Rückzug aus dem Arbeitsmarkt, eine Verschärfung der Verschuldungsproblematik sowie der Verlust der Wohnung (IAB Kurzbericht 5/2017). Für unter 25-Jährige sollen gravierende Einschnitte in die Lebensbedingungen der Betroffenen vermieden sowie das Ziel der Integration in den Arbeitsmarkt gestärkt werden. Die Neuregelung beinhaltet die folgenden Kernelemente:

- Leistungsminderungen wegen wiederholter Pflichtverletzungen und Meldeversäumnisse dürfen höchstens 30 Prozent des maßgebenden monatlichen Regelbedarfs betragen.
- Eine Leistungsminderung darf nicht erfolgen, wenn dies im konkreten Einzelfall zu einer außergewöhnlichen Härte führen würde.
- Leistungsminderungen sind aufzuheben, wenn sich die Leistungsberechtigten nachträglich glaubhaft bereit erklären, ihren Pflichten nachzukommen oder die Mitwirkungspflicht erfüllen.
- Die Neuregelung gilt unabhängig vom Alter für alle Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld II einheitlich, die bisherigen Sonderregelungen für die unter 25-jährigen entfallen.

- Den Leistungsberechtigten wird die Möglichkeit eröffnet, vor Erlass einer Minderung die Umstände ihres jeweiligen Einzelfalles persönlich vorzutragen. Verletzen Leistungsberechtigte ohne das Vortragen eines wichtigen Grundes wiederholt ihre Pflichten oder versäumen Meldetermine, soll das Jobcenter sie persönlich anhören.

3. Weiterentwicklung des Eingliederungsprozesses

3.1 Weiterentwicklung der Eingliederungsvereinbarung

Zentrales Element der Weiterentwicklung des Eingliederungsprozesses ist eine Neuregelung der Eingliederungsvereinbarung. Diese sieht vor, die Eingliederungsvereinbarung durch einen rechtlich nicht verbindlichen Kooperationsplan zu ersetzen und dadurch den Integrationsprozess zu stärken. Der Kooperationsplan baut auf der Potenzialanalyse auf. Er dokumentiert die gemeinschaftlich entwickelte Eingliederungsstrategie einschließlich der erforderlichen Eigenbemühungen der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im SGB II und der Ausbildungs- und Arbeitsuchenden bzw. Arbeitslosen im SGB III. Er wird damit auf seine wesentliche Funktion hin orientiert, als „roter Faden“ im Integrationsprozess zu dienen und die gemeinsam festgelegten Schritte transparent zu machen. Dabei verzichtet der Kooperationsplan auf die rechtliche Verbindlichkeit seiner Festlegungen und dementsprechend auf Rechtsfolgenbelehrungen. Dass die Beteiligten oftmals überfordernde Instrument der Eingliederungsvereinbarung in Gestalt eines subordinationsrechtlichen öffentlich-rechtlichen Austauschvertrages wird aufgegeben. Dies reduziert gleichzeitig die Komplexität des Instruments und entlastet die Verwaltung.

Der Abschluss eines Kooperationsplans dokumentiert zugleich die Eigenverantwortung der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im SGB II und der Ausbildungs- und Arbeitsuchenden bzw. Arbeitslosen im SGB III und stärkt die partnerschaftliche Vertrauensbeziehung zur Integrations- bzw. Vermittlungsfachkraft. Daher ist es konsequent, mit den Eigenbemühungen - aber auch nur mit diesen - zunächst keine Verwaltungsakte bzw. verbindlichen Anforderungen als Voraussetzung für mögliche spätere Leistungsminderungen bzw. Sperrzeiten zu verbinden. In Bezug auf festgehaltene Eigenbemühungen hat eine regelmäßige Überprüfung zu erfolgen. Ergibt sich, dass die im Kooperationsplan festgehaltenen Eigenbemühungen nicht erbracht werden, sollen auch Eigenbemühungen mit einem Verwaltungsakt verpflichtend eingefordert und mit Rechtsfolgenbelehrungen als Voraussetzung für Leistungsminderungen bzw. Sperrzeiten verbunden werden. Die Teilnahme an Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik sowie an Integrationskursen und Maßnahmen der berufsbezogenen Deutschsprachförderung kann hingegen unverändert auch weiterhin von Beginn an verbindlich eingefordert werden.

Zugleich wird der Integrationsprozess zu Beginn des Leistungsbezugs oder der Arbeitslosigkeit gestärkt, indem die in dem Kooperationsplan festgehaltene Eingliederungsstrategie erstmals spätestens nach drei Monaten überprüft werden soll. Das greift Vereinbarungen im Koalitionsvertrag auf, wonach innerhalb von drei Monaten nach entstandener Arbeitslosigkeit gemeinsam mit den betroffenen Menschen Maßnahmen entwickelt werden sollen, um deren Beschäftigungsfähigkeit nachhaltig zu fördern.

3.2 Anpassung des Vermittlungsvorrangs

Ziel ist eine dauerhafte und die Hilfebedürftigkeit vermindernde bzw. möglichst überwindende Integration in Arbeit. Deshalb soll der Vermittlungsvorrang im SGB II zugunsten einer nachhaltigen Integration in den Arbeitsmarkt im Gleichklang mit der Regelung im SGB III modifiziert werden. Die Regelung in § 3 SGB II soll dahingehend geändert werden, dass Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung mit dem Ziel, einen Berufsabschluss zu erreichen, vorrangig eingesetzt werden sollen, sofern dies für eine dauerhafte Eingliederung erforderlich ist. Mit dieser Klarstellung wird die Nachhaltigkeit im Sinne einer längerfristigen und die Hilfebedürftigkeit vermindernenden bzw. möglichst überwindenden Integration ausdrücklich in den Fokus genommen.

3.3 Verzicht auf das Verkürzungserfordernis bei Umschulungen im Einzelfall

Die Fördermöglichkeiten einer berufsabschlussbezogenen Weiterbildung werden weiter ausgebaut. Um die Aufnahme und den erfolgreichen Abschluss einer abschlussbezogenen Weiterbildung auch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zu ermöglichen, deren Eignung und persönliche Verhältnisse eine erfolgreiche Teilnahme nur an einer nicht verkürzten Maßnahme erwarten lassen, soll in begründeten Einzelfällen die Teilnahme auch in nicht verkürzter Form gefördert werden können.

3.4 Weiterbildungsbonus

Um Anreize zu schaffen, Geringqualifizierte auf dem Weg zu einer abgeschlossenen Berufsausbildung zu unterstützen und ihnen damit den Zugang zum Fachkräftearbeitsmarkt und am Arbeitsmarkt besonders nachgefragten Berufen zu öffnen, erhalten Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einer berufsabschlussbezogenen Weiterbildung sowohl im SGB II als auch im SGB III einen monatlichen Zuschuss in Höhe von 75 Euro.

3.5 Coaching als Unterstützung bei Weiterbildung

Es wird klargestellt, dass die Kosten für ein Coaching während einer Weiterbildung als möglicher integrierter Bestandteil einer Maßnahme übernommen werden können.

4. Verbesserte Leistungen für Familien

Die Leistungen für Familien werden verbessert, indem Mutterschaftsgeld von der Einkommensberücksichtigung ausgenommen wird. Dies führt zu einer spürbaren Vereinfachung und gleichzeitig zu einer sinnvollen Familienförderung bei hilfebedürftigen Familien.

5. Rechtsvereinfachung

Das Gesetz sieht eine Reihe weiterer Änderungen im SGB II vor, die teilweise Verbesserungen für die Leistungsberechtigten herbeiführen und das Recht vereinfachen. Dies soll zu einer vertrauensvollen Kultur beitragen und alle Beteiligten gleichermaßen entlasten. Vertrauenskultur gründet auch in einer den betroffenen Menschen zugewandten Verwaltung.

Im Einzelnen betrifft dies insbesondere:

- Einführung einer sogenannten Bagatellgrenze bei Rückforderungen;
- Überarbeitung der Regelung zur vorläufigen Entscheidung nach § 41a;
- Freistellung der Einkünfte von Schülerinnen und Schülern aus Ferienjobs von der Berücksichtigung als Einkommen;
- Freistellung von Entschädigungen für ehrenamtliche Betreuer nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch von der Berücksichtigung als Einkommen;
- Freistellung des Überbrückungsgeldes für vormals Strafgefangene von der Berücksichtigung als Einkommen;
- Berücksichtigung einmaliger Einnahmen grundsätzlich für den Monat, in dem sie zufließen.

6. Verbesserungen und Rechtsvereinfachung im SGB XII

Die Vorschriften zu den Bedarfen für Unterkunft und Heizung werden an die Regelungen des SGB II angepasst, um eine Gleichbehandlung in den zwei Grundsicherungssystemen

sicherzustellen. Die Neustrukturierung dient der Weiterentwicklung der Handhabung mit Bedarfen sowie der Vereinfachung für die anwendenden Personen. Zur Klarstellung der bereits von der Rechtsprechung gestützten gelebten Praxis wird normiert, dass es sich bei der Leistungsabgabe zur Aufnahme einer zumutbaren Tätigkeit um eine reine Obliegenheit handelt und aus ihr weder für den Sozialhilfeträger noch für die leistungsberechtigte Person unmittelbar Rechtspflichten und Rechtsansprüche folgen. Hintergrund ist, dass eine Integration in den Arbeitsmarkt aufgrund der mangelnden Erwerbsfähigkeit in der Praxis überwiegend scheitert. Die Regelung im SGB II zu nicht erheblichem Vermögen innerhalb einer zweijährigen Karenzzeit wird aufgrund der im Hinblick auf die Intention der Regelung vergleichbaren Rechtskreise für das Dritte Kapitel des SGB XII nachvollzogen.

7. Verbesserungen und Rechtsvereinfachung im BVG

Auch im Recht der Sozialen Entschädigung werden wie im SGB II und SGB XII für eine Karenzzeit die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung übernommen. Dadurch entfällt in den ersten beiden Jahren des Leistungsbezugs zunächst die Prüfung der Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung, sowohl bei selbstgenutztem Wohneigentum als auch bei Mietwohnungen. Außerdem werden Erleichterungen bei der Einkommensberücksichtigung wie die Herausnahme des Mutterschaftsgeldes, die Freistellung von Entschädigungen für ehrenamtliche Betreuer nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch, des Überbrückungsgeldes für vormals Strafgefangene und von Einkommen aus Ferienjobs nachvollzogen. Gleiches gilt für die zweijährige Karenzzeit für erhebliches Vermögen.

8. Verlängerung der Sonderregelung zur Mittagsverpflegung aus Sozialschutz-Paket II

Die bis zum 31. März 2021 befristeten Regelungen im SGB II, dem SGB XII und dem BVG zur Finanzierung des Mittagessens in Schulen und Werkstätten für behinderte Menschen werden bis Ende 2021 verlängert.

III. Alternativen

Das Bundesverfassungsgericht hat den Gesetzgeber zu einer Neuregelung der Leistungsminderungen aufgefordert. Zu einer gesetzlichen Neuregelung gibt es daher keine Alternative.

Zur Umsetzung der weiteren Aufträge aus dem Koalitionsvertrag bzw. der Erkenntnisse aus Wissenschaft und Rechtsprechung sind zweckmäßigere Alternativen nicht ersichtlich.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Änderungen des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt für die Änderungen im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 des Grundgesetzes (GG - Arbeitsvermittlung) und Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 GG (öffentliche Fürsorge) in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG. Der Bund hat die Gesetzgebungskompetenz im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende, da hier die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet und die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse mit einer bundesgesetzlichen Regelung erforderlich ist (Artikel 72 Absatz 2 GG). Nur durch die Gesetzgebung des Bundes lassen sich einheitliche Lebensverhältnisse gewährleisten. In der Bundesrepublik Deutschland bestehen hinsichtlich des Beschäftigungsstandes und Einkommensniveaus erhebliche regionale Unterschiede. Durch eine einheitliche Bundesgesetzgebung im Bereich der öffentlichen Fürsorge wird verhindert, dass sich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland das Sozialgefüge auseinanderentwickelt.

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Der Bund hat für die Arbeitsvermittlung einschließlich der Arbeitslosenversicherung die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 GG.

Änderungen weiterer Gesetze

Der Bund hat für die Gerichtsverfassung und das gerichtliche Verfahren die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG. Die Gesetzgebungskompetenz für das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 GG.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das SGB XII und BVG folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 GG (öffentliche Fürsorge) in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG. Nur durch die Gesetzgebung des Bundes lassen sich einheitliche Lebensverhältnisse gewährleisten (Artikel 72 Absatz 2 GG). Durch eine einheitliche Bundesgesetzgebung im Bereich der öffentlichen Fürsorge wird verhindert, dass sich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland das Sozialgefüge auseinanderentwickelt.

Die Erforderlichkeit einer bundeseinheitlichen Regelung ergibt sich für die bei den Leistungen zur Bestreitung des Lebensunterhalts nach dem Dritten und Vierten Kapitel des SGB XII vorzunehmenden Änderungen daraus, dass diese Vorschriften bundeseinheitlich geregelt sind und im Zusammenhang mit den Ergänzungen und Änderungen des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) ebenfalls nur bundeseinheitlich vorgenommen werden können. Die Deckung der Bedarfe, die der Sicherstellung einer menschenwürdigen Existenz dienen, darf nicht vom Wohnort oder regionalen Unterschieden abhängig sein. Regelungen in einzelnen Ländern würden zu einer mit der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse unvereinbaren Benachteiligung der Einwohner dieser Länder führen und diese deutlich schlechter stellen als die Einwohner anderer Länder.

Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

V. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der überwiegende Teil der vorgesehenen Änderungen führt zu Rechts- und Verwaltungsvereinfachungen in unterschiedlichem Umfang. Bei der Ausgestaltung der einzelnen Regelung steht der damit verbundene Verwaltungsaufwand sowie die Verständlichkeit der Regelungen für die Bürgerinnen und Bürger an vorderster Stelle.

2. Demografische Auswirkungen

Der Gesetzentwurf greift wichtige Zielsetzungen der Demografiestrategie der Bundesregierung auf. Er dient der Stärkung des sozialen und gesellschaftlichen Zusammenhalts. Zudem fördert die bundeseinheitliche Regelung die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse. Insbesondere durch die Einführung der Karenzzeiten bei den Wohnbedarfen wird die Lebensqualität der davon profitierenden Leistungsberechtigten beibehalten.

3. Nachhaltigkeitsaspekte

Die vorgesehenen Änderungen entsprechen dem Grundsatz der Nachhaltigkeit. Die Regelungen zielen unter anderem darauf ab, den Verwaltungsaufwand in den Jobcentern, den kommunalen Trägern der Sozialhilfe sowie für die Hauptfürsorgestellen und kommunalen

Fürsorgestellen zu reduzieren und das Verwaltungsverfahren in der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch sowie in der Grundsicherung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch zu vereinfachen. Der Gesetzentwurf trägt damit zu einer weiteren Stabilisierung in der Aufgabenwahrnehmung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende und andere Hilfebedürftige bei.

Zudem wird mit dem Gesetzentwurf das Prinzip der Verbesserung des sozialen Zusammenhalts in der Gesellschaft verfolgt. Insbesondere durch die vorgesehenen Leistungsverbesserungen wird einer möglichen sozialen Ausgrenzung vorgebeugt (zum Beispiel, wenn ein Wohnungswechsel während der Karenzzeit entfällt). Leistungserhöhungen und die Herausnahme einzelner Leistungen aus der Einkommensberücksichtigung wirken der Armut Leistungsberechtigter entgegen.

Die vorgesehenen Regelungen haben keine negativen Auswirkungen auf künftige Generationen.

4. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

4.1 Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)

4.1.1 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts

Durch die Regelungen entstehen jährliche Mehrausgaben für **Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts** nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) in Höhe von bis zu 360 Millionen Euro. Davon entfallen rund 310 Millionen Euro auf den Bund und rund 50 Millionen auf die Kommunen. Die finanziellen Auswirkungen entfallen auf die einzelnen Regelungen wie folgt:

Tabelle 1 – jährliche Mehr- und Minderausgaben für Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II

	Bund	Kommunen	insgesamt
	in Mio. Euro pro Jahr		
§ 11 - einmalige Einnahmen	1	0	2
§ 11a - Berücksichtigung Betreuerentschädigungen	7	1	8
§ 11a - Berücksichtigung Mutterschaftsgeld	16	2	17
§ 11a - Berücksichtigung Überbrückungsgeld	8	1	10
§ 11a - Berücksichtigung Ferienjobs	0	0	0
§ 12 - Karenzzeit Vermögen	107	13	120
§ 12 - selbstgenutztes Wohneigentum	38	3	40
§ 22 - KdU-Senkung bei Mietwohnungen *	65	23	87
§ 22 - KdU-Senkung nach Todesfällen *	9	3	12
§§ 31-32 - Leistungsminderungen	39	5	44
§ 40 - Bagatellgrenze	13	2	15
§ 40 - Versagung von Leistungsansprüchen	9	1	10
insgesamt	311	53	364

* KdU: Leistungen für Unterkunft und Heizung

Die Berücksichtigung einmaliger Einnahmen lediglich im Monat des Zuflusses (§ 11 SGB II) führt in knapp 3 000 Fällen zu Mehrausgaben von etwa 1,6 Millionen Euro pro Jahr.

Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Betreuertätigkeiten werden künftig, wenn diese einmal jährlich ausgezahlt werden, vollständig anrechnungsfrei gestellt (§ 11a SGB II). Ausgehend von rund 40 000 Fällen führt dies zu Mehrkosten von rund 8 Millionen Euro jährlich. Durch die entfallende Einkommensanrechnung von Mutterschaftsgeld entstehen Mehrausgaben in Höhe von rund 17 Millionen Euro jährlich, wenn man von 29 000

Bedarfsgemeinschaften ausgeht. Ebenfalls wird das Überbrückungsgeld vormals Strafgefangener nach § 51 Strafvollzugsgesetz von der Einkommensanrechnung ausgenommen, was bei etwa 17 000 Fällen zu Mehrausgaben von rund 10 Millionen Euro jährlich führt. Darüber hinaus werden Erwerbseinkommen von Schülerinnen und Schülern in der Ferienzeit künftig vollumfänglich von der Anrechnung auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes freigestellt. Dies betrifft nur wenige Fälle, für die jährliche Mehrausgaben von insgesamt etwa 5 000 Euro entstehen.

Nicht erhebliches Vermögen soll für die Dauer von 24 Monaten (sog. Karenzzeit) unberücksichtigt bleiben. Geht man hier von durchschnittlich 10 000 Bedarfsgemeinschaften aus, die hierdurch zusätzlich Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes erhalten würden, ergeben sich jährliche Mehrausgaben in Höhe von rund 120 Millionen Euro.

Selbstgenutztes Wohneigentum soll unabhängig von der Wohnfläche für die Dauer von zwei Jahren nicht als vorrangig zu verwertendes Vermögen herangezogen werden (§ 12 SGB II). Danach gelten – im Vergleich zur heutigen Rechtsprechung – höhere angemessene Wohnflächen für Wohneigentum. Dadurch können schätzungsweise 5 000 zusätzliche Bedarfsgemeinschaften leistungsberechtigt werden. Dies führt zu Mehrausgaben von rund 40 Millionen Euro jährlich.

Leistungsberechtigte in Mietwohnungen werden in den ersten 24 Monaten des Leistungsbezuges nicht mehr zur Kostensenkung aufgefordert (§ 22 SGB II). Dadurch entstehen Mehrausgaben in Höhe von rund 87 Millionen Euro jährlich. Ebenfalls sollen künftig nach dem Tod von Leistungsberechtigten die hinterbliebenen Bedarfsgemeinschaftsmitglieder für mindestens zwölf Monate nicht mehr zur Senkung der Unterkunftskosten aufgefordert werden; dies führt zu jährlichen Mehrausgaben von rund 12 Millionen Euro.

Die Änderungen bei der Ausgestaltung der Leistungsminderungen aufgrund von Meldeversäumnissen sowie aufgrund von Änderungen beim Kooperationsplan führen zu Mehrausgaben in Höhe von rund 44 Millionen Euro jährlich (§§ 31 bis 32 SGB II).

Aufgrund der Einführung einer sogenannten Bagatellgrenze (§§ 40, 41a SGB II), nach der Überzahlungen unter 36 Euro pro Bedarfsgemeinschaft nicht mehr zurückgefordert werden, kommt es bei schätzungsweise 1,3 Millionen Fällen zu jährlichen Mehrausgaben in Höhe von etwa 15 Millionen Euro.

Die Möglichkeit der nachträglichen Leistungserbringung nach einer Versagung von Leistungsansprüchen für alle Bedarfsgemeinschaftsmitglieder (§ 40 SGB II) führt in schätzungsweise 3 000 Fällen pro Jahr zu Mehrausgaben von insgesamt rund 10 Millionen Euro.

Aufgrund von Gesundheitsschutzmaßnahmen zur Bekämpfung der aktuellen COVID-19-Pandemie werden gegebenenfalls auch in den Monaten April bis Dezember 2021 in bestimmten Fällen keine Ausgaben für gemeinschaftliches Mittagessen in Schule, Kita und Kindertagespflege anfallen; die damit verbundenen Einsparungen sind nicht quantifizierbar. Wie viele Kinder und Jugendliche an der häuslichen Essensbelieferung durch die Regelung des § 68 SGB II teilnehmen werden, kann nicht abgeschätzt werden; die Kosten im Zusammenhang mit der Mittagsverpflegung und Lieferung sind nicht quantifizierbar. Bei durchschnittlichen Kosten von 6 Euro pro Mittagessen bei Belieferung ergäben sich Mehrkosten von rund 900 000 Euro pro 1 000 teilnehmenden Kindern und Jugendlichen.

4.1.2 Leistungen zur Eingliederung in Arbeit

Darüber hinaus entstehen Mehrausgaben in Höhe von rund 100 Millionen Euro jährlich für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende, die vollständig vom Bund getragen werden. Diese Ausgaben werden im Rahmen des bestehenden Gesamtansatzes erbracht und führen insofern nicht zu tatsächlichen finanzwirksamen Mehrbelastungen. Hierzu zählen im Einzelnen:

Die Förderung von beruflichen Weiterbildungen mit Abschluss durch die Zahlung eines monatlichen Weiterbildungsbonus führt zu jährlichen Mehrkosten in Höhe von rund 29 Millionen Euro aufgrund von schätzungsweise 25 000 Förderfällen (§ 131a SGB III).

Mit der Möglichkeit, künftig berufliche Weiterbildungen auch im dritten Umschulungsjahr zu fördern, sofern persönliche Gründe eine verkürzte Umschulung nicht aussichtsreich erscheinen lassen, sind jährliche Mehrkosten von rund 67 Millionen Euro aufgrund von schätzungsweise 3 300 Förderfällen verbunden (§ 180 SGB III).

4.2 Arbeitsförderung (SGB III)

Der Bundesagentur für Arbeit entstehen für Leistungen der aktiven Arbeitsförderung im Rahmen des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) durch die Regelungen Mehrausgaben in Höhe von bis zu 100 Millionen Euro jährlich.

Die Förderung von beruflichen Weiterbildungen mit Abschluss durch die Zahlung eines monatlichen Weiterbildungsbonus führt zu jährlichen Mehrkosten in Höhe von rund 70 Millionen Euro aufgrund von schätzungsweise 64 000 Förderfällen (§ 131a SGB III).

Mit der Möglichkeit, künftig berufliche Weiterbildungen auch im dritten Umschulungsjahr zu fördern (§ 180 SGB III), sofern persönliche Gründe eine verkürzte Umschulung nicht aussichtsreich erscheinen lassen, sind jährliche Mehrkosten von rund 27 Millionen Euro aufgrund von schätzungsweise 1 000 Förderfällen verbunden.

Darüber hinaus entstehen für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einer geförderten Weiterbildung Ansprüche auf Zahlung von Arbeitslosengeld bei Weiterbildung.

4.3 Sozialhilfe (SGB XII)

Da im SGB XII nur wenige Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem 3. und 4. Kapitel SGB XII (Stand Jahresende 2019 ca. 2 000 Personen) von den Verbesserungen in §§ 30, 82 und 90 Absatz 2 SGB XII profitieren, werden die jährlichen Kosten auf insgesamt 700 Tausend Euro geschätzt, davon entfallen 450 Tausend Euro auf den Bund und 250 Tausend Euro auf die Länder. Die Verlängerung der Frist nach § 35 Absatz 2 Satz 2 SGB XII dürfte zu geringen, nicht bezifferbaren Mehrausgaben führen. Durch die Regelung in § 90 Absatz 2a SGB XII zu nicht erheblichem Vermögen ergeben sich für das 3. Kapitel des SGB XII schätzungsweise jährliche Mehrausgaben in Höhe von rund 3 Millionen Euro.

4.4 Bundesversorgungsgesetz (BVG)

Aufgrund der geringen Anzahl der Empfängerinnen und Empfänger von ergänzender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BVG (Stand: 31. Dezember 2018: 3 000 Personen) fallen im Bereich des Sozialen Entschädigungsrechts geringe, nicht bezifferbare Mehrausgaben an. Davon entfallen rund 48 Prozent der Kosten auf die Länder und rund 52 Prozent auf den Bund.

5. Erfüllungsaufwand

5.1 Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)

Die Bürgerinnen und Bürger werden durch die Neuregelungen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende insgesamt um rund 33 Millionen Stunden Erfüllungsaufwand pro Jahr entlastet. Dies ist insbesondere auf den Wegfall von Nachweispflichten im Bereich der Leistungen für Unterkunft und Heizung zurückzuführen (rund 30 Millionen Stunden).

Die Wirtschaft ist von den veränderten Regelungen nicht betroffen.

Durch die Regelungen entstehen – größtenteils äußerst kleinteilige – Veränderungen beim Erfüllungsaufwand der Jobcenter. Vor dem Hintergrund, dass es für die Erledigung von Teilschritten keine belastbaren Zeitangaben gibt und aufgrund der dezentralen Umsetzungsverantwortung auch deutliche Unterschiede zwischen einzelnen Jobcentern existieren dürften, sind die folgenden Angaben mit großen Schätzunsicherheiten verbunden. Nach § 46 Absatz 3 SGB II trägt der Bund 84,8 Prozent der Gesamtverwaltungskosten der Jobcenter; 15,2 Prozent tragen die Kreise und kreisfreien Städte. Die Änderungen umfassen im Einzelnen:

Tabelle 2 – Änderungen des laufenden Erfüllungsaufwandes der Verwaltung des SGB II

	Jobcenter in Mio. Euro pro Jahr
§ 11 - einmalige Einnahmen	-0,10
§ 11a - Berücksichtigung Betreuerentschädigungen	-0,40
§ 11a - Berücksichtigung Mutterschaftsgeld	-1,80
§ 11a - Berücksichtigung Überbrückungsgeld	-0,50
§ 22 - KdU-Senkung bei Mietwohnungen *	-5,00
§§ 31-32 - Leistungsminderungen	3,00
§ 40 - Bagatellgrenze	-46,98
§ 41a - vorläufige Entscheidungen	-3,20
§ 42a - Vorrang von Darlehensaufrechnungen	-0,07
§ 180 SGB III - Drittes Umschulungsjahr	0,08
insgesamt	-54,97

* KdU: Leistungen für Unterkunft und Heizung

Einmalige Einnahmen sollen nur in dem Monat berücksichtigt werden, in dem sie zufließen (§ 11 SGB II). Eine Verteilung auf die Monate des Bewilligungszeitraums soll künftig nicht mehr erfolgen. Ausgehend von geschätzten 3 000 Fällen pro Jahr und einer Bearbeitungsdauer von 35 Minuten pro Fall ergeben sich Einsparungen von rund 100 000 Euro pro Jahr.

Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Betreuerleistungen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) wird, wenn sie einmal jährlich in Höhe von 399 Euro ausgezahlt wird, künftig vollständig berücksichtigungsfrei gestellt werden (§ 11a SGB II). Bei schätzungsweise 40 000 Fällen pro Jahr ergibt sich eine Reduzierung um 10 Minuten pro Fall; dies entspricht Einsparungen von rund 400 000 Euro pro Jahr.

Die entfallende Berücksichtigung von Mutterschaftsgeld (§ 11a SGB II) in etwa 29 000 Fällen pro Jahr ist derzeit – da zweistufig und vom konkreten Geburtstermin abhängig – für die Jobcenter in der Umsetzung sehr aufwändig. Bei einem Aufwand von 60 Minuten pro Fall ergeben sich Einsparungen von rund 1,8 Millionen Euro pro Jahr.

Das Überbrückungsgeld vormals Strafgefangener wird vollständig von der Einkommensberücksichtigung freigestellt (§ 11a SGB II); dies betrifft etwa 17 000 Fälle im Jahr. Das derzeitige Verfahren der Einkommensberücksichtigung ist komplex. Bei Einsparungen von 30 Minuten pro Fall ergeben sich Entlastungen von rund 500 000 Euro jährlich.

Die vollständige Freistellung von Einkommen aus Ferienjobs (§ 11a SGB II) wird nur wenige Schülerinnen und Schüler betreffen und nicht zu nennenswerten Veränderungen des Erfüllungsaufwandes führen.

Durch den Kooperationsplan (§§ 15, 15a SGB II) wird es nicht zu nennenswerten Veränderungen des Erfüllungsaufwandes gegenüber der bisherigen Eingliederungsvereinbarung kommen.

Es wird davon ausgegangen, dass die Änderungen beim selbstgenutzten Wohneigentum (§ 12 SGB II) zu gegensätzlichen Wirkungen beim Erfüllungsaufwand führen, die sich im

Ergebnis ausgleichen werden. Einerseits führen zusätzliche Leistungsfälle grundsätzlich zu Verwaltungsaufwand für die laufende Fallbearbeitung. Andererseits kann davon ausgegangen werden, dass der Großteil dieser Fälle auch bei alter Rechtslage einen zu bearbeitenden Antrag gestellt hätte. Hier werden Anstrengungen des Jobcenters künftig entfallen, Wohneigentum mit dem Ziel vorrangiger Einkommen und Vermögen zu verwerten, was zeitaufwändig und insbesondere klageanfällig ist. Gleiches gilt für die Regelungen zum nicht erheblichen Vermögen.

Die tatsächlichen Aufwendungen für Mietwohnungen gelten ebenfalls in den ersten 24 Monaten des Leistungsbezuges als angemessen (§ 22 SGB II). Dadurch reduziert sich die Anzahl von streitanfälligen Kostensenkungsaufforderungen, die grob auf 190 000 pro Jahr geschätzt wird. Geht man davon aus, dass sich in diesen Fällen die Bearbeitungszeit um jeweils etwa 20 Minuten reduziert, kommt es zu Einsparungen von rund 5 Millionen Euro jährlich.

Durch die Änderungen bei Leistungsminderungen aufgrund von Pflichtverletzungen und Meldeversäumnissen (§§ 31 bis 32 SGB II) ergeben sich Mehrausgaben in Höhe von rund 3 Millionen Euro pro Jahr im SGB II sowie weiteren 50 000 Euro in den Agenturen für Arbeit. Dies sind sich im Einzelnen:

- Leistungsminderungen aufgrund von Meldeversäumnissen sind derzeit zu beenden, wenn Leistungsberechtigte ihre Pflichten wieder erfüllen oder sich hierzu bereiterklären. Durch die pauschale Dauer von einem Monat der Leistungsminderungen aufgrund von Meldeversäumnissen entfallen künftig die entsprechende Prüfung und die Anpassung der Zahlleistungen in schätzungsweise 20 000 Fällen. Dies führt bei einer Dauer von 12 Minuten pro Fall zu Einsparungen von schätzungsweise 330 000 Euro pro Jahr.
- Aufgrund der künftig rechtsunverbindlichen Ausgestaltung des Kooperationsplans werden sich die Fallzahlen in diesem Bereich schätzungsweise um 42 000 Fälle im Jahr reduzieren. Dies führt zu geschätzten Einsparungen von etwa 1,6 Millionen Euro pro Jahr bei einem derzeitigen Aufwand von etwa 30 Minuten pro Fall.
- Das Jobcenter kann den Leistungsberechtigten bei wiederholten Pflichtverletzungen ohne wichtigen Grund kontaktieren. Sollte dies in 25 000 Fällen bei einer Dauer von jeweils 47 Minuten passieren, kommt es zu Mehrkosten von schätzungsweise 1,4 Millionen Euro pro Jahr.

Rückforderungen unter 36 Euro pro Bedarfsgemeinschaft sollen künftig einer Bagatellgrenze unterfallen (§§ 40, 41a SGB II). Ausgehend von einer groben Schätzung von etwa 1,3 Millionen Fällen pro Jahr und einer Bearbeitungsdauer von schätzungsweise 34 Minuten pro Fall ergeben sich jährliche Einsparungen von etwa 47 Millionen Euro.

Durch Änderungen bei den vorläufigen Entscheidungen (§ 41a SGB II) kommt es bei rund 100 000 Fällen pro Jahr und einer Bearbeitungsdauer von 30 Minuten pro Fall zu Einsparungen von jährlich rund 3,2 Millionen Euro.

Der Vorrang der Darlehensaufrechnung vor anderen Forderungen entfällt (§ 42a SGB II). Ausgehend von geschätzten 4 000 Fällen jährlich und einem Aufwand von 15 Minuten pro Fall ergeben sich Einsparungen von rund 70 000 Euro pro Jahr.

Durch die Möglichkeit, eine berufliche Weiterbildung mit Abschluss im Einzelfall auch ohne Verkürzungserfordernis zu fördern (§ 180 SGB III), werden jährlich rund 1 000 neue Förderfälle im Rechtskreis SGB II geschätzt. Bei einer Bearbeitungsdauer von einer Stunde ergibt sich laufender Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 80 000 Euro pro Jahr.

Aufgrund der beschriebenen Änderungen sind bei den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende auch einmalige Änderungen an den informationstechnischen Fachverfahren,

an Arbeitshilfen und Weisungen, an Antragsformularen und Bescheiden in Höhe von **X** Millionen Euro [kann ohne BA nicht beziffert werden] erforderlich. Darüber hinaus ergeben sich in den Jobcentern ggf. einmalige Mehraufwände für Schulungen und Fortbildungen.

5.2 Arbeitsförderung (SGB III)

Durch die Auswirkungen der Änderungen bei Leistungsminderungen aufgrund von Pflichtverletzungen und Meldeversäumnissen ergibt sich Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 50 000 Euro pro Jahr in den Agenturen für Arbeit (§ 31 bis 32 SGB II).

Für die Bundesagentur für Arbeit wird es durch den Kooperationsplan nicht zu nennenswerten Veränderungen des Erfüllungsaufwandes gegenüber der bisherigen Eingliederungsvereinbarung kommen (§ 37 SGB III).

Durch die Möglichkeit, eine berufliche Weiterbildung mit Abschluss im Einzelfall auch ohne Verkürzungserfordernis zu fördern (§ 180 SGB III), werden jährlich schätzungsweise 100 zusätzliche Förderfälle im Rechtskreis SGB III erwartet. Bei einer Bearbeitungsdauer von einer Stunde ergibt sich ein laufender Erfüllungsaufwand in nicht nennenswertem Umfang pro Jahr.

5.3 Verbesserungen und Rechtsvereinfachung im SGB XII

Für die Bürgerinnen und Bürger wird durch die Änderungen der Einkommens- und Vermögensvorschriften mit einer geringen Entlastung beim Erfüllungsaufwand gerechnet.

Die Wirtschaft ist von der Neuregelung nicht betroffen, weshalb keine Auswirkungen auf die Wirtschaft entstehen.

Aufgrund geringer zu erwartender Fallzahlen hinsichtlich der Freistellung von Aufwandentschädigungen für ehrenamtliche Betreuertätigkeit, Mutterschaftsgeld und Einkommen aus einem Ferienjob wird mit einer geringen, eher nachrangigen Senkung des Erfüllungsaufwands für die Verwaltung gerechnet. Auch bei der Änderung in Bezug auf das selbstgenutzte Hausgrundstück (§ 90 Absatz 2 Nummer 8) wird mit einer geringen Entlastung beim Erfüllungsaufwand gerechnet. Mit der Neuregelung entfällt eine aufwändige Prüfung hinsichtlich der Angemessenheit der Immobilie für einen Zeitraum von zwei Jahren. Da insbesondere im 4. Kapitel des SGB XII die meisten Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger dauerhaft im Leistungsbezug verbleiben, fällt die aufwändige Prüfung nach zwei Jahren trotzdem an. Es wird im SGB XII in den meisten Fällen somit nur ein zeitlicher Aufschub gewährt. Bei wenigen Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfängern wird die Prüfung aber tatsächlich beispielsweise durch ein Ableben oder das Verlassen des Leistungsbezugs entfallen. Konkrete Zahlen liegen dazu aber nicht vor. Insgesamt wird die Verwaltung jedoch in geringem Umfang entlastet. Die Regelung in § 90 Abs. 2a SGB XII führt aufgrund der geringen Zahl der Betroffenen zu geringen nicht quantifizierbaren Einsparungen.

5.4 Verbesserungen und Rechtsvereinfachung im BVG

Durch die Änderungen im Sozialen Entschädigungsrecht ergeben sich geringe und aufgrund des kleinen Personenkreises nicht nennenswerte Reduzierungen des Erfüllungsaufwandes für die Verwaltung. Sowohl die entfallende Berücksichtigung bei der Einkommensanrechnung (Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Betreuertätigkeiten nach BGB, von Mutterschaftsgeld, Überbrückungsgeld vormals Strafgefangener und die vollständige Freistellung des Einkommens aus Ferienjobs) als auch die Änderung im SGB XII zur Anerkennung der tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung in den ersten beiden Jahren des Leistungsbezugs und die Karenzzeit für nicht erhebliches Vermögen führen zu nicht bezifferbaren Einsparungen.

Für die Bürgerinnen und Bürger ist durch die Änderungen im BVG eine geringfügige nicht quantifizierbare Entlastung zu erwarten.

Die Wirtschaft ist von den Änderungen im BVG nicht betroffen.

Weitere Kosten

Keine. Nennenswerte Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Die gleichstellungspolitischen Auswirkungen der Gesetzesänderungen wurden geprüft. Die Regelungen sind geschlechtsneutral formuliert. Nach dem Ergebnis der Relevanzprüfung sind die Regelungen gleichstellungspolitisch ausgewogen. Der überwiegende Teil des Personals in den gemeinsamen Einrichtungen sind Frauen. Für die zugelassenen kommunalen Träger liegen keine Angaben vor. Dennoch ist davon auszugehen, dass sich insbesondere vereinfachende Regelungen mit Bezug zu den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Jobcentern überwiegend auf Frauen auswirken. Dies gilt auch im Hinblick auf die Leistungsberechtigten. Die Zahl von Männern und Frauen liegt zwar annähernd gleich, Frauen stellen aber einen höheren Anteil an hilfebedürftigen Beschäftigten in Teilzeit: Nur etwa ein Fünftel der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Frauen in sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung arbeiten in Vollzeit, bei Männern sind es etwa die Hälfte. Die Regelungen sind in ihrer inhaltlichen Wirkung jedoch gleichstellungspolitisch neutral.

VI. Befristung; Evaluierung

Die Regelungen dienen insbesondere der Weiterentwicklung des Eingliederungsprozesses, der Neuregelung der Leistungsminderungen im SGB II und der Verwaltungsvereinfachung und sind daher unbefristet ausgestaltet. Auch die Neuregelungen im SGB XII gelten unbefristet.

Die Untersuchung der Wirkungen der Leistungen zur Eingliederung und der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts der Grundsicherung für Arbeitsuchende sowie der Wirkungen der Arbeitsförderung ist nach § 55 Absatz 1 SGB II sowie nach § 280 in Verbindung mit § 282 SGB III gesetzlich normiert und ständige Aufgabe der Bundesagentur für Arbeit. Eines gesonderten Evaluationsauftrages bedarf es für die Rechtsänderungen in Artikel 1 und 2 daher in diesem Gesetz nicht.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Der Unterabschnitt wird umbenannt und den Begrifflichkeiten der §§ 31 ff. angepasst. Der Begriff „Leistungsminderungen“ wird fortan einheitlich als mögliche Rechtsfolge bei Pflichtverletzungen und Meldeversäumnissen verwendet.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zur Neufassung des § 15.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung zur Einfügung des § 15a.

Zu Buchstabe d

Folgeänderung zur Aufhebung des § 67.

Zu Buchstabe e

Folgeänderung zur Aufhebung des § 68 Absatz 2.

Zu Buchstabe f

Folgeänderung zur Einfügung eines § 83.

Zu Nummer 2

Folgeänderung zur Neufassung des § 15.

Zu Nummer 3

Die bestehenden Regelungen des SGB II formulieren keinen ausdrücklichen Vermittlungsvorrang, legen jedoch in den Leistungsgrundsätzen (§ 3) einen Schwerpunkt auf die vorrangige Berücksichtigung der unmittelbaren Aufnahme einer Erwerbstätigkeit. Im Interesse einer möglichst dauerhaften, die Hilfebedürftigkeit vermindern oder perspektivisch Hilfebedürftigkeit überwindenden Eingliederung sollte bei fehlendem Berufsabschluss eine Vermittlung in Ausbildung oder eine berufsabschlussbezogene Weiterbildung als erste Wahl in Betracht gezogen werden. Dieser Ansatz findet bisher keinen klaren Niederschlag in der gesetzlichen Regelung zur konkreten Auswahl der Eingliederungsleistungen.

Nun wird klargestellt, dass die Dauerhaftigkeit der Eingliederung in Arbeit auch bei der Auswahl der Leistungen zur Eingliederung im SGB II zu beachten ist. Gleichzeitig wird für die Regelungen des SGB II ein Gleichklang mit der Regelung des Vorrangs der Vermittlung im SGB III hergestellt. Um den in § 1 SGB II normierten Zielen des SGB II gerecht zu werden, stellt die Regelung klar, dass es auf eine dauerhafte Eingliederung ankommt, mit der die Hilfebedürftigkeit überwunden oder im Rahmen der Möglichkeiten des Einzelnen und der mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen verringert werden kann.

§ 3 Absatz 1

Satz 1 und Satz 2 bleiben unverändert. Satz 3 wird um den Hinweis auf eine gleichrangig zu betrachtende unmittelbare Aufnahme einer Ausbildung ergänzt und stellt, angelehnt an die Regelung des § 4 SGB III, eine Modifizierung zur vorrangigen Unterstützung der unmittelbaren Aufnahme einer Ausbildung oder Erwerbstätigkeit dar. Die Neuregelung stellt klar, dass bei der Entscheidung über die zu erbringenden Eingliederungsleistungen immer dann keine Vorrangigkeit der Unterstützung einer unmittelbaren Aufnahme einer Ausbildung oder Erwerbstätigkeit besteht, wenn der Einsatz anderer Eingliederungsleistungen für eine dauerhafte Integration erforderlich ist.

Dauerhaft bedeutet in diesem Zusammenhang, dass die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten durch die Aufnahme einer Ausbildung oder längerfristigen, d. h. sechs Monate und länger andauernden Erwerbstätigkeit ihren und den Hilfebedarf ihrer Bedarfsgemeinschaft im Rahmen seiner Möglichkeiten vermindern oder beenden können.

Satz 4 stellt als einen Anwendungsfall dieser Regelung die Erforderlichkeit des Einsatzes weitergehender Leistungen zur Eingliederung leistungsberechtigter Personen ohne Berufsabschluss klar. Erkenntnisse aus der Wirkungsforschung belegen den überragend hohen

Stellenwert einer abgeschlossenen Berufsausbildung zur Verringerung des Risikos von Arbeitslosigkeit. Bei diesen Personen soll daher vorrangig die Erlangung eines Berufsabschlusses unterstützt werden. Sofern dies nicht durch die Unterstützung der Vermittlung in eine Ausbildung erfolgen kann, ist hier die Förderung einer berufsabschlussbezogenen Weiterbildung nach § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 in Verbindung mit § 81 SGB III zu prüfen.

§ 3 Absatz 2

Der bisherige Satz 2 geht nunmehr in Absatz 1 Satz 3 auf.

§ 3 Absatz 3

Der inhaltlich unveränderte Satz 4 des alten Absatzes 1 wurde redaktionell hierher verschoben.

§ 3 Absatz 4

Die Regelung baut auf dem alten Absatz 2a auf und wurde entsprechend der Neuregelung der §§ 15 und 15a sowie der Modifizierungen im Absatz 1 angepasst.

Bei den Änderungen in Satz 1 in Nummer 1 und 2 sowie in Satz 3 handelt es sich um Folgeänderungen aus der Neuregelung der §§ 15 und 15a.

Bezugnehmend auf Absatz 1 wird klargestellt, dass bei Personen, die nicht über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügen oder darüber hinaus notwendige berufsbezogene Sprachkenntnisse benötigen, die Teilnahme am Integrationskurs oder an der berufsbezogenen Deutschsprachförderung in der Regel für eine dauerhafte Eingliederung erforderlich ist. In diesen Fällen gilt deshalb der Vorrang der Unterstützung einer unmittelbaren Aufnahme einer Ausbildung oder Erwerbstätigkeit in der Regel nicht. Mangelnde deutsche Sprachkenntnisse zählen zu den schwerwiegendsten Vermittlungshemmnissen und Risikofaktoren für Arbeitslosigkeit. Zahlreiche wissenschaftliche Erkenntnisse belegen die überragende Bedeutung des möglichst frühzeitigen Erwerbs der deutschen Sprache für eine dauerhafte und die Hilfebedürftigkeit vermindernde Arbeitsmarktintegration. In den Fällen des Satzes 1 hat die Agentur für Arbeit daher in der Regel vorrangig auf die Teilnahme am Integrationskurs bzw. der berufsbezogenen Deutschsprachförderung hinzuwirken.

§ 3 Absatz 5

Absatz 5 ist inhaltlich unverändert, zur einfacheren Lesbarkeit wurde ein Semikolon durch einen Punkt ersetzt.

Zu Nummer 4

§ 6 Absatz 1

Es handelt sich um eine klarstellende Regelung.

Die kommunalen Träger sind seit Inkrafttreten des SGB II für die Bedarfe für Unterkunft und Heizung im Rahmen des Arbeitslosengeldes II und des Sozialgeldes zuständig. Bei Inkrafttreten des SGB II galt das auch für die Bedarfe von Auszubildenden in besonderen Härtefällen, die seinerzeit noch in § 7 Absatz 5 Satz 2 a.F. geregelt waren. Insbesondere war seinerzeit noch nicht in § 27 Absatz 1 bestimmt, dass die (Härtefall-)Leistungen nach § 27 nicht als Arbeitslosengeld II gelten.

Mit der Zusammenfassung der Leistungen an Auszubildende zum 1. April 2011 war keine Änderung der Zuständigkeit für die Bedarfe für Unterkunft und Heizung in besonderen Härtefällen an Auszubildende beabsichtigt. Vielmehr diente die Einführung des § 27 Absatz 1

Satz 2 lediglich der Klarstellung, dass die Leistungen an Auszubildende nicht als Arbeitslosengeld II gelten, um ansonsten eintretende Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung auszuschließen (BT-Drs. 17/3404, S. 103). Mit der Zusammenfassung der Leistungen an Auszubildende in § 27 wurde seinerzeit auch der kommunale Zuschuss zu den Wohnkosten Auszubildender, der zum 31. Juli 2016 außer Kraft getreten ist, in § 27 Absatz 3 a.F. geregelt, wobei hier eine Folgeänderung in § 6 erfolgte. Diese Leistung wurde durch die kommunalen Träger richtigerweise ausgeführt und es wurde die zustehende Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft abgerechnet. Die Folgeänderung für die Leistungen nach § 27 Absatz 3 wurde seinerzeit versäumt, was zu entsprechenden Nachfragen geführt hat. Die Zuständigkeit ist daher klarzustellen.

Die durch die zuständigen kommunalen Träger erbrachten Kosten für Bedarfe für Unterkunft und Heizung für Auszubildende in Härtefällen nach § 27 Absatz 3 können wie bisher als Bedarf nach § 22 Absatz 1 berücksichtigt werden.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

§ 7 Absatz 4 Satz 2

Es handelt sich um eine Klarstellung. Mit dem Neunten Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Rechtsvereinfachung – sowie zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1824) wurde klargestellt, dass Personen, die sich in einer Einrichtung zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung aufhalten, auch dann nicht leistungsberechtigt nach dem SGB II sind, wenn sie als Freigänger einer Beschäftigung nachgehen (dazu Drucksache 18/8909, S. 29). Auch beispielsweise ein Hafturlaub während einer Strafhaft führt danach nicht zur Nichtanwendbarkeit des Leistungsausschlusses. Anders werden in der Rechtsprechung jedoch teils Fälle beurteilt, in denen im Maßregelvollzug Untergebrachte dauerhaft beurlaubt sind und auch außerhalb der Vollzugseinrichtung eine eigene Wohnung bewohnen („Probewohnen“). Die Gerichte knüpfen dabei unter anderem daran, dass der bisherige Gesetzeswortlaut an den „Aufenthalt“ in einer Einrichtung zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung abstelle, nicht aber auf den Vollzug der Freiheitsentziehung als solche. Die Änderung stellt den Gesetzeswortlaut klar und beseitigt eine Ungleichbehandlung. Die Neufassung stellt nunmehr klar, dass es auf den Vollzug der richterlich angeordneten Freiheitsentziehung ankommt. Es handelt sich mithin um eine Rechtsfolgen-, keine Rechtsgrundverweisung auf Satz 1. Die Regelung greift folglich, solange der Vollzug beispielsweise einer Maßregel der Besserung und Sicherung andauert, auch wenn der Betroffene - wie etwa beim „Probewohnen“ - nicht mehr „in“ einer Vollzugseinrichtung untergebracht ist. Die Regelung ist auch sozialpolitisch unbedenklich. Denn auch in den genannten Fällen unterliegen die Betroffenen weiterhin der therapeutischen Verantwortung der Vollzugseinrichtung.

Zu Buchstabe b

§ 7 Absatz 5 Satz 2

Redaktionelle Änderung. Der Verweis ist aufgrund der Änderung des § 123 SGB III durch Artikel 4 Nummer 2 des Berufsbildungsmodernisierungsgesetzes, der am 1. Januar 2020 in Kraft getreten ist, anzupassen.

Zu Nummer 6

§ 9

Die Vorschrift enthält eine flankierende Regelung für die neu geschaffene Karenzzeit nach § 12 Absatz 1a. Sie stellt klar, dass die Karenzzeit bei der Prüfung außer Betracht bleibt,

ob Leistungsberechtigten die sofortige Verwertung eines selbst genutzten Hausgrundstücks oder einer Eigentumswohnung im Sinne des § 12 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 möglich ist oder eine besondere Härte bedeutet. Hintergrund ist die Rechtsprechung des BSG (Urteil vom 24. Mai 2017 - B 14 AS 16/16 R), nach der der Anspruch auf ein Darlehen wegen fehlender sofortiger Verwertbarkeit (§ 24 Absatz 4) entsprechende Verwertungsbemühungen der Betroffenen voraussetzt. Nach der Neuregelung müssen sich die Leistungsberechtigten nicht darauf verweisen lassen, sie hätten bereits während der Karenzzeit erste Verwertungsbemühungen einleiten können, um die sofortige Verwertbarkeit ihres Wohneigentums unmittelbar im Anschluss an die Karenzzeit sicherzustellen.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a

§ 11 Absatz 1 Satz 1

Die Regelung bringt eine Klarstellung. § 11 Absatz 1 Satz 1 SGB II sieht bislang vor, dass als Einkommen Einnahmen abzüglich der nach § 11b abzusetzenden Beträge mit Ausnahme der in § 11a genannten Einnahmen zu berücksichtigen sind. Tatsächlich enthält das Bundesrecht über § 11a hinaus jedoch auch anderen Stellen Ausnahmen von der Einkommensberücksichtigung (so beispielsweise in § 13 Absatz 5 des Elften Buches Sozialgesetzbuch oder § 18 Absatz 1 des Conterganstiftungsgesetzes). Zudem erlaubt auch das SGB II selbst in § 13 Absatz 1 Nummer 1 dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen, durch Rechtsverordnung unter anderem zu bestimmen, welche weiteren Einnahmen nicht als Einkommen zu bestimmen sind.

Zu Buchstabe b

§ 11 Absatz 2

Die Neuregelung führt zu einer Entlastung der Verwaltung.

Einmalige Einnahmen werden nach bisherigem Recht in dem Monat berücksichtigt, in dem sie zufließen, bzw. im Monat danach, wenn für den Monat des Zuflusses schon Leistungen erbracht wurden. Ist der Bedarf im Monat der Berücksichtigung gedeckt, wird derzeit das einmalige Einkommen verteilt auf sechs Monate berücksichtigt. Diese Verteilung des Einkommens hat sich als aufwendig erwiesen. Die Berechnung des monatlichen Betrages bei zu verteilenden einmaligem Erwerbseinkommen (zum Beispiel Weihnachtsgeld) ist kompliziert und für die leistungsberechtigte Person wenig transparent.

Bei einer Verteilung auf sechs Monate ist die Einnahme - trotz der normativen Verteilung des Zuflusses - oftmals vorzeitig verbraucht, so dass der Lebensunterhalt nicht mehr gesichert war. Dies wiederum hatte aufwendige Darlehensgewährungen (§ 24 Absatz 4 Satz 2) zur Folge, deren Rückzahlungsansprüche gegen den Anspruch auf Geldleistungen aufgerechnet werden mussten.

Künftig wird daher geregelt, dass einmalige Einnahmen nur im Monat ihres Zuflusses als Einkommen berücksichtigt werden. Dies führt zu einer deutlichen Verwaltungsvereinfachung. Bedarfsübersteigende Beträge im Monat des Zuflusses werden nicht mehr als Einkommen berücksichtigt. Sie werden im Folgemonat dem Vermögen zugeschlagen, was - wegen der Vermögensfreibeträge - in der Regel nur bei höheren einmaligen Einnahmen, z. B. aus Erbschaften, zu einem Wegfall des Leistungsanspruches führt.

Absatz 2 Satz 2 entspricht der bisherigen Regelung.

Zu Buchstabe c

§ 11 Absatz 3

Für den eher seltenen Fall der als Nachzahlung zufließenden Einnahmen verbleibt es hingegen bei der bisherigen Rechtslage. Würden auch Nachzahlungen nur im Zuflussmonat berücksichtigt, würde dies missbräuchlich genutzt werden können. Zudem würde die Berücksichtigung einer Nachzahlung von Sozialleistungen nur in einem Monat die leistungsberechtigte Person unangemessen bevorteilen.

Zu Nummer 8

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Folgeänderung zu Doppelbuchstabe bb.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 11a Absatz 1

Nummer 4

Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Vormünder, Pfleger und Betreuer werden nach § 1835a Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) einmal jährlich gezahlt, selbst wenn mit der Entschädigung Aufwände für mehrere Monate oder sogar das ganze Jahr abgegolten werden. Aufgrund dieser jährlichen Zahlweise konnte der bislang einschlägige Absetzbetrag nach § 11b Absatz 2 Satz 3 allerdings nur einmal abgesetzt werden. Würde die Aufwandsentschädigung (von derzeit 399 Euro) dagegen anteilig in jedem Monat ausgezahlt, in dem der Leistungsberechtigte als Vormund, Pfleger oder Betreuer tätig war, könnte auch der Grundabsetzbetrag (von monatlich 250 Euro) für jeden einzelnen dieser Monate in Abzug gebracht werden und bliebe die Aufwandsentschädigung im Ergebnis gänzlich unberücksichtigt. Ihre Freistellung beseitigt also eine aus dem Systemunterschieden zwischen Bürgerlichem und Sozialrecht resultierende Unbilligkeit. Nicht zuletzt bedeutet die Freistellung der Aufwandsentschädigungen aber auch eine Anerkennung der Tätigkeit ehrenamtlicher Vormünder, Pfleger und Betreuer und soll zugleich einen Anreiz setzen, sich entsprechend zu engagieren.

Nummer 5

Mutterschaftsgeld ist nach geltendem Recht bei den Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende als Einkommen zu berücksichtigen. Daneben wird Mutterschaftsgeld aber auch beim Elterngeld angerechnet, mindert also den Elterngeldanspruch. Das Elterngeld ist aber wiederum im Rahmen des § 10 Absatz 5 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) von der Einkommensberücksichtigung im SGB II ausgenommen. Um Wertungswidersprüche zu vermeiden, wird das Mutterschaftsgeld, soweit es auf das Elterngeld angerechnet wurde, höchstens aber bis zu dem in § 10 Absatz 5 BEEG genannten Betrag, in der Praxis im SGB II schon heute nicht als Einkommen berücksichtigt. Die Änderung greift diese Praxis auf. Überdies bewirkt sie eine erhebliche Verwaltungsvereinfachung. Mutterschaftsgeld kann aufgrund seiner Zahlweise in der Praxis nämlich in aller Regel erst nachträglich berücksichtigt werden; die Folge sind rückwirkende Aufhebungs- und Erstattungsbescheide bzw. eine notwendige Anzeige und Abrechnung von Erstattungsansprüchen nach § 40a. Diese verwaltungsaufwändige Rückabwicklung entfällt mit der Neuregelung. Die Neuregelung stellt dabei auf Mutterschaftsgeld im Sinne des § 19 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) ab, um klarzustellen, dass alle gesetzlichen Formen des Mutterschaftsgeldes erfasst sind, unabhängig davon, ob es sich um Mutterschaftsgeld für nach

dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) Versicherte (§ 19 Absatz 1 MuSchG) oder für Nicht-Versicherte (§ 19 Absatz 2 MuSchG) handelt.

Ebenfalls freigestellt wird der Zuschuss zum Mutterschaftsgeld nach § 20 MuSchG. Dieser soll, zusammen mit dem Mutterschaftsgeld selbst, der Schwangeren bzw. Mutter ihr bisheriges Nettoeinkommen erhalten.

Es wird daher neu geregelt, dass das Mutterschaftsgeld und der Zuschuss zum Mutterschaftsgeld nicht mehr als Einkommen berücksichtigt werden. Stattdessen wird in der Zeit der Schutzfristen fiktiv davon ausgegangen, dass Einkommen aus Erwerbstätigkeit weiterhin in bisheriger Höhe zufließt. Dies entspricht der Intention der §§ 13 und 14 MuSchG. Zudem wird geregelt, dass diese Einnahmen aus Erwerbstätigkeit als monatlich zugeflossen gelten. Damit werden die Absetz- und Freibeträge aus Erwerbstätigkeit aus dem als zugeflossen geltenden Einkommen aus Erwerbstätigkeit berechnet. In der Folge ändert sich das bei der Mutter in der Zeit der Schutzfristen nach § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 MuSchG zu berücksichtigende Einkommen aus Erwerbstätigkeit nicht.

In den Fällen, in denen die schwangere Frau oder Mutter nur einen Anspruch auf Zahlung des Mutterschaftsgeldes nach § 13 Absatz 1, aber keinen Anspruch auf den Zuschuss zum Mutterschaftsgeld hat (beispielsweise in Fällen des § 24i Absatz 1 Satz 2 SGB V) ist von einem Einkommen innerhalb der Schutzfrist von höchstens 390 Euro auszugehen

Sofern eine Mutter Anspruch auf Mutterschaftsgeld nach § 13 Absatz 2 MuSchG in Höhe von 210 Euro für die gesamte Schutzfrist hat, ist dieses Mutterschaftsgeld ebenfalls nicht als Einkommen zu berücksichtigen. In diesen Fällen besteht nur dann Anspruch auf einen Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, wenn das Einkommen aus der Erwerbstätigkeit zwischen 390 Euro monatlich (Zuschussanspruch entsteht erst darüber) und 450 Euro (ab 450,01 Euro würde wegen Eintretens der Versicherungspflicht ein Anspruch auf Mutterschaftsgeld nach § 13 Absatz 1 MuSchG bestehen) liegt. In diesen Fällen wird deshalb in der Zeit der Schutzfrist kein fiktives Einkommen zu Grunde gelegt, da der anzurechnende Zuschuss zum Mutterschaftsgeld ohnehin unter dem Grundabsetzbetrag von 100 Euro monatlich läge.

Erstattungsansprüche gegenüber den Krankenkassen wegen der Zahlung von Mutterschaftsgeld entfallen künftig. Soweit eine Mutter durch die fiktive Berücksichtigung des bisherigen Einkommens aus Erwerbstätigkeit kurzfristig einen Bedarf hat, weil Mutterschaftsgeld noch nicht gezahlt worden ist, kann ein Darlehen nach § 24 Absatz 4 erbracht werden.

Zu Buchstabe b

§ 11a Absatz 3

Redaktionelle Korrektur. Die Bezugnahme muss auf die Vorschrift im SGB IX erfolgen, in der die Reisekosten geregelt sind. Seit Inkrafttreten des Bundesteilhabegesetzes sind die Reisekosten in § 73 SGB IX geregelt.

Zu Buchstabe c

§ 11a Absatz 6

Gemäß § 51 Strafvollzugsgesetz (StVollzG) erhalten Strafgefangene ein Überbrückungsgeld, das den notwendigen Lebensunterhalt des Gefangenen und seiner Unterhaltsberechtigten für die ersten vier Wochen nach seiner Entlassung sichern soll. Dieser Zeitraum ist nicht deckungsgleich mit dem Bedarfsmonat und führt daher zu einer komplizierten Vergleichsberechnung, die zum 1. August 2016 eingeführt wurde und sich in der Praxis nicht bewährt hat.

In der Praxis hat sich zudem gezeigt, dass das Überbrückungsgeld zumeist tatsächlich auch nicht mehr als Einkommen zur Verfügung steht, da dieses für notwendige einmalige Leistungen (beispielsweise Bekleidung) oder auch die Tilgung von Schulden verwendet wurde. Das Überbrückungsgeld soll daher vollständig von der Berücksichtigung als Einkommen ausgenommen werden.

Die Regelung führt zu einer erheblichen Verwaltungsvereinfachung, da die bisherige Systematik eine komplexe Berechnung erforderlich machte, die zudem von den leistungsberechtigten Personen nur schwer nachvollzogen werden konnte.

Zu Buchstabe d

§ 11a Absatz 7

Die Freistellung sogenannter „Ferienjobs“ von der Einkommensberücksichtigung beschränkt sich nach bisherigem Recht nach § 1 Absatz 4 Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung auf in den Schulferien ausgeübte Erwerbstätigkeiten, soweit die Einkünfte einen Betrag in Höhe von 2 400 Euro kalenderjährlich nicht überschreiten.

Durch eine in den Schulferien ausgeübte Erwerbstätigkeit können sich leistungsberechtigte Schülerinnen und Schüler Wünsche, die auf Grund der Hilfebedürftigkeit der Eltern nicht umsetzbar sind, selbstbestimmt durch eigene Arbeitsleistung erfüllen. Dies soll durch die Aufnahme der vollständigen Freistellung in § 11a stärker als bisher unterstützt werden. Die Praxis hat überdies gezeigt, dass der Höchstbetrag in der Regel nicht erreicht wird.

Durch die Neuregelung wird auch das Verwaltungsverfahren erheblich vereinfacht. Es muss künftig lediglich geprüft werden, ob die Beschäftigung während der Ferienzeiten ausgeübt wurde. Der Zeitpunkt des Zuflusses des Einkommens aus solchen Tätigkeiten ist nicht entscheidend. Ebenso entfällt das Herausrechnen von sogenannten „Taschengeldjobs“ (Einkommen, das monatlich unter dem Grundabsetzbetrag von 100 Euro monatlich liegt) sowie die Differenzberechnung bei Überschreiten der Vierwochengrenze oder des Betrages.

Zu Nummer 9

Zu Buchstabe a

§ 11b Absatz 2 Satz 2

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 11a. § 11b Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 26b des Einkommensteuergesetzes (EStG) sah bisher auch für die Aufwandsentschädigungen ehrenamtlicher Vormünder, Pfleger und Betreuer nach § 1835a BGB einen erhöhten Grundabsetzbetrag von 250 Euro vor. Diese Regelung erübrigt sich mit der völligen Freistellung entsprechender Entschädigungen.

Zu Buchstabe b

§ 11b Absatz 2 Satz 6

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe c

§ 11b Absatz 3 Satz 2

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 10

Zu Buchstabe a

Mit der Regelung wird ein bewährtes Element der Sonderregelungen zum erleichterten Zugang in Pandemiezeiten verstetigt.

Die Berücksichtigung von Vermögen kann bei Leistungsberechtigten, die ihren Lebensunterhalt nicht aus dem vorhandenen Einkommen sichern können, einem Leistungsanspruch entgegenstehen. Das entspricht grundsätzlich der Systematik der Leistungen. Gleichzeitig bedeutet es eine Doppelbelastung: So fällt nicht nur das bisherige Einkommen weg, sondern mindert sich gleichzeitig auch noch das vorhandene Vermögen.

In der Zeit der Geltung des vereinfachten Zugangs auf Grund der COVID-19-Pandemie hat sich gezeigt, dass es Leistungsberechtigte gibt, die zwar Vermögenswerte oberhalb der Grenzen des § 12 Absatz 2 SGB II haben, die aber nicht erheblich sind. Mit der vorgesehenen Karenzzeit bekommen diese Personen nunmehr einen Leistungsanspruch, weil das zwar über den Freibeträgen liegende, aber nicht erhebliche, Vermögen zunächst nicht berücksichtigt wird. Damit wird insbesondere auch ein Anreiz geschaffen, innerhalb der Karenzzeit die Hilfebedürftigkeit durch Erzielung bedarfsdeckenden Einkommens wieder zu verlassen. Zudem werden Härten abgefedert, wenn jemand nach Wegfall des Erwerbseinkommens bzw. dem Auslaufen des Anspruches auf Arbeitslosengeld wegen vorhandenen Vermögens ansonsten keinen Leistungsanspruch hätte.

Ist das Vermögen hingegen erheblich, besteht aus systematischen Gründen kein Leistungsanspruch. Dabei wird die Grenze der Erheblichkeit im Gegensatz zu der [abgelaufenen] Regelung in § 67 Absatz 2 SGB II nunmehr gesetzlich geregelt. Die Wertgrenze folgt den im Grundsatz den Regelungen für „erhebliches Vermögen“ im Sinne des § 21 Nummer 3 des Wohngeldgesetzes. Ergänzend wird geregelt, dass selbstbewohnte Immobilien nicht zum erheblichen Vermögen zählen. Damit wird der Erhalt des Wohnraums zur Erfüllung des Grundbedürfnisses „Wohnen“ und als räumlicher Lebensmittelpunkt wirksam erreicht. Gleichzeitig werden die Jobcenter für diese Zeit von der Prüfung der Angemessenheit der Immobilie entlastet. Die Regelung korrespondiert zudem mit der für alle Leistungsberechtigten vorgesehenen Anerkennung der Bedarfe für die Unterkunft und Heizung in tatsächlicher Höhe für eine Karenzzeit von zwei Jahren.

Zudem gehören auch für die Altersvorsorge bestimmte Versicherungsverträge nicht zum erheblichen Vermögen. Damit wird für die Karenzzeit solches Vermögen geschützt, das nachweislich für die Altersvorsorge vorgesehen ist. Sofern anderes, freies Vermögen vorhanden ist, das von Leistungsberechtigten ebenfalls für die Altersvorsorge bestimmt ist, und der Betrag von 60 000 Euro zuzüglich 30 000 Euro für jede weitere Person in der Bedarfsgemeinschaft überschritten ist, richtet sich die weitere Freistellung wie bisher nach § 12 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 bzw. 6 SGB II.

Sind diese Beträge überschritten, liegt erhebliches Vermögen mit der Folge vor, dass eine Vermögensprüfung durchzuführen ist. Dabei ersetzen die Beträge nach Satz 4 die Grundfreibeträge in Absatz 2 Satz 1 Nummer 1.

Die Karenzzeit wird ab Beginn des Monats gerechnet, für den die Betroffenen erstmals Leistungen nach dem SGB II beziehen. Satz 2 regelt zudem, wann Unterbrechungen des Leistungsbezuges beachtlich sind. Danach berühren Unterbrechungen des Leistungsbezuges den Ablauf der Frist nicht. Die Frist läuft also auch dann weiter, wenn Leistungsberechtigte etwa ihre Hilfebedürftigkeit für einen begrenzten Zeitraum überwinden oder aber auf Leistungen verzichten. Eine neue Karenzzeit beginnt, wenn mindestens zwei Jahre keine Leistungen nach diesem Buch bezogen worden sind. Maßgeblich ist auch insoweit der Beginn des Monats, für den (erneut) Leistungen bezogen werden.

Zu Buchstabe b

Zu Nummer 4

§ 12 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4

Nach geltendem Recht zählen selbst genutzte Hausgrundstücke von angemessener Fläche sowie entsprechende Eigentumswohnungen zum sogenannten Schonvermögen. Die Leistungsberechtigten haben entsprechendes Wohneigentum nicht zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts einzusetzen. Die Freistellung von der Vermögensberücksichtigung bezweckt dabei nicht den Schutz der Immobilie als Vermögensgegenstand, sondern den Erhalt des Wohnraums zur Erfüllung des Grundbedürfnisses „Wohnen“ und als räumlicher Lebensmittelpunkt. Dieser Schutzgedanke wird für die Zeit nach Ablauf der neuen Karenzzeit effektiver ausgestaltet werden.

Selbst genutzte Hausgrundstücke und Eigentumswohnungen sind nach bisherigem Recht von der Vermögensberücksichtigung ausgenommen, soweit sie von angemessener Fläche sind, ohne dass das Gesetz dieses Merkmal bislang definierte. Die Rechtsprechung hat insoweit auf die Grenzwerte des außer Kraft getretenen II. Wohnungsbaugesetzes zurückgegriffen. Nunmehr werden die Grenzwerte - zuzüglich eines Sicherheitszuschlags von jeweils zehn Quadratmetern - ausdrücklich gesetzlich verankert. Danach ergeben sich Angemessenheitsgrenzen von 140 Quadratmetern Wohnfläche für Hausgrundstücke und 130 Quadratmetern für Eigentumswohnungen. Auf die Festlegung einer Angemessenheitsgrenze bezogen auf die Grundstücksfläche wird dabei verzichtet, weil sich angesichts der bundesweiten Unterschiede etwa zwischen innerstädtisch und ländlich gelegenen Grundstücken keine einheitlichen Maßstäbe finden lassen. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung bleibt es allerdings bei der Wohnfläche als alleinigem Angemessenheitskriterium.

Mit der Neuregelung werden die Angemessenheitsgrenzen zudem teilweise von der Anzahl der Bewohner entkoppelt. Zwar werden (wie nach der Rechtsprechung auch bislang schon) nach dem neuen Halbsatz 2 die Angemessenheitsgrenzen bei mehr als vier Bewohnern für jeden weiteren um jeweils 20 Quadratmeter erhöht. Wiederum in Anlehnung an das II. Wohnungsbaugesetz findet eine Verringerung der Angemessenheitsgrenze bei weniger als vier Bewohnern dagegen nicht mehr statt. Leistungsberechtigten soll im Interesse des Schutzes des Grundbedürfnisses „Wohnen“ ihr bisheriger räumlicher Lebensmittelpunkt danach insbesondere auch dann erhalten bleiben, wenn ein Hausgrundstück beziehungsweise eine entsprechende Eigentumswohnung beispielsweise allein aufgrund des Auszugs von Kindern oder des Todes der Partnerin oder des Partners plötzlich „zu groß“ wird.

Ob die Angemessenheitsgrenzen gegebenenfalls zu erhöhen sind, richtet sich - wie auch schon nach bisherigem Recht - nach den Verhältnissen während des Leistungsbezuges (siehe § 12 Absatz 3 Satz 2). Eine Erhöhung der Angemessenheitsgrenzen findet also nur statt, wenn während des maßgeblichen Leistungsbezuges mehr als vier Bewohner vorhanden sind. Unerheblich ist dagegen weiterhin, ob vormals mehr als vier Personen das Hausgrundstück beziehungsweise die Eigentumswohnung bewohnt haben und seinerzeit die Angemessenheitsgrenzen gewahrt waren. Bei entsprechend großen Familien, insbesondere solchen mit vielen Kindern, kann davon ausgegangen werden, dass ein späterer Umzug der Eltern von vorneherein in Betracht gezogen werden musste, weil auf der Hand lag, dass das Hausgrundstück beziehungsweise die Eigentumswohnung nach einem Auszug der Kinder „zu groß“ sein würde.

Zu Nummer 11

§ 15

Mit der Neuregelung wird das bisherige System der Eingliederungsvereinbarung durch einen - nicht rechtsverbindlichen - Kooperationsplan abgelöst.

Der Kooperationsplan des SGB II, SGB III und SGB IX stellt wie auch die Leistungsabsprache des SGB XII keinen öffentlich-rechtlichen Vertrag (§§ 53ff. SGB X) dar. Die Einordnung der Eingliederungsvereinbarung im SGB II und SGB III als subordinations-rechtlicher öffentlich-rechtlicher Austauschvertrag durch das BSG hat die Rechtsanforderungen an das komplexe Instrument der Eingliederungsvereinbarung in einem Ausmaß erhöht, das nach den Studien des IAB und Prüfung des BRH in der Praxis in einer Vielzahl von Fällen nicht mehr rechtssicher umsetzbar war. Anforderungen an eine umfassende Darstellung sowie das ausgewogene Vorhandensein von Leistung und Gegenleistung, an die Nachhaltigkeit und Vollständigkeit sowie Rechtsfolgen einer möglichen Gesamtnichtigkeit bei Rechtswidrigkeit einzelner Elemente stellten angesichts der im Handeln zwischen Behörde und Bürger vorhandenen Asymmetrie eine rechtskonstruktive und praktische Überforderung aller Beteiligten dar. Daher wird dieser Rechtsrahmen aufgegeben. Die Schaffung des Kooperationsplans als kooperatives Planungsinstrument auf der einen und der Erlass von rechtsverbindlichen und klaren Verwaltungsakten auf der anderen Seite entsprechen dagegen passgenau der Beratungssituation und den Systembedingungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende bzw. der Arbeitsförderung. Er ist für beide Seiten rechtlich unverbindlich und bietet keine Grundlage für den Eintritt von Leistungsminderungen. Dadurch wird der Kooperationsplan auf seine wesentliche Funktion als Instrument zur kooperativen Planung des Integrationsprozesses konzentriert und erleichtert die vertrauensvolle Zusammenarbeit. Dies greift aktuelle Ergebnisse der Wirkungsforschung auf, wonach die geltende „Funktionenvielfalt“ der Eingliederungsvereinbarung ihre Handhabbarkeit erschwere (vgl. Sarah Bernhard u.a., Vertragsbeziehungen zwischen Jobcentern und Arbeitslosen: Eingliederungsvereinbarung aus Sicht von Arbeitsvermittlerinnen und Vermittlern (IAB Forschungsbericht 2/2019), S. 32).

Absatz 1 enthält die Regelungen zur Potenzialanalyse, die bereits mit dem 9. SGB II-ÄndG zum 1. August 2016 eingeführt worden sind. Ergänzend wird klargestellt, dass gerade auch die Stärken der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit in den Blick genommen werden.

Absatz 2 enthält die Regelungen zum Inhalt und Zeitpunkt der Erstellung eines Kooperationsplans. Eigenbemühungen sind dabei alle Mitwirkungshandlungen, die für eine Überwindung der Hilfebedürftigkeit, insbesondere durch Eingliederung in Arbeit, erforderlich sind. Dies können neben Bewerbungsschreiben auch andere Aktivitäten sein, wie etwa die Teilnahme an Vorstellungsgesprächen, das Erstellen eines Lebenslaufs oder das Bemühen um eine Kinderbetreuung. Welche Eigenbemühungen erforderlich sind, bemisst sich nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalls. Durch Bezugnahme auf die Ziele des SGB II – erfolgreiche Überwindung von Hilfebedürftigkeit insbesondere durch Eingliederung in Arbeit – wird klargestellt, dass Eigenbemühungen in Form von Bewerbungen realistisch an den jeweiligen Einstellungschancen auszurichten sind und daneben auch an die Aufnahme anderer Maßnahmen in den Kooperationsplan zu denken ist.

Soweit für Rehabilitanden eine Teilhabeplanung nach § 19 SGB IX durchzuführen ist, sind die Ergebnisse in den Kooperationsplan aufzunehmen.

Absatz 3 regelt die Kommunikation und Aktualisierung des Kooperationsplans. Der Kooperationsplan als „roter Faden“ im Eingliederungsprozess soll - wie bisher grundsätzlich auch die Eingliederungsvereinbarung - regelmäßig in seinen Bestandteilen überprüft und anlassbezogen fortgeschrieben werden. Eine erste Überprüfung, spätestens drei Monate nach Erstellung stärkt den Integrationsprozess zu Beginn des Leistungsbezugs und bietet frühzeitige Chancen, die Eingliederungsstrategie erforderlichenfalls anzupassen. Weitere Überprüfungen und Anpassungen des Kooperationsplans sollen spätestens jeweils nach Ablauf von sechs Monaten erfolgen. Bei jeder Überprüfung und Fortschreibung sind die bisherigen Erkenntnisse aus dem Vermittlungsprozess zu berücksichtigen, die die Überwindung von Hilfebedürftigkeit beeinflussen.

Zu Nummer 12

§ 15a

Absatz 1 bezieht sich spezifisch auf die nachzuweisenden Eigenbemühungen und deren mögliche - ggf. teilweise - Überführung in Rechtsverbindlichkeit. Zu Eigenbemühungen soll separat zum Kooperationsplan eigenständig mit Rechtsfolgenbelehrung aufgefordert werden, sofern ohne wichtigen Grund ein Nachweis zu Eigenbemühungen den im Kooperationsplan festgelegten Eigenbemühungen nicht erbracht wird. Werden nunmehr durch Aufforderung vorgegebene Eigenbemühungen ohne wichtigen Grund nicht erfüllt, können ggf. auch Leistungsminderungen damit verbunden werden. Grundsätzlich besteht eine allgemeine Pflicht zur Mitwirkung der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten auch im Hinblick auf Eigenbemühungen. Ein wichtiger Grund kann insbesondere ein Umstand des persönlichen Lebens sein, der die Realisierung der angebotenen und im Kooperationsplan festgehaltenen Eigenbemühungen vereitelt hat, so etwa ein Todesfall eines nahen Angehörigen oder andere unvorhersehbare erhebliche gesundheitliche und psychische Belastungen. Grundsätzlich ist gemeinsam mit den Leistungsberechtigten zu prüfen, wie eine Integration in Arbeit bzw. eine Überwindung der Hilfebedürftigkeit erreicht werden kann und welche Hindernisse oder Veränderungen den im Kooperationsplan niedergelegten Eigenbemühungen entgegenstanden. Wenn erkennbar keine erfolgversprechenden und eigeninitiativen Eigenbemühungen erfolgen, eröffnet die Vorschrift - entsprechend der bisherigen Rechtslage - den Weg zu einer Vorgabe einzelner Eigenbemühungen durch eine Aufforderung mit Rechtsfolgenbelehrung und ggf. möglicher Leistungsminderung bei Nichteinhaltung. Derartige Eigenbemühungen sind eng an den Zielen des Gesetzes auszurichten. Diese Regelung ist weiterhin erforderlich und angemessen, insbesondere, wenn ohne eigenständige Bewerbungsbemühungen keine Vermittlung in Arbeit erfolgen kann.

Generell können Eigenbemühungen, die mit Kosten verbunden sind, nur dann im Rahmen des § 15a verbindlich angeordnet werden, wenn hierzu eine Regelung zur Leistungserbringung durch das Jobcenter getroffen worden ist. Dies folgt bereits aus dem existenzsichernden Charakter des SGB II und gilt unabhängig davon, dass der Kooperationsplan einen rechtlich unverbindlichen Fahrplan darstellt. Leistungsminderungen scheiden in jedem Fall aus, sofern bei kostenwirksamen Eigenbemühungen wie etwa Bewerbungsschreiben oder dem Aufsuchen einer Schuldnerberatung eine Zusage zur Leistungsgewährung etwa in Form der Leistungserbringung oder der Kostenübernahme durch das Jobcenter fehlt.

Werden Eigenbemühungen aus dem Kooperationsplan bzw. aus der Aufforderung erfüllt, ist eine Fortsetzung der vertrauensvollen Zusammenarbeit gemäß § 15 grundsätzlich möglich. Eine Rückkehr in die Kooperationsebene ohne rechtsverbindliche Kopplung von Eigenbemühungen an Leistungsminderungen ist daher möglich.

Absatz 2 betrifft Fälle, in denen die Erstellung eines kooperativ erstellten Kooperationsplans nicht sinnvoll ist. Auch seine Aktualisierung und Fortschreibung bedarf eines konstanten Dialogprozesses und vertrauensvollen Miteinanders von Jobcenter und Bürger. Daher kann in Fällen, wo dies nicht zustande kommt, auf die Regelungen des Absatz 1 zurückgegriffen werden. Die Ergebnisse der Wirkungsforschung zeigen, dass in diesen Fällen die Durchsetzung von Eigenbemühungen sinnvoller Weise auf diesem Weg erreicht werden kann (vgl. IAB Kurzbericht 5/2020). Grundsätzlich ist jedoch mit jeder erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person zunächst und vorzugsweise ein Kooperationsplan zu entwickeln, sofern dies möglich ist.

Die Neuregelung in Artikel 1 Nummer 3 soll die verbindliche Teilnahme an Integrationskursen und Maßnahmen der berufsbezogenen Deutschsprachförderung und deren Pflichtenkontext im Hinblick auf mögliche Leistungsminderungen bei der Verletzung von Eigenbemühungen nicht einschränken. Daher ist es erforderlich, in Absatz 3 separat zu dem rechtlich nicht verbindlichen Kooperationsplan eine eigene Rechtsgrundlage für einen Verwal-

tungsakt zu schaffen, mit dem das Jobcenter die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person zum Zeitpunkt des Abschlusses eines Kooperationsplans oder, wenn ein gemeinsam erarbeiteter Kooperationsplan nicht zustande kommt oder nicht gemeinsam fortgeschrieben werden kann, verbindlich zur Teilnahme am Integrationskurs bzw. der Maßnahme der berufsbezogenen Deutschsprachförderung auffordert. Hierdurch werden unverändert die gleichen rechtlichen Anforderungen bestimmt wie nach bestehender Rechtslage.

Zu Nummer 13

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 22 Absatz 1

Die Änderung dient dem Schutz des Grundbedürfnisses „Wohnen“; die Lebensleistung der Menschen wird anerkannt. Deshalb werden die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung künftig innerhalb der ersten zwei Jahre des Leistungsbezuges (Karenzzeit) in tatsächlicher Höhe als Bedarf anerkannt. Dies gilt sowohl für Mieterinnen und Mieter als auch für Leistungsberechtigte, die eine eigene Immobilie selbst bewohnen (ausgenommen die Aufwendungen für Instandhaltung und Reparatur, soweit diese unter Berücksichtigung der im laufenden sowie den darauffolgenden elf Kalendermonaten anfallenden Aufwendungen angemessen und daher nach § 22 Absatz 2 ohnehin zu übernehmen sind). Damit wird der räumliche Lebensmittelpunkt von Leistungsberechtigten nach dem SGB II nach Ablauf der Karenzzeit bei der Vermögensberücksichtigung effektiver geschützt.

Die Karenzzeit dient, wie die entsprechende Karenzzeit bei der Vermögensberücksichtigung, auch als Anreiz, die Hilfebedürftigkeit innerhalb der ersten zwei Jahre zu überwinden. Die mit dem Leistungsbezug nach dem SGB II oftmals einhergehende Sorge, dass ab Leistungsbeginn unmittelbar die Familienwohnung gefährdet ist, wird den Betroffenen genommen. Zugleich sorgt sie für mehr Rechtssicherheit. Die Beurteilung der Angemessenheit der Unterkunftskosten ist in der Praxis noch immer mit nicht unerheblicher Rechtsunsicherheit behaftet. Dies schlägt sich insbesondere in einer Vielzahl von Widerspruchs- und Klageverfahren nieder, wenn die tatsächlichen Aufwendungen nicht vollständig anerkannt werden. Diese werden zumindest für die Dauer der Karenzzeit vermieden.

Wie bei der Vermögensberücksichtigung läuft die Karenzzeit kalendermäßig ab. Sie beginnt erst erneut zu laufen, wenn der Leistungsbezug für mindestens zwei Jahre unterbrochen war.

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung zur Einfügung der Sätze 2 und 3 in Absatz 1. Das Kostensenkungserfordernis und die Möglichkeit, unangemessene Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung als Bedarf anzuerkennen, gelten nunmehr erst nach Ablauf der neu geregelten Karenzzeit.

Zu Doppelbuchstabe cc

Satz 6

Nach Ablauf der Karenzzeit prüft der zuständige Träger die Aufwendungen auf ihr Angemessenheit. Dabei gilt die bisherige Kostensenkungsfrist von in der Regel bis zu sechs Monaten (§ 22 Absatz 1 Satz 5).

Satz 7

Die Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden in der Regel aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität kopfteilig auf die Mitglieder der Bedarfs- bzw. Haushaltsgemeinschaft verteilt (hierzu Bundessozialgericht, Urteil vom 17. Januar 2016 – B 4 AS 2/15 R).

Ist eine Unterkunft danach angemessen, kann sich durch den Tod eines bei der Aufteilung der Aufwendungen berücksichtigten Mitglieds der Bedarfs- oder der Haushaltsgemeinschaft ergeben, dass die kopfteiligen Aufwendungen für die verbleibenden Bewohner unangemessen sind. Mit der Regelung wird die bereits verbreitete, an § 6 Absatz 2 Wohngeldgesetz (WoGG) angelehnte Praxis aufgegriffen, die verbleibenden Bewohnern nicht unmittelbar nach dem Tod eines Mitglieds der Bedarfs- oder der Haushaltsgemeinschaft zu einer Kostensenkung aufzufordern, wenn die Gesamtkosten nach der reduzierten Kopffzahl eigentlich abstrakt unangemessen sind. Nach Ablauf der Frist von 12 Monaten gilt die Regelung des § 22 Absatz 1 Satz 3.

Einer § 6 Absatz 2 Satz 2 WoGG entsprechenden Regelung bedarf es hier nicht: bei Aufgabe der Wohnung sind die Bedarfe für Unterkunft und Heizung neu festzusetzen. Erhöht sich die Zahl der Mitglieder der Bedarfs- oder der Haushaltsgemeinschaft wieder auf die Anzahl vor dem Todesfall, ist davon auszugehen, dass die Aufwendungen wie vor dem Todesfall wieder abstrakt angemessen sind.

Zu Buchstabe b

Absatz 2

Durch die Einführung der Regelungen zur Karenzzeit in Absatz 1 werden künftig für die ersten zwei Jahre ab Beginn des Monats, für den erstmals Leistungen bezogen werden, Bedarfe für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt. Zu den tatsächlichen Aufwendungen können auch Bedarfe für die in § 22 Absatz 2 geregelten Aufwendungen für Instandhaltung und Reparatur einer selbstbewohnten, nicht als Vermögen zu berücksichtigenden Immobilie gehören. Die Anerkennung der tatsächlichen Aufwendungen innerhalb der Karenzzeit gilt nicht für die Aufwendungen für Instandhaltung und Reparatur. Diese Aufwendungen werden nach § 22 Absatz 2 bislang nur ausnahmsweise übernommen - sie führen letztlich zur Werterhaltung der Immobilie. Deshalb ist die Anerkennung der (zuschussweisen) Bedarfe für Instandhaltung und Reparatur auf den nicht ausgeschöpften Rahmen angemessener Aufwendungen zu begrenzen. Zwar führt die Einschränkung dazu, dass die kommunalen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Einzelfall auch während der Karenzzeit eine Angemessenheitsprüfung der Aufwendungen nach § 22 Absatz 1 Satz 1 durchführen müssen, sofern Aufwendungen für Instandhaltung und Reparatur geltend gemacht werden. Dies ist jedoch vor dem Hintergrund erheblicher Kostenrisiken gerechtfertigt. Es ist sicherzustellen, dass hier nur Aufwendungen für Maßnahmen übernommen werden, die für den Erhalt zwingend erforderlich und die nach Umfang und Preis aus wirtschaftlicher Sicht vertretbar sind.

Die Regelung des § 22 Absatz 2 insgesamt kann künftig ohne Weiteres auch in der Karenzzeit in Anspruch genommen werden. Liegen die Aufwendungen nach § 22 Absatz 1 in der Karenzzeit bereits über dem üblicherweise angemessenen Maß, können zur Deckung unabweisbarer Aufwendungen wie bisher darlehensweise Leistungen erbracht werden. Bei der Ermessensausübung ist jedoch zu berücksichtigen, ob die Immobilie nach Ablauf der Karenzzeit voraussichtlich gehalten werden kann.

Zu Nummer 14

Der Unterabschnitt wird den Begrifflichkeiten der §§ 31 ff. angepasst.

Zu Nummer 15

Zu Buchstabe a

§ 31 Absatz 1 Nummer 1

Folgeänderung zur Einfügung der Mitwirkungspflichten durch § 15a.

Zu Buchstabe b

§ 31 Absatz 1 Nummer 2

Redaktionelle Änderung. Arbeitsgelegenheiten nach § 16d sind als Maßnahme bereits in Nummer 3 erfasst.

Zu Nummer 16

Neufassung des § 31a

Absatz 1 Satz 1 regelt die Rechtsfolge von Pflichtverletzungen. Wie bisher beträgt die Leistungsminderung 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs.

Absatz 1

Bei nachträglicher Pflichterfüllung oder der Bereiterklärung zur Pflichterfüllung ist die Leistungsminderung aufzuheben. Leistungsminderungen sind nur zumutbar, wenn sie an die Eigenverantwortung der Betroffenen anknüpfen. Deshalb muss es den Betroffenen tatsächlich möglich sein, die Minderung existenzsichernder Leistungen durch eigenes Verhalten abzuwenden oder die Voraussetzungen dafür zu schaffen, die Leistung auch nach einer Minderung wieder zu erhalten.

Daher ist eine Leistungsminderung in der Gesamtbetrachtung nur zumutbar, wenn sie grundsätzlich nicht eintritt bzw. endet, sobald die Mitwirkung erfolgt oder die zukünftige Bereitschaft erklärt wird. Die Erklärung muss dabei ernst gemeint und insgesamt glaubhaft sein. Es bedarf jeweils einer prognostischen Einschätzung, ob die Erklärung den Rückschluss erlaubt, dass der Leistungsberechtigte in Zukunft seinen Pflichten nachkommen wird. Hierbei sind die Umstände im Einzelfall zu würdigen. Die Minderung ist dann gemäß § 31b Absatz 2 Satz 2 aufzuheben.

Bei Pflichtverletzungen nach § 31 Absatz 2 Nummer 3 in Fällen einer Sperrzeit bei Meldeversäumnis (§ 159 Absatz 1 Satz 2 Nummer 8 SGB III) gelten die Rechtsfolgen des § 32. Diese gesetzliche Klarstellung entspricht bereits geltender Praxis und stellt sicher, dass Leistungsberechtigte nach dem SGB III, die aufstockende Leistungen nach dem SGB II beziehen, bei Eintritt einer Sperrzeit nach dem SGB III die entsprechende Rechtsfolge bei einem Meldeversäumnis nach dem SGB II erhalten.

Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 regelt die Möglichkeit der persönlichen Anhörung. Leistungsberechtigte sind im Rahmen der Aufklärung des Sachverhalts der Pflichtverletzung und im Zusammenhang stehender Umstände gemäß § 24 SGB X anzuhören. Soweit die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten persönlich angehört werden möchten oder Anhaltspunkte vorliegen, dass es ihnen nicht gelingt, die Umstände ihres Einzelfalles bei einer nur schriftlichen Anhörung darzulegen, soll die Anhörung in einem persönlichen Gespräch erfolgen. Die Notwendigkeit kann insbesondere bei Personen vorliegen mit eingeschränkten Lese- und Schreibfähigkeiten, mit gesundheitlichen, insbesondere psychischen Problemlagen oder mit besonderen Belastungssituationen.

Nach Absatz 2 Satz 2 soll das Jobcenter persönlich anhören, wenn die Leistungsberechtigten ohne Vortrag eines wichtigen Grundes wiederholt ihre Pflichten verletzen oder Melde Termine versäumen. Ziel der Regelung ist es, dauerhafte Leistungsminderungen und einen dadurch ggf. resultierenden dauerhaften Kontaktabbruch zum Jobcenter zu vermeiden und festzustellen, was ursächlich für das Verhalten der Leistungsberechtigten ist. Mögliche Härtefälle nach Absatz 3 sollen identifiziert werden. Dabei ist insbesondere zu hinterfragen, ob mit den Maßnahmen des Jobcenters die Ziele der Grundsicherung für Arbeitsuchende erreicht werden können. Vor dem Hintergrund der zwingenden Notwendigkeit dieses Abgleichs kann die persönliche Anhörung auch durch alternative Formen der Kontaktaufnahme, wie z. B. telefonische Kontaktaufnahme oder aufsuchende Formen, stattfinden.

Absatz 3

Absatz 3 regelt die Verpflichtung der Jobcenter bei jeder Leistungsminderung zu prüfen, ob diese eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Ist dies der Fall, hat die Minderung zu unterbleiben. Die Regelung sichert die vom Bundesverfassungsgericht geforderte Zumutbarkeit einer Sanktion im konkreten Einzelfall. So hat das Bundesverfassungsgericht gefordert, Leistungsminderungen in das Ermessen des Jobcenters zu stellen oder durch eine Härtefallregelung sicherzustellen, dass von einer unzumutbaren Sanktion abgesehen werden kann. Unter Beachtung der Verwaltungspraktikabilität wird die Härtefallprüfung dem Einräumen von Ermessen vorgezogen.

Für eine außergewöhnliche Härte muss eine atypische Ausgangslage vorliegen bzw. eine atypische Folge eintreten, die für den Betroffenen einen deutlich härteren Einschnitt bedeuten würde, als es die Minderung in der Regel nach sich ziehen würde.

Die Wirkung der Leistungsminderung muss in diesen Fällen ihrer Art und Schwere nach so ungewöhnlich sein, dass im Hinblick auf den Zweck der Mitwirkungspflicht (Minderung oder Überwindung der Hilfebedürftigkeit oder Eingliederung in den Arbeitsmarkt) die Minderung unvermeidbar wäre. Es muss der Ausnahmesituation Rechnung getragen werden, dass grundsätzlich eine Mitwirkungspflicht erfüllt werden kann, es aber in dem konkreten Einzelfall aufgrund besonderer Umstände unzumutbar erscheint, aufgrund des Nichterfüllens der Mitwirkungspflicht die Leistungen zu mindern.

Es kommen vor allem Gründe in Betracht, die zwar nicht als „wichtig“ im Sinne des § 31 Absatz 1 Satz 2 SGB II einzuordnen sind, die sich aber objektiv nicht nachteilig auf die Zielsetzung der Mitwirkungspflicht ausgewirkt haben. Insbesondere zu betrachten sind die Schwere der Belastung für die Leistungsberechtigten, das Gewicht der Rechtfertigungsgründe und die Frage, ob das Ziel der Verringerung der Hilfebedürftigkeit noch erreicht werden kann.

Keine „außergewöhnliche Härte“ begründet allein die üblicherweise mit der Minderung des Arbeitslosengeldes II einhergehende Beschränkung der zur Verfügung stehenden Mittel, da der Gesetzgeber diese Folge gerade bezweckt hat. Daher ist ohne das Hinzutreten atypischer Umstände des Einzelfalls keine „außergewöhnliche Härte“ anzunehmen.

In die Prüfung der außergewöhnlichen Härte ist nicht nur die von der Leistungsminderung betroffene Person, sondern jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft einzubeziehen.

Absatz 4

Nach Absatz 4 sind Minderungen auf 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs begrenzt. Minderungszeiträume können sich überschneiden, wenn mehrere Minderungen wegen Pflichtverletzungen nach § 31 oder in Kombination mit Meldeversäumnissen nach § 32 zusammentreffen. Der monatliche Minderungsbetrag darf jedoch auch dann nicht 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs überschreiten.

Absatz 5

Absatz 5 entspricht dem bisherigen Absatz 4. Der Verweis wurde auf alle Absätze des § 31b erweitert. Damit wird sichergestellt, dass die neuen Elemente der Verhältnismäßigkeitsprüfung auch bei nichterwerbsfähigen Leistungsberechtigten Anwendung finden.

Zu Nummer 17

Zu Buchstabe a

Satz 3 wird in § 31b Absatz 2 überführt (siehe Buchstabe b). Der Anwendungsbereich des bisherigen Satzes 4 entfällt aufgrund des Wegfalls der Sonderregeln für die unter 25-Jährigen.

Zu Buchstabe b

Satz 1 entspricht dem bisherigen § 31b Absatz 1 Satz 3 (siehe Buchstabe a). Satz 2 regelt die Rechtsfolge bei Pflichterfüllung oder der Erklärung der Bereitschaft zur Pflichterfüllung (§ 31a Absatz 1 Satz 2 -neu-). Demnach sind die Leistungen mit der Pflichterfüllung oder der Erklärung zur Pflichterfüllung unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls grundsätzlich ab diesem Zeitpunkt wieder in vollem Umfang zu erbringen, soweit die Leistungen bereits um einen Monat oder länger gemindert waren. Hat die Leistungsminderung zu diesem Zeitpunkt noch nicht begonnen oder noch keinen vollen Monat angedauert, sind die Leistungen nach Ablauf eines Monats wieder in vollem Umfang zu erbringen.

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 18

Satz 1 regelt die auf die Meldeversäumnisse zu übertragenden Geltungsbereiche der Pflichtverletzungen. Nach Satz 2 beträgt der Minderungszeitraum bei Meldeversäumnissen einen Monat. Um zu vermeiden, dass die Jobcenter nach Meldeversäumnissen ihre Ressourcen darauf konzentrieren müssen, die Nachholung von Meldeterminen oder die Bereiterklärung der Leistungsberechtigten zu überprüfen, wird der Minderungszeitraum bei den Meldeversäumnissen von drei Monaten auf einen Monat reduziert. Die Beibehaltung der dreimonatigen Minderung bei Meldeversäumnissen würde allein den Verwaltungsaufwand in den Jobcentern enorm erhöhen, ohne dass positive Auswirkungen auf die Zielerreichung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende zu erwarten wären.

Zu Nummer 19

§ 33

Die Neuregelung nimmt Ansprüche auf Entschädigung wegen überlanger Gerichts- und strafrechtlicher Ermittlungsverfahren nach dem Siebzehnten Titel des Gerichtsverfassungsgesetzes vom Anspruchsübergang nach § 33 aus. Mit der gesetzlichen Klarstellung wird Rechtssicherheit geschaffen.

Zu Nummer 20

§ 40 Absatz 9

Das Aufhebungs- und Erstattungsverfahren im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist zum Teil mit hohem Verwaltungsaufwand verbunden. Rückforderungen von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts müssen die Jobcenter gegenüber den Personen einer Bedarfsgemeinschaft anteilig mit jeweils eigener Aufhebungs- und Erstattungsentscheidung geltend machen. Bei geringen Rückforderungen kann der Verwaltungsauf-

wand die Höhe der Erstattungsforderung übersteigen. Deshalb wird zur Verwaltungsvereinfachung eine gesetzliche Regelung geschaffen, nach der von der Aufhebung der Leistungsbewilligung für die Vergangenheit und Erstattung bereits erbrachter Leistungen abzusehen ist, wenn die Erstattungsforderung weniger als 36 Euro je Bedarfsgemeinschaft betragen würde. Zur Entlastung der Jobcenter erfolgt bei dieser Prüfung keine individuelle Aufteilung der Gesamtforderung auf die Personen in der Bedarfsgemeinschaft. Der Betrag von 36 Euro orientiert sich an den Verwaltungsvorschriften zu § 59 Bundeshaushaltsordnung, wonach bei einem Rückstand oder Gesamtrückstand von weniger als 36 Euro von der Vollstreckung abgesehen werden soll und eine weitere Beitreibung der Rückforderung in der Regel nicht mehr erfolgt, wenn trotz Mahnung keine Zahlung erfolgt ist. Um eine sofortige abschließende Bearbeitung des Vorgangs in den Jobcentern zu ermöglichen, findet keine Aufsummierung mit Beträgen unter 36 Euro aus vorherigen Prüfungen statt. Liegen jedoch zum Zeitpunkt der Prüfung mehrere zu prüfende Änderungssachverhalte vor, sind die sich hieraus ergebenden Nachzahlungsbeträge und Erstattungsforderungen in Summe zu betrachten. Da die Fallgestaltungen, die zur Aufhebung und Erstattung führen können, sehr vielschichtig sind, ist die Regelung auf alle Sachverhalte und verschuldensunabhängig anzuwenden. Hierdurch sind aufwändige Ermittlungen insbesondere zu möglichen Verschuldenstatbeständen entbehrlich.

Soweit Leistungen zur Eingliederung in Arbeit betroffen sind, ist von der Aufhebung für die Vergangenheit abzusehen, sofern die Erstattungsforderung weniger als 36 Euro je Leistungsberechtigten betragen würde, da eine Betrachtung je Bedarfsgemeinschaft in diesen Fällen nicht angezeigt ist.

§ 40 Absatz 10

Die Regelung beseitigt eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung bei der Anwendung der Vorschriften über die Versagung und Entziehung von Sozialleistungen nach §§ 60, 66 des Ersten Buches (SGB I). Diese Vorschriften gelten auch für die Leistungen nach dem SGB II (§ 37 Absatz 1 Satz 1 SGB I). Sie erlauben die Versagung und Entziehung von Sozialleistungen aber nur gegenüber demjenigen, dem die jeweils verletzte Mitwirkungspflicht - etwa zur Vorlage von Einkommensunterlagen - auch obliegt. Gerade bei Bedarfsgemeinschaften nach dem SGB II kann es aber sein, dass Mitwirkungspflichten nur einem Mitglied der Bedarfsgemeinschaft obliegen, hiervon letztlich aber auch die Ansprüche anderer Mitglieder abhängen. Kommt ein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft seinen Mitwirkungspflichten nicht nach, legt es also beispielsweise seine Einkommensunterlagen nicht vor, und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, können die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende die Leistungen zwar dem zur Mitwirkung verpflichteten Mitglied der Bedarfsgemeinschaft versagen oder entziehen, nicht aber auch den übrigen Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft. In Bezug auf diese bleibt es bei der - schon wegen des Fehlens einer § 67 SGB I entsprechenden Möglichkeit, die Leistungen nachträglich zu gewähren - einschneidenderen Rechtsfolge einer Leistungsablehnung wegen nicht nachgewiesener Hilfebedürftigkeit.

Nach der Neuregelung ist nun stattdessen auch gegenüber den übrigen Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft lediglich eine Versagung oder Entziehung auszusprechen, nicht aber die Leistungen abzulehnen. Alle Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft werden damit gleichbehandelt. Auch die übrigen Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft, denen die Verletzung der Mitwirkungspflicht in aller Regel auch nicht angelastet werden kann, kommen danach auch für eine nachträgliche Leistungserbringung gemäß § 67 SGB I in Frage. Die Entscheidung, eine Versagungs- oder Entziehungsentscheidung auf die übrigen Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft zu erstrecken, steht dabei, anders als die ursprüngliche Entscheidung gegenüber der oder dem Mitwirkungsverpflichteten, nicht im Ermessen der Träger. Entscheiden diese sich, der oder dem Mitwirkungsverpflichteten Leistungen nach dem SGB II zu versagen oder zu entziehen, ist diese Entscheidung zwingend auch auf die übrigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft zu erstrecken. Satz 1 Nummer 1 betrifft Fälle, in denen die Mitwirkungspflichtigen Einkommen oder Vermögen der oder des Mitwirkungsverpflichteten

betreffen, das auch bei den übrigen Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft zu berücksichtigen wäre. Satz 1 Nummer 2 trifft eine eigene Regelung für Fälle, in denen ein Anspruch auf Sozialgeld davon abhängt, ob die oder der Mitwirkungsverpflichtete als erwerbsfähiger Leistungsberechtigter Zugang zum SGB II hat beziehungsweise ob sie oder er einem Leistungsausschluss unterfällt.

Satz 2 stellt klar, dass dann, wenn die Verpflichteten ihre Mitwirkung nachholen, die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende die zuvor versagten oder entzogenen Leistungen auch den übrigen Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft nachträglich gewähren können. Dabei kann im Rahmen des den Jobcentern eröffneten Ermessensspielraums gegebenenfalls auch zwischen den einzelnen Mitgliedern einer Bedarfsgemeinschaft unterschieden und beispielsweise berücksichtigt werden, ob ein Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft die Mitwirkungspflicht selbst verletzt hat oder ob eine Versagungsentscheidung bloß nach der Neuregelung auf ihn erstreckt wurde.

Zu Nummer 21

Zu Buchstabe a

§ 41a Absatz 2 Satz 2

Es handelt sich um eine Klarstellung. Die vorläufige Leistung ist wie bisher an Hand der prognostizierten Verhältnisse im Bewilligungszeitraum so zu bemessen, dass der monatliche Bedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts gedeckt ist. Der Freibetrag bei Erwerbstätigkeit bewirkt in der Summe aus Erwerbseinkommen und dem Arbeitslosengeld II ein Gesamteinkommen, das in Höhe des Freibetrags über dem Existenzminimum liegt. Im Rahmen der vorläufigen Leistungsbewilligung kommt es aber nur darauf an, zunächst - auch im Hinblick auf die Saldierungsmöglichkeiten nach Absatz 6 - den Lebensunterhalt sicherzustellen. Als Einkommen kann daher bei der vorläufigen Entscheidung auch ein Betrag berücksichtigt werden, der im einzelnen Monat über dem geringsten prognostizierten Betrag liegt. Allerdings wird der Freibetrag selbst auch bei dem vorläufig prognostizierten Einkommen abgesetzt. In Höhe dieser Absetzung ist es bis zur abschließenden Entscheidung unschädlich, wenn das tatsächliche Einkommen hinter dem prognostizierten zurückbleibt.

Zu Buchstabe b

Aufhebung des bisherigen Absatzes 4 durch Neufassung

Die bisherige Regelung in Absatz 4 zur Berücksichtigung eines Durchschnittseinkommens im Rahmen der abschließenden Entscheidung hat sich nicht bewährt und wird deshalb durch die Neufassung des Absatzes 4 aufgehoben.

Sowohl die Praxis als auch die Rechtsprechung (insbesondere BSG, Urteil vom 11. Juli 2019, B 14 AS 44/18 R) haben aufgezeigt, dass durch die Berücksichtigung eines durchschnittlichen Einkommens im Verhältnis zu einer Leistungsfestsetzung für jeden Kalendermonat des Bewilligungszeitraums in der Gesamtschau keine Rechtsvereinfachung und damit auch kein geringerer Verwaltungsaufwand erzielbar ist. Vielmehr hat sich die Regelung als fehleranfällig erwiesen.

Zur Neufassung des Absatzes 4

Mit der Neufassung des Absatzes 4 wird auf Praxiserkenntnisse seit der Einführung des § 41a reagiert. Grundsätzlich sollte die vorläufige Entscheidung zu einer Entlastung der Jobcenter beitragen, indem die Leistungen für in der Regel sechs Monate vorläufig bewilligt werden und nach Ablauf des Bewilligungszeitraums geprüft und über den abschließend festzustellenden Leistungsanspruch entschieden wird. In der Praxis hat sich aber gezeigt, dass Leistungsberechtigte vielfach - mit oder ohne vorherige Absprache mit dem Jobcenter

- bereits nach Ablauf eines Monats die für eine abschließende Entscheidung über den Leistungsanspruch für den abgelaufenen Monat erforderlichen Unterlagen mit dem Ziel vorgelegt haben, dass das Jobcenter über diesen Monat sofort abschließend entscheidet.

Die Neuregelung stellt klar, dass grundsätzlich erst nach Ablauf des Bewilligungszeitraums abschließend entschieden wird. Dies ist insbesondere auch zur Anwendung des Absatzes 6 (Saldierung von Über- und Nachzahlungen in einzelnen Monaten) erforderlich. Für Ausnahmefälle, bei denen bereits während des laufenden Bewilligungszeitraums eine abschließende Entscheidung erforderlich ist, wird eine Abweichung durch das intendierte Ermessen zugelassen.

Zu Buchstabe c

§ 41a Absatz 5

Nach der Regelung des Satzes 1 läuft die Frist für eine abschließende Entscheidung kalendermäßig ab. Das gilt auch dann, wenn die Jobcenter im Ausnahmefall erst relativ kurz vor Ablauf der Frist die Amtsermittlung beginnen. Damit den Leistungsberechtigten auch in diesem Fall eine angemessene Frist zur Bebringung der entscheidungserheblichen Unterlagen eingeräumt werden kann, wird die Frist pauschal und einmalig um zwei Monate verlängert, wenn die Jobcenter in den letzten zwei Monaten der Jahresfrist ermitteln. Sofern die Leistungsberechtigten die angeforderten Unterlagen auch in der verlängerten Frist nicht bebringen können, müssen die Jobcenter eine Entscheidung auf der Basis der vorhandenen Erkenntnisse treffen. Die Leistungsberechtigten können dies durch einen eigenen Antrag auf abschließende Entscheidung vermeiden.

Zu Buchstabe d

§ 41a Absatz 6 Satz 3

Die neue Regelung zur Bagatellgrenze soll bei abschließender Entscheidung über Leistungsansprüche, über die zunächst vorläufig entschieden wurde, ebenfalls angewendet werden.

Dabei sind jedoch zunächst die Anrechnung und die Saldierung nach Absatz 6 Satz 1 und 2 zu beachten. Nach erfolgter Anrechnung und Saldierung der Leistungsansprüche der einzelnen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft für den abschließend zu entscheidenden Bewilligungszeitraum kann sich eine Überzahlung ergeben, die nach Satz 3 zu erstatten wäre. Ergibt sich in der Summe der Überzahlungsbeträge der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft ein Erstattungsbetrag von weniger als 36 Euro je Bedarfsgemeinschaft, entfällt aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung die Erstattungspflicht. Dies berücksichtigt, dass in Bedarfsgemeinschaften davon ausgegangen wird, dass ihre Mitglieder ihren Lebensunterhaltsbedarf gemeinsam decken.

Zu Nummer 22

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zur Neufassung des § 31a.

Zu Nummer 23

§ 42a

Aus verwaltungspraktischen Gründen wird der Vorrang der Aufrechnung von aus Darlehen resultierenden Rückforderungsansprüchen aufgegeben. Wird bereits mit einer Forderung aufgerechnet, wird diese Aufrechnung weitergeführt. Eine Beendigung der laufenden Aufrechnung bei gleichzeitiger Neuaufrechnung mit der Darlehensforderung unterbleibt künftig. Nur wenn die Höhe der laufenden Aufrechnung geringer als 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs ist, ist der Rückforderungsanspruch aus Darlehen in Höhe von 10 Prozent des maßgeblichen Regelbedarfs aufzurechnen.

Zu Nummer 24

Folgeänderung zur Neuregelung der Leistungsminderungen.

Zu Nummer 25

§ 44g

Nach bisherigem Recht musste die Geschäftsführung einer gemeinsamen Einrichtung nicht erneut zustimmen, wenn Beschäftigten, die bereits dort tätig waren, nach Ablauf der Zuweisungsdauer erneut eine Tätigkeit zugewiesen wurde. Dies diente der Verfahrensvereinfachung insbesondere bei der Umwandlung einer befristeten Zuweisung in eine Dauerzuweisung. Die generelle Zustimmungspflicht nach Absatz 1 sollte davon unberührt bleiben. Unter Verweis auf den Wortlaut von Absatz 2 hat sich teilweise jedoch eine andere Praxis etabliert. So wurden ehemalige Beschäftigte, deren Zuweisung in eine gemeinsame Einrichtung etwa aufgrund einer Abordnung oder einer Personalentwicklung außerhalb der gemeinsamen Einrichtung beendet wurde, erneut zugewiesen, ohne die Zustimmung der Geschäftsführung einzuholen. Dies hat auch zu einer Beeinträchtigung der Rechte der Personalvertretungen geführt. Um diese Praxis künftig zu vermeiden, wird Absatz 2 aufgehoben.

Zu Nummer 26

§ 44k

Folgeänderung zur Aufhebung von § 44g Absatz 2.

Zu Nummer 27

Folgeänderung. Zwar wird die Eingliederungsvereinbarung durch einen Kooperationsplan abgelöst. Die Anzeige- und Nachweispflichten der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten bei Arbeitsunfähigkeit bestehen aber unverändert. Sie sollen von den Jobcentern in einem gesonderten Verwaltungsakt angeordnet werden.

Zu Nummer 28

Die befristeten Sonderregelungen für einen vereinfachten Zugang auf Grund der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie laufen zum 31. März 2021 aus. Die bislang geregelten Zugangserleichterungen im Bereich der Bedarfe für Unterkunft und Heizung sowie bei der Vermögensberücksichtigung werden durch die Änderungen in diesem Gesetz zur Einführung von Karenzzeiten in das Regelinstrumentarium übernommen. Die bisherige Regelung in § 67 Absatz 4, wonach eine abschließende Festsetzung von Leistungsansprüchen nach zunächst vorläufiger Bewilligung nur auf Antrag der Leistungsberechtigten erfolgte, wird nicht fortgeführt. § 67 wird deshalb vollständig aufgehoben.

Zu Nummer 29

Zu Buchstabe a

Die Sonderregelung für Leistungen zur Mittagsverpflegung von Schülerinnen und Schülern wird bis zum 31. Dezember 2021 verlängert. Nach wie vor kann es pandemiebedingt zu

allgemeinen („Lockdown“) oder lokalen Schulschließungen kommen. In diesen Fällen soll weiterhin auf die Gemeinschaftlichkeit der Einnahme der Mittagsverpflegung verzichtet werden können, und weiterhin können in diesen Fällen auch die Kosten für die Belieferung als Bedarf anerkannt werden.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Buchstabe c.

Zu Buchstabe c

Der Zeitraum wird durch Buchstabe a bis zum 31. Dezember 2021 verlängert, so dass es der Verordnungsermächtigung nicht mehr bedarf.

Zu Nummer 30

§ 83

Übergangs- und Anwendungsregelungen

Absatz 1 (§ 12)

Die Vorschrift trifft Übergangsregelungen für die neu geschaffene Karenzzeit nach § 12 Absatz 1a.

Für die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes laufenden Fälle wird geregelt, dass die Karenzzeit mit Inkrafttreten dieses Gesetzes beginnt. Damit soll insbesondere Rechts- und Planungssicherheit für Leistungsberechtigte erreicht werden, die auf Grund der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie hilfebedürftig geworden sind.

Absatz 2 (§ 15)

Die Übergangsregelung stellt sicher, dass bestehende Eingliederungsvereinbarungen nach altem Recht im SGB II zunächst weiter Bestand haben. Diese sind in den sechs auf das Inkrafttreten der Neuregelung folgenden Monaten auf die neue Systematik umzustellen.

Absatz 3 (§ 22)

Für die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes laufenden Fälle wird geregelt, dass die Karenzzeit mit Inkrafttreten dieses Gesetzes beginnt. Damit soll insbesondere Rechts- und Planungssicherheit für Leistungsberechtigte erreicht werden, die auf Grund der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie hilfebedürftig geworden sind.

Die Karenzzeit gilt jedoch nicht für Fälle, in denen der zuständige Träger die Aufwendungen in einem der vorangegangenen Bewilligungszeiträume - also vor dem Inkrafttreten des § 67 in der bis zum 31. März 2021 geltenden Fassung - nur in Höhe der angemessenen Aufwendungen anerkannt hat.

Absatz 4 (§ 40 Absatz 9)

Die Regelungen zur Bagatellgrenze dienen der Entlastung der Jobcenter. Sie sollen daher im Fall von sofort abschließend erfolgten Bewilligungsentscheidungen auf Prüfungen Anwendung finden, die die Jobcenter ab Inkrafttreten vornehmen. Hierdurch wird klargestellt, dass die eingefügten Regelungen unabhängig vom Zeitpunkt der Bewilligungsentscheidung oder der zeitlichen Lage des Bewilligungszeitraums bzw. des Kalendermonats, auf den sich die Prüfung bezieht, anzuwenden ist. Für abschließende Entscheidungen nach zunächst erfolgter vorläufiger Entscheidung gilt dies entsprechend.

Absatz 5 (§ 41a)

Mit der Übergangsregelung in Satz 1 wird klargestellt, wie mit Bewilligungszeiträumen umzugehen ist, die teilweise in die Zeit nach Inkrafttreten dieses Gesetzes hineinreichen. Für diese Fälle ist die frühere Regelung zum Durchschnittseinkommen nicht mehr anzuwenden; eine Änderung in der insgesamt für den abschließend berechneten Bewilligungszeitraum zustehenden Leistungshöhe ergibt sich dadurch für die Leistungsberechtigten nicht.

Satz 2 regelt die weitere Anwendung des § 67 Absatz 4 Satz 2 für Bewilligungszeiträume, die während der Geltung des § 67 bis zum 31. März 2021 begonnen haben. Für diese Bewilligungszeiträume verbleibt es bei der bisherigen Verfahrensweise, dass nur auf Antrag der Leistungsberechtigten abschließend entschieden wird.

Zu Artikel 2 (Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zur Neufassung des § 37.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zur Einfügung eines § 451.

Zu Nummer 2

§ 4

Nach § 4 Absatz 2 Satz 1 gilt der Vermittlungsvorrang auch im Verhältnis zu den sonstigen Leistungen der aktiven Arbeitsförderung, es sei denn, die Leistung ist für eine dauerhafte Eingliederung erforderlich. Satz 2 wird redaktionell ergänzt, um klarzustellen, dass nach der Regelung von einer Erforderlichkeit für die dauerhafte Eingliederung insbesondere dann auszugehen ist, wenn Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit fehlendem Berufsabschluss an einer nach § 81 geförderten beruflichen Weiterbildung teilnehmen sollen.

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 3

§ 37

Mit der Neuregelung wird das bisherige System der Eingliederungsvereinbarung abgelöst durch einen - nicht rechtsverbindlichen - Kooperationsplan. Absatz 1 enthält dabei weiterhin die Regelungen zur Potenzialanalyse. Ergänzend wird durch eine redaktionelle Zusammenfassung der bisherigen Sätze 1 und 2 klargestellt, dass gerade auch die Stärken der oder des Ausbildungsuchenden bzw. Arbeitssuchenden in den Blick genommen werden.

Der neu gefasste Absatz 2 greift die wesentlichen Inhalte des bisherigen Absatzes 2 auf, hebt aber in seinen Formulierungen das künftig noch stärker kooperative Vorgehen beim Erstellen des Kooperationsplanes hervor. Er baut auf die Ergebnisse der Potenzialanalyse auf und soll die mit den Ausbildung- und Arbeitssuchenden gemeinschaftlich entwickelte Eingliederungsstrategie bzw. die gemeinsam getroffenen Absprachen (Eingliederungsziel und wesentliche Schritte) dokumentieren. Die Agentur für Arbeit (AA) soll dabei partnerschaftlich mit der oder dem Ausbildungssuchenden bzw. der oder dem Arbeitssuchenden zusammenarbeiten.

Im Kooperationsplan soll, wie im geltenden Recht, regelmäßig festgehalten werden, welche Leistungen zur beruflichen Eingliederung die oder der Ausbildung- und Arbeitsuchende von der AA erhält. Zu diesen Leistungen zählen zunächst die Kernleistungen im Integrationsprozess. Neben den bereits im bisher geltenden Recht aufgeführten Vermittlungsbemühungen der AA nimmt die Neuregelung auch die in einer sich wandelnden Arbeitswelt bedeutender werdenden Beratungsaktivitäten der AA auf (Absatz 2 Nummer 1). Darüber hinaus enthält der Kooperationsplan die in Betracht kommenden Leistungen der aktiven Arbeitsförderung und die Teilnahme an einem Integrationskurs nach § 43 des Aufenthaltsgesetzes oder an einem Kurs der berufsbezogenen Deutschsprachförderung nach § 45a des Aufenthaltsgesetzes (Absatz 2 Nummer 3 und 4), sofern diese Leistungen für eine Eingliederung in den Arbeitsmarkt für notwendig erachtet werden. Die für die Eingliederung in Arbeit in Betracht kommenden erforderlichen Leistungen sollen dem kooperativen Ansatz entsprechend im Vorfeld gemeinsam mit der oder dem Ausbildung- oder Arbeitsuchenden erörtert werden.

Der Eingliederungsprozess setzt eine aktive Mitwirkung der oder des Beteiligten voraus. Daher soll im Kooperationsplan weiterhin festgehalten werden, welche zur beruflichen Eingliederung erforderlichen Eigenbemühungen die oder der Ausbildung- oder Arbeitsuchende in welcher Häufigkeit mindestens unternehmen soll und in welcher Form diese Bemühungen nachgewiesen werden sollen (Absatz 2 Nummer 2). Als erforderliche Eigenbemühungen gelten alle Aktivitäten, die geeignet sind, die Beschäftigungslosigkeit zu verhindern beziehungsweise zu beenden (§ 138 Absatz 1 Nummer 2). Hierzu gehören insbesondere alle Arten von Bewerbungsaktivitäten, darunter auch das Erstellen von Bewerbungsunterlagen, die Nutzung von Jobbörsen und die Auswertung von Stellenanzeigen. Ausbildungsuchende nehmen das Angebot der AA freiwillig in Anspruch. In der Systematik der Arbeitsförderung sind in diesen Fällen Verpflichtungen zu Eigenbemühungen nicht vorgesehen. Sie sind daher für diesen Personenkreis typischerweise nicht in den Kooperationsplan aufzunehmen.

Der neugefasste Absatz 2 stellt künftig klar, dass mit allen Ausbildung- und Arbeitsuchenden ein Kooperationsplan zu erstellen ist. Allerdings kann in begründeten Einzelfällen von der Erstellung eines Kooperationsplans abgesehen werden, wenn bereits feststeht, dass Arbeitslosigkeit nicht eintritt oder zeitnah endet, zum Beispiel wegen kurz bevorstehender Arbeitsaufnahme, baldigen Eintritts der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz oder kurz bevorstehenden Übergangs in den Ruhestand. Eine Unterscheidung nach den beruflichen Eingliederungschancen der ausbildung- oder arbeitsuchenden Personen ist hingegen nicht geeignet, eine Ausnahme von der Pflicht der Agentur für Arbeit zur Erstellung eines Kooperationsplans zu begründen. Nach wie vor sollen die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen und schwerbehinderter Menschen angemessen Berücksichtigung finden.

Der Kooperationsplan stellt keinen öffentlich-rechtlichen Vertrag (§§ 53 ff. SGB X) dar. Er ist für beide Seiten rechtlich unverbindlich und bietet keine Grundlage für den Eintritt von Sperrzeiten. §§ 53 bis 61 SGB X finden keine Anwendung. Die Einordnung der Eingliederungsvereinbarung im SGB II und SGB III als subordinations-rechtlicher öffentlich-rechtlicher Austauschvertrag durch das BSG hat die Rechtsanforderungen an das komplexe Instrument der Eingliederungsvereinbarung in einem Ausmaß erhöht, das nach den Studien des IAB und Prüfung des BRH in der Praxis in einer Vielzahl von Fällen nicht mehr rechtsicher umsetzbar war. Anforderungen an eine umfassende Darstellung sowie das ausgewogene Vorhandensein von Leistung und Gegenleistung, an die Nachhaltung und Vollständigkeit sowie Rechtsfolgen einer möglichen Gesamtnichtigkeit bei Rechtswidrigkeit einzelner Elemente stellten angesichts der im Handeln zwischen Behörde und Bürger vorhandenen Asymmetrie eine rechtskonstruktive und praktische Überforderung aller Beteiligten dar. Daher wird dieser Rechtsrahmen aufgegeben. Durch die Aufgabe der Vertragsform wird der Kooperationsplan auf seine wesentliche Funktion als Instrument zur kooperativen Planung des Integrationsprozesses zurückgeführt und erleichtert damit die vertrauensvolle Zusammenarbeit. Dies greift aktuelle Ergebnisse der Wirkungsforschung auf, wonach die geltende „Funktionenvielfalt“ der Eingliederungsvereinbarung ihre Handhabbarkeit erschwere

(vgl. Senghaas, Monika, u.a. (2020): Eingliederungsvereinbarungen aus Sicht der Jobcenter: Plichten der Arbeitsuchenden nehmen viel Raum ein. (IAB-Kurzbericht, 05/2020), Nürnberg). Absatz 3 regelt, dass die Agentur für Arbeit der oder dem Ausbildung- oder Arbeitsuchenden den Inhalt des Kooperationsplans mitteilen soll. Eine elektronische Übermittlung ist möglich. Eine Unterschrift ist nicht erforderlich, weil es sich künftig nicht mehr um einen öffentlich-rechtlichen Vertrag handelt und das Schriftformerfordernis des § 56 SGB X keine Anwendung findet.

Der Kooperationsplan als „roter Faden“ im Eingliederungsprozess soll - wie bisher - für alle Ausbildung- und Arbeitsuchende regelmäßig in seinen Bestandteilen überprüft und anlassbezogen fortgeschrieben werden. Für Arbeitslose gilt, dass eine erste Überprüfung in zeitlicher Nähe zum Eintritt der Arbeitslosigkeit, spätestens drei Monate nach Eintritt der Arbeitslosigkeit den Integrationsprozess zu Beginn der Arbeitslosigkeit stärkt und frühzeitige Chancen bietet, die Eingliederungsstrategie und die vorzunehmenden Eigenbemühungen gegebenenfalls anzupassen. In diesem Zusammenhang kann sich zum Beispiel ergeben, dass die Förderung einer beruflichen Weiterbildung angeboten werden soll, um die Beschäftigungsfähigkeit nachhaltig zu fördern. Damit werden die gesetzlichen Voraussetzungen geschaffen, einer Vereinbarung aus dem Handlungsziel 2 des Strategiepapiers der Nationalen Weiterbildungsstrategie nachzukommen und insoweit den Koalitionsvertrag umzusetzen. Weitere Überprüfungen und Anpassungen des Kooperationsplans sollen, wie bereits nach bisherigem Recht, spätestens jeweils nach Ablauf von sechs Monaten erfolgen. Bei arbeitslosen und arbeitsuchenden jungen Menschen ist der Kooperationsplan entsprechend der bisherigen Regelung spätestens nach jeweils drei Monaten gemeinsam zu überprüfen und fortzuschreiben. Bei jeder Überprüfung und Fortschreibung sind die bisherigen Erkenntnisse aus dem Vermittlungsprozess zu berücksichtigen, die die berufliche Eingliederung beeinflussen.

Der neue Absatz 4 macht deutlich, dass den Arbeitsuchenden mit dem Abschluss des Kooperationsplans ein Vertrauensvorschuss hinsichtlich der Vornahme der Eigenbemühungen eingeräumt wird. Dieser gilt über den Zeitpunkt des Eintritts der Arbeitslosigkeit hinaus. Hierdurch wird das neue Instrument stärker am Grundsatz einer vertrauensvollen Zusammenarbeit „auf Augenhöhe“ ausgerichtet. Wesentlicher Bestandteil dieser vertrauensvollen Zusammenarbeit ist, dass der Kooperationsplan regelmäßig überprüft und angepasst wird. Hierbei ist insbesondere nach Eintritt der Arbeitslosigkeit nachzuhalten, ob die getroffenen Absprachen zu Eigenbemühungen (z. B. zu Anzahl und Nachweis von Bewerbungen) eingehalten werden. Diese Prüfung erfolgt spätestens nach jeweils dreimonatiger Arbeitslosigkeit. Hat sich die oder der Arbeitslose an die Absprachen gehalten, wird der Kooperationsplan weiter umgesetzt und die Zusammenarbeit auf der Grundlage gegenseitigen Vertrauens fortgesetzt. Stellt sich bei der Überprüfung jedoch heraus, dass die geforderten Nachweise in dem Überprüfungszeitraum nicht oder nicht in der festgehaltenen Form erbracht worden sind, soll durch Verwaltungsakt verbindlich mit Rechtsfolgenbelehrung zu Eigenbemühungen verpflichtet werden. In der Aufforderung ist seitens der Vermittlungsfachkraft konkret zu bestimmen, welche Eigenbemühungen die oder der Betroffene zur Beendigung seiner Beschäftigungslosigkeit in welcher Häufigkeit zu unternehmen hat und in welcher Form diese nachzuweisen sind. Bei lediglich ausbildungssuchend Gemeldeten, die das Angebot der Agentur für Arbeit freiwillig in Anspruch nehmen, werden im Kooperationsplan regelmäßig keine Absprachen über den Nachweis von erforderlichen Eigenbemühungen getroffen. Eine verbindliche Aufforderung zur Vornahme von Eigenbemühungen kommt nicht in Betracht.

Der neue Absatz 5 greift die Regelung des Absatz 3, Satz 4 a.F. auf und regelt die Fälle, in denen ein gemeinsam erarbeiteter Kooperationsplan nicht zustande kommt oder nicht gemeinsam fortgeschrieben werden kann. In diesen Fällen sollen die betroffenen Personen durch Verwaltungsakt verbindlich mit Rechtsfolgenbelehrung verpflichtet werden, Eigenbemühungen zu erbringen. Entsprechendes gilt auch bei Personen, bei denen die Vermittlungsfachkraft nach der Potenzialanalyse oder aufgrund vorheriger Erfahrungen der Ar-

beitsverwaltung davon ausgeht, dass eine Bereitschaft zur Kooperation nicht in ausreichendem Maße vorhanden ist. Auch in diesen Fällen soll nicht abgewartet werden, ob die betreffende Person die erforderlichen Eigenbemühungen von sich aus erbringt. Vielmehr soll die rechtlich verbindliche Aufforderung zum Nachweis von Eigenbemühungen in diesen Fällen unverzüglich mit Abschluss des Kooperationsplans ergehen. Bei Personen, die nicht in dem erforderlichen Maße kooperationsbereit sind, ist ein Vertrauensvorschuss nicht gerechtfertigt. Die Ergebnisse der Wirkungsforschung zeigen, dass in diesen Fällen die Durchsetzung von Eigenbemühungen sinnvoller Weise auf diesem Weg erreicht werden kann (vgl. IAB Kurzbericht 5/2020). Für Ausbildungsuchende widerspricht es der Systematik des SGB III, rechtlich verbindliche Aufforderungen vorzusehen.

Zu Nummer 4

§ 38

Folgeänderung zur Änderung des § 37.

Zu Nummer 5

§ 44

Folgeänderung zur Änderung des § 37.

Zu Nummer 6

§ 84

Durch die Ergänzung wird klargestellt, dass auch Kosten einer notwendigen sozialpädagogischen Betreuung, einschließlich eines sog. „Coachings“, im Rahmen der Lehrgangskostenstattung übernommen werden können.

Zu Nummer 7

Die Regelung ergänzt die bestehende, befristete Prämienregelung nach § 131a Absatz 3 SGB III. Die Covid-19-Pandemie führt zu einer Beschleunigung des strukturellen und digitalen Wandels. Damit verändert sich in stärkerem Maße die Lage am Arbeitsmarkt insbesondere für die Personengruppe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die über keine abgeschlossene Berufsausbildung verfügt. Sie ist ohnehin weit überdurchschnittlich von Arbeitslosigkeit betroffen. Es ist deshalb erforderlich, zusätzliche Anreize zu schaffen, um Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auf dem Weg zu einer abgeschlossenen Berufsausbildung zu unterstützen und ihnen damit den Zugang zum Fachkräftearbeitsmarkt und am Arbeitsmarkt besonders nachgefragten Berufen zu öffnen. Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einer berufsabschlussbezogenen Weiterbildung sollen daher während der Teilnahme über die bestehende, befristete Prämienregelung hinaus zusätzlich einen monatlichen Zuschuss in Höhe von 75 € erhalten. Der Zuschuss verstärkt nicht nur die Anreizwirkung der Prämien bei erfolgreicher Zwischen- und Abschlussprüfung, sondern leistet auch einen Beitrag, um Mehraufwendungen durch die Teilnahme an einer mehrjährigen berufsabschlussbezogenen Weiterbildung zu decken. Durch den Verweis auf die bestehende Prämienregelung in Absatz 3 gilt die Regelung befristet für Teilnehmerinnen und Teilnehmern an berufsabschlussbezogenen Weiterbildungen, die bis Ende 2023 begonnen wurden. Über § 16 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 4 SGB II findet die Regelung auch für Leistungsberechtigte nach dem SGB II und damit rechtskreisübergreifend Anwendung. Mit der Einführung eines ergänzenden, monatlichen Zuschusses wird auch einem Prüfauftrag aus der Nationalen Weiterbildungsstrategie von Bund, Ländern und Verbänden vom 12. Juni 2019 Rechnung getragen, der die Frage nach zusätzlichen Anreizen für eine erfolgreiche Teilnahme an berufsabschlussbezogenen Weiterbildungen zum Gegenstand hat.

Zu Nummer 8

Zu Buchstabe a

§ 138 Absatz 4

Absatz 4 ist im Hinblick auf die Neuregelungen zum Kooperationsplan und die danach im Einzelfall zu konkretisierenden Eigenbemühungen aufzuheben.

Zu Buchstabe b

§ 138 Absatz 5

Redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe a. Durch die Aufhebung des Absatzes 4 kann der bisherige Absatz 5 aufgerückt werden.

Zu Nummer 9

§ 148

Die Änderung berichtigt ein Redaktionsversehen. Mit dem Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz wurden in § 148 Absatz 1 Nummer 3 die Ablehnung oder der Abbruch eines Integrationskurses oder einer berufsbezogenen Deutschsprachförderung eingefügt. Die Berichtigung nimmt die erforderliche Anpassung vor.

Zu Nummer 10

Zu Buchstabe a

§ 164

Folgeänderung zur Aufhebung des § 138 Absatz 4.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zur Aufhebung des § 138 Absatz 4 und Aufrückung des bisherigen Absatzes 5.

Zu Nummer 11

§ 180 Absatz 4

Die Änderung soll den Zugang und den erfolgreichen Abschluss einer berufsabschlussbezogenen Weiterbildung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erleichtern und damit einen Beitrag zum Abbau der überdurchschnittlich hohen Arbeitslosigkeit von Personen ohne Berufsabschluss leisten.

Die bisherige Regelung in § 180 Absatz 4, wonach die Teilnahme an Maßnahmen, die zu einem Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf führen, nur gefördert werden kann, wenn sie gegenüber der regulären Berufsausbildung um ein Drittel verkürzt durchgeführt werden, soll als Grundsatz erhalten bleiben, da die weitaus überwiegende Zahl geringqualifizierter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erfolgreich an verkürzten berufsabschlussbezogenen Weiterbildungen teilnimmt. Mit verkürzten berufsabschlussbezogenen Weiterbildungen wird insbesondere auch dem Erfordernis einer erwachsenengerechten Weiterbildung Rechnung getragen.

Forschungsergebnisse belegen, dass insbesondere finanzielle Erwägungen und Unsicherheiten über den langfristigen Ertrag der Weiterbildung ein Hemmnis zur Aufnahme abschlussbezogener Maßnahmen darstellen. Dies gilt umso mehr, je ferner der Ertrag der Weiterbildung in der Zukunft liegt (Dietz/Osiander 2014, IAB Kurzbericht 14/2014). Festzustellen ist allerdings auch, dass insbesondere in modernisierten und neu entwickelten industriellen und gewerblich-technischen Berufen die Anforderungen an Vorkenntnisse im Bereich der Grundkompetenzen und die berufsfachliche Qualifikation gestiegen sind und der hierfür notwendige Kompetenzerwerb längere Lernzeiten in Theorie und Praxis erfordert. Bei einer Befragung Arbeitsloser hinsichtlich möglicher Schwierigkeiten bezüglich der Aufnahme einer Weiterbildung gaben 29 Prozent der Befragten an, das Lernen nicht mehr gewöhnt zu sein (Dietz/Osiander 2014, IAB Kurzbericht 14/2014). Um die Aufnahme und den erfolgreichen Abschluss einer entsprechenden Qualifizierung aber auch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zu ermöglichen, deren Eignung und persönliche Verhältnisse eine erfolgreiche Teilnahme nur an einer nicht verkürzten Maßnahme erwarten lassen, soll in begründeten Einzelfällen die Teilnahme an Weiterbildungen auch in nicht verkürzter Form gefördert werden können. Dies soll insbesondere in den Fällen gelten, in denen auch der alternative Erwerb eines Berufsabschlusses über Teilqualifikationen oder eine verkürzte betriebliche Einzelumschulung nicht geeignet sind. Damit sollen Maßnahmeabbrüche reduziert, die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Umschulung verbessert und die Bereitschaft zum Nachholen eines Berufsabschlusses insbesondere in Berufen mit Fachkräftengpässen gestärkt werden. Mit der Regelung soll auch einem Prüfauftrag aus der Nationalen Weiterbildungsstrategie Rechnung getragen werden. Die Regelung findet über § 16 Absatz 2 SGB II auch für die Förderung der beruflichen Weiterbildung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten Anwendung.

Zu Nummer 12

Die Übergangsregelung stellt sicher, dass bestehende Eingliederungsvereinbarungen nach altem Recht im SGB III zunächst weiter Bestand haben. Diese sind in den sechs auf das Inkrafttreten der Neuregelung folgenden Monaten auf die neue Systematik umzustellen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zur Neufassung des § 11.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zur Neufassung des § 12.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung aufgrund der Streichung des § 39a.

Zu Buchstabe d

Folgeänderung zur Neufassung des § 141.

Zu Buchstabe e

Folgeänderung zur Aufhebung des § 142 Absatz 3.

Zu Nummer 2

§ 11

Neu gefasst werden Absatz 2 Satz 4 und 5, Absatz 3 Satz 2 und 3 sowie Absatz 4.

Absatz 2 Satz 4 verweist nunmehr der Klarstellung halber konkret auf § 29 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch. Satz 5 wurde aus Absatz 3 in den Absatz 2 verschoben und stellt klar, dass die genannten Leistungsberechtigten hinsichtlich des Umgangs mit dem durch den Regelsatz zur Verfügung gestellten monatlichen Pauschalbetrag beraten werden. Diese Anpassung resultiert aus der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes zum 1. Januar 2020, wonach Leistungen zum Lebensunterhalt getrennt von den Leistungen der Eingliederung erbracht werden.

Es wird ferner in Absatz 3 verdeutlicht, dass es sich bei der Aufnahme einer zumutbaren Tätigkeit um eine reine Obliegenheit handelt, da eine Integration in den Arbeitsmarkt aufgrund der mangelnden Erwerbsfähigkeit nicht intendiert sein kann. Vielmehr kann die leistungsberechtigte Person selbst entscheiden, welche Möglichkeiten ergriffen werden sollen, um eine aktive Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen (bspw. ehrenamtliche Tätigkeit). Lediglich ein kleiner Personenkreis könnte eine geringfügige Tätigkeit im Sinne der §§ 8, 8a SGB IV aufnehmen, wie Ausländer, die leistungsberechtigt nach dem AsylbLG sind und sogenannte Analogleistungen nach § 2 AsylbLG erhalten, sowie Personen, die unter das Europäische Fürsorgeabkommen fallen und zwar von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen sind (§ 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 SGB II).

Zu Nummer 3

§ 12

Zur Vorbereitung der in § 11 Absatz 3 genannten Integrationsbestrebungen wird dem Sozialhilfeträger ein weiter Ermessensspielraum eingeräumt.

Die vormals normierte Leistungsabsprache stellte keinen öffentlich-rechtlichen Vertrag dar. Aus ihr folgten weder für die Behörde noch für die leistungsberechtigte Person unmittelbar Rechtspflichten und Rechtsansprüche. Insofern ist es - auch im Einklang mit § 11 n.F. - konsequent, die Freiwilligkeit der Vereinbarung zu betonen, vgl. Absatz 2.

Zu Nummer 4

§ 23

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Änderungen in § 35 SGB XII – Anpassung der Verweisung.

Zu Nummer 5

§ 27a

Berichtigung eines redaktionellen Versehens. Die Regelung des Satzes 4 existiert fälschlicherweise zweifach in Absatz 4. Eine inhaltliche Änderung erfolgt damit nicht.

Zu Nummer 6

§ 32

Durch § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 SGB V (Artikel 2 des GKV-Versichertenentlastungsgesetz (GKV-VEG) vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2387)) wird seit 1. Januar 2019 für ehemalige Zeitsoldatinnen und -soldaten ein einheitlicher Zugang zur gesetzlichen Krankenversicherung ermöglicht, indem diese ein Beitrittsrecht zur freiwilligen Versicherung erhalten.

Die Aufzählung des § 32 Absatz 2, die die Angemessenheit von Beiträgen zur gesetzlichen Krankenversicherung im Sinne des § 32 Absatz 1 Satz 1 bestimmt, ist als Folgeänderung dementsprechend anzupassen.

Zu Nummer 7

§ 33

Redaktionelle Anpassung der Verweisung in § 33 Absatz 1 Satz 1 auf die seit 1. Januar 2018 gültige Fassung von § 82 Absatz 2 (Artikel 2 Nummer 1 des Betriebsrentenstärkungsgesetzes (BetrRStärkG) vom 17. August 2017, BGBl I S. 3214).

Zu Nummer 8

§ 35

Die Einführung einer Karenzzeit von zwei Jahren im SGB II (Artikel 1 dieses Gesetzentwurfs) wird auch im SGB XII übernommen. Danach sind auch nach § 35 SGB XII die tatsächlichen Aufwendungen für die Unterkunft von Leistungsberechtigte nach dem Dritten sowie Vierten Kapitel des SGB XII, auch wenn diese unangemessen hoch sind, für die ersten beiden Jahre in voller Höhe anzuerkennen, eine Kostensenkungsaufforderung ist in diesem Zeitraum nicht möglich. Die erforderlichen Änderungen werden mit einer Neustrukturierung des Inhalts der Vorschrift verbunden. Dabei wird - wie bereits im SGB II enthalten - das Konzept der sogenannten Warmmiete verdeutlicht, also neben der getrennten Betrachtung der Bedarfe für Unterkunft und der Bedarfe für Heizung auch die Gesamtbetrachtung der sich aus den Aufwendungen für Unterkunft und für Heizung ergebenden gesamten Aufwendungen für eine Wohnung. Ferner erfolgen inhaltliche Ergänzungen.

Zu Buchstabe a

Durch die Neufassung von § 35 Absatz 1 SGB XII wird in Satz 1 eine Klarstellung vorgenommen und zudem zusätzlich zu den Bedarfen für Unterkunft auch die Bedarfe für Heizung einbezogen. Bereits nach geltendem Recht werden nach Satz 1 Aufwendungen für Unterkunft in Verbindung mit der Regelung des Absatzes 2 nur anerkannt, soweit sie angemessen sind. Die Voraussetzung der Angemessenheit wird in Satz 1 für die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung übernommen. Die folgenden Sätze beinhalten die Karenzfrist von zwei Jahren, innerhalb derer die Aufwendungen der Leistungsberechtigten für Unterkunft und Heizung in tatsächlicher Höhe anerkannt werden. Zudem wird klargestellt, dass der im SGB II bereits in Anspruch genommene Zeitraum der Schonfrist bei einem Übergang vom SGB II in das SGB XII bei der zweijährigen Schonfrist im SGB XII mindernd berücksichtigt wird. Die die sogenannte Direktzahlung regelnden Sätze 2 bis 5 aus der geltenden Fassung von Absatz 1 werden in den neu einzufügenden Absatz 3 (Buchstabe c) übernommen.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Mit der Änderung von Absatz 2 Satz 1, der die Anerkennung von oberhalb der Angemessenheitsgrenze liegenden Aufwendungen regelt, werden neben den Aufwendungen für die Unterkunft auch die Aufwendungen für die Heizung mit einbezogen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung in Absatz 2 zur Neufassung von Absatz 1. Das Kostensenkungserfordernis und die Möglichkeit, unangemessene Aufwendungen für Unterkunft und zusätzlich auch für

Heizung als Bedarf anzuerkennen, gelten nunmehr erst nach Ablauf der neu geregelten Karenzzeit.

Zu Doppelbuchstabe cc

Nach Ablauf der Karenzzeit prüft der zuständige Träger die Aufwendungen auf ihre Angemessenheit. Dabei gilt die bisherige Kostensenkungsfrist von in der Regel bis zu sechs Monaten (§ 35 Absatz 2 Satz 2).

Ebenso wie in § 22 SGB II wird in Absatz 2 Satz 3 im Fall des Todes eines Mitglieds der Haushaltsgemeinschaft eine besondere Regelung eingeführt: Eine Kostensenkungsaufforderung für eine bis zum Todestag angemessene und von dem oder den anderen Bewohnern weiter bewohnte Unterkunft ist für einen Zeitraum von mindestens zwölf Monaten nach dem Sterbemonat nicht zumutbar. Die Bedarfe für Unterkunft und Heizung für die bisherige Wohnung werden danach zum Beispiel nach dem Tod eines Ehegatten für den überlebenden Ehegatten mindestens für zwölf Monate in der bisherigen Höhe weiter anerkannt. Der Inhalt der bisherigen Sätze 3 bis 6 wird in den neu einzufügenden Absatz 4 übernommen.

Zu Buchstabe c

Bei der Einfügung der Absätze 3 und 4 handelt es sich um eine Folgeänderung zur Neufassung von Absatz 1 sowie der Änderung von Absatz 2. Der neue Absatz 5 stellt eine Rechtsangleichung an § 22 SGB II dar.

Im neuen Absatz 3 werden die Regelungen zur Direktzahlung zusammengefasst. Auch hier wird die Anwendung neben Bedarfen für Unterkunft also in der Regel der monatlichen Miete, explizit auch für Bedarfe für Heizung geregelt. Abgesehen von der entsprechenden Anwendung der Vorschrift über Direktzahlungen im Vierten Kapitel des SGB XII (§ 43a Absatz 3 SGB XII) und begrifflichen Anpassungen ergeben sich keine Änderungen zur geltenden Fassung in Absatz 1 Satz 3 bis 5.

Im neuen Absatz 4 werden die im Zusammenhang mit dem Wechsel einer Unterkunft stehenden Regelungen zusammengefasst, also zum Abschluss eines neuen Mietvertrags, der Höhe der Warmmiete für die neue Wohnung, Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkautionen und Umzugskosten. Dazu werden aus dem geltenden Absatz 2 die Sätze 3 bis 6 unverändert übernommen.

Der neue Absatz 5 enthält eine Übernahme des Inhalts von § 22 Absatz 2 SGB II. Dort ist die Anerkennung von unabweisbaren Aufwendungen für Instandhaltung und Reparatur einer selbstgenutzten und als Schonvermögen geltenden Wohnimmobilie im Rahmen der Bedarfe für die Unterkunft geregelt. Im Dritten und Vierten Kapitel des SGB XII gibt es hierfür bislang keine Regelung. Dementsprechend unterschiedlich ist die Verwaltungspraxis der Träger der Sozialhilfe. Durch die Übernahme der Regelung in § 22 SGB II soll eine einheitliche Rechtsanwendung im Dritten und Vierten Kapitel des SGB XII und zugleich eine weitere Rechtsvereinheitlichung zwischen SGB II und SGB XII ermöglicht werden.

Zu Buchstabe d

Redaktionelle Folgeänderung zur Einfügung der Absätze 3 bis 5.

Zu Buchstabe e

Aufgrund der Umsetzung des Konzepts der Warmmiete ist die Angemessenheit die Angemessenheit auch der Bedarfe für Heizung bereits in den Absätzen 1 und 2 mit umfasst. Deshalb ist die eigenständige Regelung hierzu für die Bedarfe für Heizung in Absatz 4 der geltenden Fassung, der aufgrund der Neunummerierung der Absätze 6 bis 8 zu Absatz 6 wird, nicht mehr erforderlich. Der neu zu fassende Satz 1 beschränkt sich deshalb auf die

Bestimmung, dass Bedarfe für die Unterkunft auch die Aufwendungen für eine zentrale Warmwasserversorgung über die Heizanlage mit umfasst.

Zu Buchstabe f

Im neuen Absatz 8 wird in Satz 2 ein redaktioneller Fehler in einer Verweisung korrigiert.

Zu Nummer 9

§ 35a

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Änderungen in § 35 SGB XII in den Sätzen 1 bis 3 – Anpassung der Verweisungen.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Änderungen in § 35 SGB XII in den Sätzen 1 bis 3 – Anpassung der Verweisungen.

Zu Nummer 10

Redaktionelle Änderung infolge des Angehörigen-Entlastungsgesetzes vom 10. Dezember 2019. Mit Änderung der Verweisung auf § 27b Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 in § 37 Absatz 2 Satz 1 hätte auch eine Folgeänderung in § 37 Absatz 2 Satz 3 erfolgen müssen, was nun nachgeholt wird. Eine inhaltliche Änderung erfolgt damit nicht.

Zu Nummer 11

Der § 39a SGB XII stand im systematischen Zusammenhang mit § 11 Absatz 3 Satz 4 a.F. SGB XII, wonach Leistungsberechtigte zur Aufnahme einer zumutbaren Tätigkeit sowie an einer erforderlichen Vorbereitung verpflichtet waren. Schon damals wurde entsprechend der Intention des Gesetzgebers davon ausgegangen, dass es sich bei der Aufnahme einer zumutbaren Tätigkeit um eine reine Obliegenheit handelte. Dies wird nunmehr auch dem Wortlaut nach in § 11 SGB klargestellt.

In der Praxis kam der Vorschrift außerdem eine sehr geringe Bedeutung zu, da Personen, die unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig sein können, unter den Anwendungsbereich des SGB II fallen und keine Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII erhalten. Bei erwerbsfähigen Personen, die nach § 2 Absatz 1 AsylbLG Leistungen in entsprechender Anwendung des SGB XII erhalten, ist in der Praxis davon auszugehen, dass Asylbewerber entsprechende Tätigkeiten in aller Regel gar nicht erst angeboten werden. Und wenn es in Einzelfällen Leistungsabsprachen gab, dann konnte unterstellt werden, dass diese im Eigeninteresse der Leistungsberechtigten lagen bzw. auf ein von diesen vorgebrachten Anliegen zurückgingen. Für Leistungseinschränkungen bestand in diesen Fällen wohl regelmäßig kein Anlass. Insofern war § 39a zu streichen.

Zu Nummer 12

Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung in der Begrifflichkeit. Eine inhaltliche Änderung ergibt sich damit nicht.

Zu Nummer 13

§ 42a

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Änderungen in § 35 SGB XII – Anpassung der Verweisung.

Zu Nummer 14

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 15

Zu Buchstabe a

§ 82 Absatz 1 wird mit dieser Novelle umstrukturiert und neu geordnet. Die in der alten Fassung in einem durchgängigen Satz aufgezählten Ausnahmen der Einkünfte werden zukünftig im neuen Satz 2 numerisch in die Ziffern 1 - 6 untergliedert. Die Umstrukturierung wurde erforderlich, da die Nummern 4 - 6 im Gleichlauf zu den Änderungen SGB II als neue Ausnahmetatbestände in den Absatz 1 aufgenommen werden. Eine inhaltliche Änderung in Bezug auf Ziffer 1 - 3 der Vorschrift erfolgt nicht. Die Regelung wird lediglich um die Ausnahmetatbestände zur Aufwandsentschädigung nach § 1835a BGB, zum Mutterschaftsgeld und zu den sogenannten „Ferienjobs“ erweitert.

Zu Nummer 4

Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Vormünder, Pfleger und Betreuer werden nach § 1835a Absatz 2 BGB einmal jährlich gezahlt, selbst wenn mit der Entschädigung Aufwände für mehrere Monate oder sogar das ganze Jahr abgegolten werden. Nach § 82 Absatz 2 Satz 2 war die Aufwandsentschädigung nach § 1835a BGB schon nach alter Rechtslage bei einer Auszahlung einmal im Jahr bis zu einem Höchstbetrag von 2 400 Euro freizulassen. Die Jahresbetrachtung folgte aus der Verordnung zur Durchführung des § 82. Zukünftig wird die Aufwandsentschädigung nach § 1835a BGB in Ziffer 4 des § 82 Absatz 1 Satz 2 eigenständig normiert und vollständig freigelassen. Diese Änderung stellt zudem den Gleichlauf mit dem SGB II sicher.

Die Freistellung im SGB XII dient, ebenso wie im SGB II, dazu, eine aus den Systemunterschieden zwischen bürgerlichem Recht und Sozialrecht resultierende Unbilligkeit zu beseitigen. Nicht zuletzt dient die Freistellung der Aufwandsentschädigungen auch der Anerkennung der Tätigkeit ehrenamtlicher Vormünder, Pfleger und Betreuer und soll zugleich weiterhin den Anreiz setzen, sich entsprechend zu engagieren.

Zu Nummer 5

Mutterschaftsgeld ist nach geltendem Recht bei Leistungen nach dem SGB XII grundsätzlich als Einkommen zu berücksichtigen. Mit der Reform bleibt das Mutterschaftsgeld zukünftig für die Zeit vor der Entbindung sowie nach der Entbindung nach § 82 Absatz 1 SGB XII als Einkunft unberücksichtigt.

Mutterschaftsgeld wird, ebenso wie im SGB II, beim Elterngeld angerechnet, mindert also den Elterngeldanspruch. Das Elterngeld wiederum ist aber im Rahmen des § 10 Absatz 5 BEEG als Elterngeldfreibetrag von bis zu 300 Euro von der Einkommensberücksichtigung im SGB XII ausgenommen, soweit die Leistung nach dem BEEG auf Erwerbseinkommen vor Beginn des Elterngeldbezugs beruht. Um Wertungswidersprüche zu vermeiden, wird das Mutterschaftsgeld, soweit es auf das Elterngeld angerechnet wurde, höchstens aber bis zu dem in § 10 Absatz 5 BEEG genannten Betrag, nicht als Einkommen berücksichtigt. Mit der Änderung wird die Regelung aus dem SGB II nachvollzogen.

Auch das SGB XII stellt bei der Neuregelung auf das Mutterschaftsgeld im Sinne des § 19 MuSchG ab, um klarzustellen, dass alle gesetzlichen Formen des Mutterschaftsgeldes er-

fasst sind, unabhängig davon, ob es sich um Mutterschaftsgeld für nach dem SGB V Versicherte (§ 19 Absatz 1 MuSchG) oder für Nicht-Versicherte (§ 19 Absatz 2 MuSchG) handelt.

Zu Nummer 6

Im Gleichlauf zur Verordnung zur Berechnung von Einkommen sowie zur Nichtberücksichtigung von Einkommen und Vermögen beim Arbeitslosengeld II/Sozialgeld im Bereich des SGB II wird auch im SGB XII die Freilassung der Einkommensanrechnung für Ferienjobs nachvollzogen.

Durch eine in den Schulferien ausgeübte Erwerbstätigkeit können sich leistungsberechtigte Schülerinnen und Schüler, ebenso wie im Bereich des SGB II, Wünsche, die auf Grund der Hilfebedürftigkeit der Eltern nicht umsetzbar sind, selbstbestimmt durch eigene Arbeitsleistung erfüllen. Dies soll durch die Aufnahme der Freistellungsregeln bis zum Höchstbetrag in § 82 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 entsprechend den Vorschriften im SGB II ermöglicht werden. Überwiegend werden Kinder von Leistungsberechtigten nach dem Dritten Kapitel oder von vollerwerbsgeminderten Eltern nach dem Vierten Kapitel SGB XII, die zudem das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, von der Einkommensfreilassung profitieren.

Zu Buchstabe b

Die Streichung der Nummer 26b des § 3 EStG in § 82 Absatz 2 Satz 2 ist erforderlich, weil nach alter Rechtslage dort die Freilassung der Aufwandsentschädigung nach § 1835a BGB für einen Betrag von bis zu 250 Euro monatlich (maximal 3 00 Euro im Jahr) geregelt war. Durch die Umstrukturierung des § 82 Absatz 1 wurde die Freilassung der Aufwandsentschädigung nach § 1835a BGB nunmehr explizit in die numerische Aufzählung des § 82 Absatz 1 Satz 2 integriert und entfaltet als neue Nummer 4 ihre Wirkung. Der Verweis auf Nummer 26b des § 3 EStG in § 82 Absatz 2 Satz 2 ist somit obsolet geworden und war dementsprechend zu streichen.

Zu Nummer 16

Zu Buchstabe a

Durch die Einfügung des Wortes „angemessen“ wird klargestellt, dass sich der Schutz sonstigen Vermögens im Sinne der Nummer 3 nur auf Vermögen bezieht, welches zur baldigen Beschaffung oder Erhaltung eines angemessenen Hausgrundstücks bestimmt ist. Nicht geschützt ist somit darüberhinausgehendes sonstiges Vermögen, wenn damit alsbald ein unangemessenes Hausgrundstück erworben werden soll. Der Verweis in § 90 Absatz 2 Nummer 3 bezieht sich somit nur auf § 90 Absatz 2 Nummer 8 Satz 1 und 2 und nicht auch auf die Sätze 3 und 4. Ein sonstiges Vermögen, welches nicht zur baldigen Beschaffung oder Erhaltung eines angemessenen Hausgrundstücks bestimmt ist, wird somit von der Vermögensfreigrenze des § 90 Absatz 2 Nummer 3 nicht erfasst.

Zu Buchstabe b

Durch die Einfügung in § 90 Absatz 2 Nummer 8 werden auch „unangemessene“ selbst genutzte Hausgrundstücke und Eigentumswohnungen für die Karenzzeit von der Vermögensprüfung freigestellt. Der Begriff des Hausgrundstücks umfasst dabei nach der Zielsetzung der Norm auch Eigentumswohnungen. Allen Leistungsberechtigten wird damit die Sicherheit gegeben, während der ersten zwei Jahre des Leistungsbezuges ihre bisherige Unterkunft und damit ihren Lebensmittelpunkt beibehalten zu können. Die Vorschrift ist an die Neuregelung im SGB II angelehnt und soll einem Auseinanderfallen der beiden Rechtskreise entgegenwirken.

Durch die zeitlich befristete Freistellung soll für die Leistungsberechtigten nach dem SGB XII eine Möglichkeit geschaffen werden, sich an die neue Situation im SGB XII-Leistungsbezug zu gewöhnen und sich innerhalb der Frist an die neuen Lebensumstände anzupassen. Zwar dürfen die Leistungsberechtigten ihr Wohneigentum bei Unangemessenheit nach Ablauf der Karenzzeit nicht behalten. Sie haben aber ausreichend Zeit, sich um den Verkauf zu kümmern und eine neue, geeignete und angemessene Unterkunft zu finden. Dies ist gerade bei älteren und voll erwerbsgeminderten Menschen sowie bei Menschen mit Behinderungen oft schwierig und Bedarf eines gewissen zeitlichen Vorlaufes.

Die Abschaffung der Angemessenheitsprüfung bei selbst genutzten Hausgrundstücken und Eigentumswohnungen während der ersten zwei Jahre, ebenso wie der damit voraussichtlich stattfindende erwartende Rückgang von zu gewährenden Darlehen nach § 91 führt, zudem zu einer Verwaltungsvereinfachung.

Gerechnet wird die Karenzzeit dabei ab Beginn des Monats, für den die Betroffenen erstmals Leistungen nach dem SGB XII beziehen. Dies regelt der neue § 90 Absatz 2 Nummer 8 Satz 3 ausdrücklich. Nach Satz 4 beginnt die Karenzzeit neu zu laufen, wenn zuvor mindestens zwei Jahre keine Leistungen nach diesem Buch oder dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch bezogen worden sind. Unterbrechungen innerhalb des Zweijahreszeitraums sind unbeachtlich. Die Frist läuft also auch dann weiter, wenn Leistungsberechtigte etwa ihre Hilfebedürftigkeit für einen begrenzten Zeitraum überwinden oder aber auf Leistungen verzichten.

Durch den ähnlichen Regelungsinhalt der Vorschrift im SGB II und im SGB XII wird gewährleistet, dass Leistungsberechtigte bei einem Systemwechsel - z. B. durch das Erreichen der Altersgrenzen innerhalb der Karenzzeit - gegenüber konstant in einem der beiden Rechtssysteme verbleibenden Leistungsberechtigten nicht schlechter gestellt werden.

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe d

Die Regelung im SGB II zu nicht erheblichem Vermögen für eine zweijährige Karenzzeit wird auch für Leistungen nach dem Dritten Kapitel des SGB XII eingeführt, um einen Gleichlauf der im Hinblick auf die Intention der Regelung vergleichbaren Rechtskreise zu erreichen. Auch in Bezug auf diesen Personenkreis kann damit ein zusätzlicher Anreiz geschaffen werden, innerhalb der zweijährigen Karenzzeit die Hilfebedürftigkeit ohne den Einsatz nicht erheblichen Vermögens wieder zu verlassen. Es wird insoweit auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 12 verwiesen.

Die Regelungen des § 90 Absatz 2 Nummer 1-8 bleiben unberührt, so dass z.B. gefördertes Altersvorsorgevermögen, bestimmter Hausrat, ein angemessenes Hausgrundstück und weitere Vermögenswerte weiterhin nicht in das einzusetzende Vermögen eingerechnet werden.

Zu Nummer 17

§ 141

Übergangsregelung zur Angemessenheit bei Bedarfen für Unterkunft und Heizung sowie zum einzusetzenden Vermögen

Absatz 1 (§ 35)

Diese Übergangsvorschrift entspricht inhaltlich der in Artikel 1 für das SGB II vorgesehenen Übergangsvorschrift in § 83 Absatz 3 SGB II.

Absatz 2 (§ 90)

Diese Übergangsvorschrift entspricht inhaltlich der in Artikel 1 für das SGB II vorgesehenen Übergangsvorschrift in § 83 Absatz 1 SGB II.

Zu Nummer 18

Zu Buchstabe a

Die Sonderregelung für Leistungen zur Mittagsverpflegung von Schülerinnen und Schülern wird bis zum 31. Dezember 2021 verlängert. Nach wie vor kann es pandemiebedingt zu allgemeinen („Lockdown“) oder lokalen Schulschließungen kommen. In diesen Fällen soll weiterhin auf die Gemeinschaftlichkeit der Einnahme der Mittagsverpflegung verzichtet werden können, und weiterhin können in diesen Fällen auch die Kosten für die Belieferung als Bedarf anerkannt werden.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung zu Buchstabe a und Buchstabe b.

Zu Buchstabe d

Der Zeitraum wird durch Buchstabe a, Buchstabe b und Buchstabe c bis zum 31. Dezember 2021 verlängert, so dass es der Verordnungsermächtigung nicht mehr bedarf.

Zu Artikel 4 (Änderung des Bundesversorgungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

§ 25d Absatz 1 Satz 2

Die nicht als Einkommen geltenden Einkünfte werden erweitert und aus Gründen der Übersichtlichkeit nunmehr numerisch aufgezählt.

Die Nummern 3 und 4 vollziehen die durch Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb erfolgte Freistellung von Einkünften für die fürsorgerischen Leistungen der Sozialen Entschädigung nach. Dabei handelt es sich um Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Vormünder, Pfleger und Betreuer nach § 1835a Absatz 2 BGB und Mutterschaftsgeld gemäß § 19 MuSchG.

Mit Nummer 5 wird die Regelung des Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe c nachvollzogen und das Überbrückungsgeld nach § 51 Strafvollzugsgesetz vollständig von der Berücksichtigung als Einkommen freigestellt. In der Praxis hat sich gezeigt, dass das Überbrückungsgeld zumeist tatsächlich nicht mehr als Einkommen zur Verfügung steht, da dieses für notwendige einmalige Leistungen (beispielsweise Bekleidung) oder auch die Tilgung von Schulden verwendet wurde.

Zu Buchstabe b

§ 25d Absatz 3 Satz 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung des Verweises. Durch das Freiwilligen-dienste-Teilzeitgesetz ist das Taschengeld nicht mehr in § 2 Absatz 11 Nummer 3 JFDG sondern in § 2 Absatz 1 Nummer 4 JFDG geregelt.

Zu Buchstabe c

§ 25d Absatz 7

Mit der Freistellung sogenannter „Ferienjobs“ von der Einkommensberücksichtigung wird die entsprechende Regelung in Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe d für die fürsorgerischen Leistungen der Sozialen Entschädigung nachvollzogen.

Zu Nummer 2

§ 25f Absatz 5

Angelehnt an die Regelungen im SGB II und für die Leistungen nach dem Dritten Kapitel des SGB XII wird für die ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt im Sozialen Entschädigungsrecht eine zweijährige Karenzzeit für nicht erhebliches Vermögen eingeführt. Mit dieser Regelung wird auch im Sozialen Entschädigungsrecht ein zusätzlicher Anreiz geschaffen, alle Anstrengungen zu unternehmen, die Hilfebedürftigkeit innerhalb von zwei Jahren zu überwinden und die ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt in diesem Zeitraum ohne den Einsatz nicht erheblichen Vermögens zu beziehen. Es wird insoweit auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe a verwiesen.

Die Regelungen des § 25f Absatz 1 Satz 6 BVG in Verbindung mit § 90 Absatz 2 Nr.1 bis 7 SGB XII sowie § 25f Absatz 3 BVG bleiben von dem neuen § 25f Absatz 5 BVG unberührt, so dass z. B. gefördertes Altersvorsorgevermögen, bestimmter Hausrat und weitere Vermögenswerte auch in der zweijährigen Karenzzeit nicht in das einzusetzende Vermögen eingerechnet werden. Satz 6 stellt ausdrücklich klar, dass auch das durch § 25f Absatz 3 BVG geschützte selbst genutzte Wohneigentum nicht bei der Berechnung des erheblichen Vermögens zu berücksichtigen ist.

Ebenfalls unberührt von der Neuregelung bleiben § 25f Absatz 1 Satz 3 und 4 BVG. Es kann daher selbst bei erheblichem Vermögen von dessen Einsatz abgesehen werden, wenn anderenfalls im konkreten Einzelfall für die Person oder ihre unterhaltsberechtigten Angehörigen z. B. die Aufrechterhaltung einer angemessenen Alterssicherung wesentlich erschwert würde.

Zu Nummer 3

§ 81

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung, da das Gesetz durch Artikel 19 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (BGBl. I S. 1594) mit Wirkung vom 15. Juli 2016 aufgehoben wurde.

Zu Nummer 4

§ 88a

Zu Absatz 1

Mit Absatz 1 wird für die ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt im Sozialen Entschädigungsrecht eine Übergangsregelung zur Einführung einer Karenzfrist für nicht erhebliches Vermögen (§ 25f Absatz 5 neu) geschaffen. Diese Übergangsvorschrift entspricht inhaltlich der in Artikel 1 Nummer 30 für das SGB II vorgesehenen Übergangsvorschrift in § 83 Absatz 1 SGB II und der in Artikel 3 Nummer 17 für das SGB XII entsprechend vorgesehenen Übergangsvorschrift in § 141 Absatz 2 SGB XII.

Zu Absatz 2

Mit Absatz 2 wird eine Übergangsregelung zur Einführung einer Karenzfrist für die Angemessenheit der Bedarfe für Unterkunft und Heizung in den ersten 24 Monaten des Leistungsbezugs eingeführt. Diese Übergangsvorschrift entspricht inhaltlich der in Artikel 1 Nummer 30 für das SGB II vorgesehenen Übergangsvorschrift in § 83 Absatz 3 SGB II und der in Artikel 3 Nummer 17 für das SGB XII vorgesehenen Übergangsvorschrift in § 141 Absatz 1 SGB XII.

Zu Nummer 5

§ 88b

Zu Buchstabe a

Die bis zum 31. März 2021 geltenden Sonderregelungen für Leistungen zur Mittagsverpflegung von Schülerinnen und Schülern und für Leistungen zum Mehrbedarf für die Mittagsverpflegung in Werkstätten für behinderte Menschen werden bis zum 31. Dezember 2021 verlängert. Nach wie vor kann es pandemiebedingt zu allgemeinen („Lockdown“) oder lokalen Schließungen kommen. In diesen Fällen soll weiterhin auf die Gemeinschaftlichkeit der Einnahme der Mittagsverpflegung verzichtet werden können, und weiterhin können in diesen Fällen auch die Kosten für die Belieferung als Bedarf anerkannt werden.

Zu Buchstabe b

Der befristete Geltungszeitraum wird durch Buchstabe a bis zum 31. Dezember 2021 verlängert, so dass es der Verordnungsermächtigung nicht mehr bedarf.

Zu Artikel 5 (Folgeänderungen)

Zu Absatz 1

§ 10 SGB VIII

Folgeänderung zur Neuregelung von § 3 SGB II.

Zu Absatz 2

Zu Nummer 1

Folgeänderung zur Einfügung eines § 15a SGB II.

Zu Nummer 2

Folgeänderung zur Einfügung eines § 15a SGB II.

Zu Nummer 3

Folgeänderung zur Einfügung eines § 15a SGB II.

Zu Nummer 4

Folgeänderung zur Einfügung eines § 15a SGB II.

Zu Absatz 3

Folgeänderung zur Einfügung eines § 15a SGB II.

Zu Absatz 4

Folgeänderung zur Aufnahme der Freistellung von Einkommen aus in den Schulferien ausgeübten Erwerbstätigkeiten in eine gesetzliche Regelung in § 11a Absatz 7 SGB II.

Zu Absatz 5

Zu Nummer 1

Der Begriff „Leistungsminderungen“ wird fortan einheitlich für die mögliche Rechtsfolge bei Pflichtverletzungen und Meldeversäumnissen verwendet.

Zu Nummer 2

Folgeänderung zur Neufassung des § 15 SGB II.

Zu Absatz 6

Zu Nummer 1

Folgeänderung zur Einfügung eines § 15a SGB II.

Zu Nummer 2

Folgeänderung zur Einfügung eines § 15a SGB II.

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes. Es tritt am 1. April 2021 in Kraft, damit ein nahtloser Anschluss an die zum 31. März 2021 auslaufenden Regelungen zum vereinfachten Zugang aus Anlass der COVID-19-Pandemie gewährleistet ist.

Zu Absatz 2

Die in Absatz 2 genannten Regelungen zur Modifizierung des Vermittlungsvorrangs, zum Kooperationsplan, zu den Leistungsminderungen und zur beruflichen Weiterbildung treten am 1. Juli 2021 in Kraft, um der Verwaltung ausreichende Zeit zur Umstellung auf die neuen Regelungen einzuräumen.